DAS RECHT DER ÖFFENTLICHEN VIEH- UND PFERDE-VERSICHERUNGSVEREINE BAYERNS, SYSTEMATISCH DARGESTELLT ...

A. Durmayer

Das Recht der öffentlichen
Vieh- und Pferde-Versicherungs-Vereine Bayerns,
systematisch dargestellt.

ABHANDLUNG,
VORGELEGT DER
HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
VON

A. DURMAYER,
REGIERUNGSAKZESSIST.

SPEYER.
DR. JÆGER'SCHE BUCHDRUCKEREI.
1907.

Referent: Professor Dr. H. Rehm.

INHALT:

III. Abschnitt.

Der Verein als öffentliche Korporation von engbegrenztem Wirkungskreis.

IV. Abschnitt.

Der Verein als Glied eines höheren Verbandes.

LITERATUR.

Thelemann, Das bayer. Gesetz vom 11. V. 1896, die Viehversicherungsanstalt betr. etc.
Full-Reuter. Die staatliche Viehversicherung in Bayern.
Haag, Das Gesetz betr. die Pferdeversicherungsanstalt vom 15. IV. 1900.
Geschäftsberichte der Landesviehversicherungsanstalt.
Geschäftsberichte der Landespferdeversicherungsanstalt.
Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen: citiert: Rehm.
Müller-Prager, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Deybeck, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Wörner, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung. 1—5. Jahrgang: citiert: Veröffentlichungen.
Ehrenberg, Versicherungsrecht I. Band.
Ehrlich, Viehversicherung.
Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie 4. Aufl. II. Bd. I. u. II. H. Bd.
Rosin, Arbeiterversicherung, 2 Bde.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs IV. Aufl. 4 Bde.
Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde.
Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte, II. Aufl.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts II. Aufl.
Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in den Annalen Jahrgang 1884/85.
Seydel, Bayer. Staatsrecht I Aufl. 7 Bde.
Kahr, Bayer. Gemeindeordnung.
Dernburg, Pandekten, II. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B. II. Aufl.
Planck, Kommentar zum B.G.B. 1/2. Aufl.
Cosack, Bürgerliches Recht II. Aufl.
Gierke O., Deutsches Privatrecht I. Bd. citiert: Gierke.
Gierke O., Die Genossenschaftstheorie.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht.
Örtmann, Bayer. Landesprivatrecht.

ABKÜRZUNGEN:

V.A.G. — Gesetz, betr. die Viehversicherungsanstalt vom 11. Mai 1896.
Pf.A.G. — Gesetz, betr. die Pferdeversicherungsanstalt vom 15. April 1900.
V.N.St. — Normalstatut für der bayer. Viehversicherungsanstalt beitretende Ortsviehversicherungsvereine.
Pf.N.St. — Normalstatut für der bayer. Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine.
ö.V.V. — örtlicher Versicherungsverein.
Bl. f. adm. Pr. — Blätter für administrative Praxis.
Verf.U. — Bayerische Verfassungsurkunde.
r. Gem.O. — Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins.
Pol. St.G.B. — Bayer. Polizeistrafgesetzbuch.
R.G.V.G. — Reichsgerichtsverfassungsgesetz.

A. Einleitung.

Die Gesetze vom 11. Mai 1896 und vom 15. April 1900 differieren in der Benennnng der Grundbegriffe, von denen sie ausgehen. Dasselbe gilt für die N. St. N. St., die auf Grund der beiden Gesetze erlassen wurden. Das Gesetz vom Jahre 1896 und sein N. St. spricht von Ortsviehversicherungsvereinen, das andere dagegen von Pferdeversicherungsvereinen.[1] Die mangelnde Übereinstimmung ist nur eine scheinbare; materiell besteht, wie unten dargetan werden soll, rücksichtlich des örtlichen Charakters kein Gegensatz.

Wenn weiter das ältere Gesetz von Viehversicherungsvereinen, das neuere von Pferdeversicherungsvereinen[1]) spricht so sind mit diesen Bezeichnungen Rechtsbegriffe geschaffen, Begriffe rechtlichen Inhalts. Unter dem Begriff „Vieh" sind zusammengefaßt: Rinder und Ziegen[2]) und diesem gegenüber gestellt die Pferde. Somit ergibt sich, daß der von dem älteren Gesetze verwendete Begriff „Vieh" mit dem volkswirtschaftlichen Begriffe dieses Wortes nicht übereinstimmt.

---

[1]) V. A. G. u. Pf. A. G. Art. 2.
[2]) V. N. St. § 1 Abs. II.

Der Begriff „Vieh“ gehört als wirtschaftlicher Begriff ausschliesslich der landwirtschaftlichen Ökonomie an. Das Vieh ist ein Teil des landwirtschaftlichen Anlagekapitals und umfaßt alle Tiere, die und soweit sie in einem bestimmten landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe als Zug- oder Nutztiere Verwendung finden [1]), auch die, welche in einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe benützt werden, wenn man diesen als landwirtschaftlichen Betrieb gelten läßt. Nicht unter das Vieh zählen also die anderweitig verwendeten Tiere der gleichen oder anderer Gattung, z. B. die Pferde eines Lohnfuhrwerksbetriebes. Nicht zu dem Vieh gehört das sogenannte Handelsvieh; es sind das Tiere, die früher landwirtschaftlich verwendet wurden oder künftig verwendet werden sollen, derzeit aber im Viehhandelsbetriebe als Betriebskapital fungieren; hier wird der Ausdruck Vieh nicht auf andere Wirtschaftsgebiete übertragen, sondern er dient lediglich zur Erklärung eines auf einem anderen Wirtschaftsgebiete gelegenen Begriffes. Allerdings kann das Handelsvieh auch zugleich Vieh im eigentlichen Sinne sein, nämlich dann, wenn es im Weg der Viehpacht (Viehverstellung) den Zwecken der Landwirtschaft dienstbar gemacht ist.[2]) Aehnliches, wie für den Ausdruck Handelsvieh gilt für den Namen Schlachtvieh.

Der durch das V. A. G. geschaffene Begriff „Vieh“ dagegen umfaßt einerseits Rinder und Ziegen, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb gehören [3]), andererseits enthält er nicht die landwirtschaftlichen Pferde und sonstige landwirtschaftlich verwendeten Tiere.

Der durch das Pf. A. G. geschaffene Begriff „Pferde“ ist hinwiederum nicht unter den nationalökonomischen Begriff des Viehs zu bringen, da er auch solche Pferde umfaßt, die nicht landwirtschaftlich beschäftigt sind. [4])

Wenn das V. A. G. den Begriff Vieh abweichend von dem gemeinen Sinne verwertet, so ergibt sich die Berechtigung

---

[1]) Schönberg II. 1. S. 4, 9, 50, 52, 118. Ehrlich S. 4 ff.

[2]) cfr. Full-Reuter S. 87 ff.

[3]) Ausnahme V. N. St. § 5, 6.

[4]) Ausnahme Pf. N. St. § 5. Z. 2.

hiezu aus der Notwendigkeit, einen für den praktischen Gebrauch geeigneten kurzen Ausdruck zu schaffen, der der Sache möglichst nahe kommt. Nun kommt für die Viehversicherung nach dem Gesetze vom 11. V. 1896, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung in V. N. St. § 5 b überwiegend nur Vieh im nationalökonomischen Sinne in Betracht. Außerdem hat der Ausdruck Viehversicherung auch die geschichtliche Tradition für sich. Ursprünglich war die Tierversicherung eine ausschließlich landwirtschaftliche, also eine wirkliche Viehversicherung.[1]) Später hat sich die Tierversicherung mit Rücksicht auf das gemeinschaftliche wirtschaftliche Interesse und die schwierige Ausscheidbarkeit der Verwendungsart der Tiere[2]) ausgedehnt; es kamen hiebei besonders die Pferde und neuestens die Schlachttiere in Frage. Schon bei einer im Fürstentum Waldeck im Jahre 1820 errichteten Viehassekuranzanstalt war die Versicherung aller Pferde zulässig.[3]) Mit Rücksicht aber auf die verhältnißmäßig geringfügige Zahl jener nicht landwirtschaftlich verwendeten Tiere — im Jahre 1899 waren in Bayern 90% aller vorhandenen Pferde in der Landwirtschaft verwendet[4]) — hat sich der Name Viehversicherung erhalten; er wird von allen Privatgesellschaften gebraucht[5]) und auch das kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung schließt sich dem bei Aufstellung der Mustersatzungen an. (Mustersatzung für Viehversicherungsvereine und für kleinere Viehversicherungsvereine, Veröffentlichungen 1903 S. 38 und 45, 1906 S. 1).

In Folgendem soll bei der Gleichartigkeit der Viehversicherungs- und Pferdeversicherungsvereine die allgemeine Bezeichnung:

„örtliche Versicherungsvereine“

für die öffentlichen Vereine bayerischen Rechtes gewählt und beibehalten werden.

---

[1]) Schönberg II. 1. S. 120. Ehrlich S. 36. 37.

[2]) Besonders zu vergleichen Motive zu Pf. A. G. Haag S. 9.

[3]) Ehrlich S. 31.

[4]) Haag S. 9.

[5]) Siehe die Zusammenstellung bei Ehrlich S. 271 ff.

Die Gesetze sprechen von Versicherungsvereinen.[1]) Es ist das eine besondere Rechtsform, deren Name nur dieser Rechtsform von besonderer Verfassung zukommt. Der Name „Verein" wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Das Zivilrecht, jetzt das B.G.B., versteht unter Verein ebenfalls eine bestimmte Rechtsform, nämlich eine rechtlich nach bestimmten Normen organisierte Verbindung natürlicher oder juristischer Personen, eine Körperschaft. Das öffentliche Recht nimmt das Wort in weiterem Sinne; es versteht darunter lediglich eine auf längere Dauer berechnete tatsächliche Personenverbindung. Aber auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gibt es Vereine, die eine besondere Rechtsform darstellen, z. B. die bayer. Staatsdienerunterstützungsvereine.[2]) Hiezu ist auch der Versicherungsverein zu zählen. Inwiefern diese Rechtsform und die vom B.-G.-B. geschaffene Rechtsform Analogien enthalten, wird die Begriffsentwickelung des ö.V.V. ergeben.[3])

Eine erschöpfende Begriffsbestimmung der örtlichen Viehversicherungsvereine enthalten weder die beiden Gesetze noch die Normalstatute. Jedoch läßt der Inhalt der einzelnen Bestimmungen ersehen, was unter den örtlilichen Viehversicherungsvereinen zu verstehen ist.[4]) Auf Grund dieser Vorschriften und der Gesamtregelung seiner Rechtsverhältnisse läßt sich der Begriff des örtlichen Versicherungsvereins dahin bestimmen:

Der örtliche Versicherungsverein nach den Gesetzen vom 11. Mai 1896 und vom 15. April 1900 und den Normalstatuten hiezu ist eine öffentliche Korporation, also ein öffentlicher, rechtsfähiger Verein von engbegrenztem Wirkungskreis, welcher unter rechtsgleicher Behandlung seiner Mitglieder die Versicherung derselben gegen Viehsterben und gegen polizeiliche Ungenießbarkeitserklärung

---

[1]) Art. 2 I, Art. 3, Art. 4, Art 5 etc. V. A. G. u. Pf. A. G.
[2]) cf. Motive zu Art. 1 u. 2 des b. Übergangsges. z. B.GB.
[3]) Staudinger I S. 122 u. ff.
[4]) Besonders V. A. G. Art. 2 Abs. I, 3 Abs. 1, Art. 5 V. N.-St. § 1, Pf. A. G. u. Pf. N. St. l. c.

geschlachteter Tiere ausschließlich mit Mitteln des Vereinsvermögens betreibt und für die Hälfte seines Versicherungsrisikos bei einer öffentlichen Landesversicherungsanstalt rückversichert ist.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß der Verein wesentlich Beziehungen dreifacher Art unterhält, solche zum Staate, solche zu seinen Mitgliedern und solche zu einer Landesversicherungsanstalt. Diese Beziehungen sind demnach klarzulegen. [1])

B. Begriffsentwickelung des örtlichen Versicherungsvereins.

I. Abschnitt:

Der Verein als öffentliche Korporation.

1. Kapitel.

Seine Natur als Korporation.

Der örtliche Versicherungsverein ist eine öffentliche Korporation. Die Gesetze sagen: Er besitzt „die Rechte öffentlicher Körperschaften“. [2]) Diese Fassung erweckt den Anschein, als ob es sich um eine gesetzliche Fiktion handle. Das ist aber nicht der Fall; eine Fiktion kann nur an einen tatsächlichen Vorgang anknüpfen und diesem die Rechtswirkung wie einem andern tatsächlichen Vorgang zuteilen. Das Gesetz will also sagen: Der Verein ist Körperschaft. Die anderweitige Fassung ist zurückzuführen auf die bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1896 im Fluß befindliche Regelung der Frage der juristischen Persönlichkeit. [3])

[1]) Gierke S. 512 ff., Gierke Genossenschaftstheorie S. 142 ff.

[2]) V. A. G. u. Pf. A. G. Art. 5.

[3]) Full-Reuter S. 37.

Die Körperschaft oder Korporation[1]) ist nach dem derzeitigen Sprachgebrauche eine Art der juristischen Personen, wenn man Korporationen und Stiftungen unterscheidet.

Durch die Erteilung der Rechtsfähigkeit werden Personenverbände der Einzelpersönlichkeit gleichgestellt. Der Grund, aus welchem die Rechtsordnung Personenverbänden rechtliches Können gewährt[2]), ist die Einsicht, daß die Verwirklichung von Interessen, welche einer Personengesamtheit eigentümlich sind, häufig nur sicher gestellt ist, wenn ein selbständiger der Herrschaft des Einzelnen entrückter Vermögensbereich als Sondervermögen diesen Interessen unmittelbar dienstbar gemacht wird, weil die juristische Person infolge der einheitlichen Grundlage leistungsfähiger ist, als die unorganisierte Summe der Einzelpersonen uud auch als die nur durch Rechtsverhältnis zusammengehaltene Personenmehrheit. Die Korporation ist also auch nur eine Form der Verwirklichung menschlicher Interessen. Das Kennzeichen der juristischen Person ist insbesondere das Vorhandensein von Organen; diese sind für den ö.V.V. geregelt durch V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 Z. 1 und V. N. St. § 33 ff., Pf. N. St. § 31 ff.

Die beiden Gesetze: V. A. G. und Pf. A. G. wollen auch in Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsauffassung unter Körperschaft wirklich juristische Personen verstanden wissen [3]); wenn nicht unmittelbar der Name „juristische Person" gewählt wurde, so hatte das seinen Grund in den bei Erlaß des älteren Gesetzes in Schwebe befindlichen Gesetzgebungsarbeiten über das Privatrecht. [4])

Die juristische Persönlichkeit, die Rechtsfähigkeit, wurde aus den oben entwickelten Gründen für die Versicherungs-

---

[1]) Meurer S. 5. S. 9. S. 28. S. 49. ff; Gierke S. 469; Planck I S. 77; Staudinger I, Vorbemerkg. z. d. jurist. Pers.

[2]) Jellinek S. 47 ff., S. 255 ff.

[3]) Motive zu V. A. G. Art. 5: „Durch die Fassung von Art. 5 wird zum Ausdrucke gebracht, dass dem Verein juristische Persönlichkeit zusteht."

[4]) Full-Reuter S. 87.

vereine als notwendig erachtet. Insbesondere der Versicherungsbetrieb auf Gegenseitigkeit, der Zweck der örtlichen Versicherungsvereine, wird am besten durch rechtsfähige Verbände gewährleistet. Aus dem Grunde hat auch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen für die privaten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur diese Gesellschaftsform zugelassen, [1]) Schon bisher hatten die großen privaten Versicherungsgesellschaften zumeist Rechtsfähigkeit gehabt [2]), während allerdings viele kleine private Vereine derselben entbehrten. [3])

Bei den örtlichen Viehversicherungsvereinen nach dem V. A. G. und Pf. A. G. ist die Rechtsfähigkeit notwendige Folge des Entstehens des Vereins, d. i. der Aufnahme in die Anstalt für V.- resp. für Pf.-Versicherung. Eine Verleihung der Rechtsfähigkeit, eine besondere Anerkennung der Einheit in der Vielheit, findet also nicht statt; also der ö. V. V. besitzt Rechtsfähigkeit kraft Daseins. [4]) Dieses System gilt für die meisten öffentlichen Korporationen. [5,6])

Oben wurde gesagt, die Körperschaft sei nach dem derzeitigen Sprachgebrauch eine Art der juristischen Person. Man unterscheidet zumeist [7]) 2 Arten der juristischen Personen: Körperschaften oder Korporationen und Stiftungen, letztere einschließlich der Anstalten. Es werden aber auch die Anstalten, insbesondere die öffentlichen Anstalten als eine dritte Kategorie zwischen Korporationen und Stiftungen eingereiht. Endlich erscheint der Begriff „Anstalt" überhaupt als bloß wirtschaftlicher, der sich in der rechtlichen Gestalt von Körperschaft oder Stiftung verwirklichen kann.

---

1) Rehm S. 30; Moldenhauer S. 112.

2) Ehrenberg S. 104, 105. Anm. 15.

3) Veröffentlichungen 1904 S. 88.

4) Gierke S. 488 u. Anm. 26. — Stengel I S. 695. — Staudinger S. 119 B. 1.

5) Z. B. bayr. rechtsrh. Gemeindeordg. Art. 4. I Ziff. 3, Art. 1.

6) $\frac{\text{V. A. G.}}{\text{Pf. A. G.}}$ Art. 5 Abs. 1; Art. 2. I $\frac{\text{V. N. St.}}{\text{Pf. N. St.}}$ § 1.

7) Siehe über diese Frage: Gierke S. 474. S. 636 ff. S. 646 ff.; Stengel I S. 692 ff.; Staudinger I S. 121 Ziff. 3, S. 250 Z. 1 Meurer S. 5, 14, 17 ff., 31 ff.; Dernburg S. 134.

Sehr häufig lassen sich körperschaftlicher und Stiftungstypus nicht scharf auseinanderhalten; bei manchen Rechtsgebilden, besonders öffentlich rechtlichen, hat im Lauf der Zeit sogar eine Umwandlung aus dem einen in den andern stattgefunden, z. B. bei den Gemeinden.

Für den ö. V. V. steht nun fest, daß er ein Verband mit einer ihm selbst entstammenden Persönlichkeit, nicht mit einer eingepflanzten Persönlichkeit ist. [1]) Der Gemeinheitszweck wird dem ö.V.V. nicht gesetzt von einem außerhalb stehenden Willen, sondern er geht aus seiner Mitte selbst hervor. [2]) Es liegt kein Stiftungswille vor, sondern eigener Wille des Verbands. Der ö.V.V. bildet sich durch freiwilligen Zusammenschluß.[3]) Der Verein hat also Mitglieder und nicht Genuß destinatäre. Er empfängt auch sein Vermögen nicht von außen. Der ohnehin nicht obligatorische Reservefond (V.N.St. § 32, Pf.N.St. 30) wird durch den Verein selbst gebildet. Die außerordentlichen Staatszuschüsse, die besonders belasteten Vereinen vom Staate gewährt werden können [4]), sind Schenkungen an diese und stehen überhaupt nur für wenige Fälle in Frage. Eine Stiftung bedarf aber begrifflich eines von Anfang an vorhandenen Vermögens. [5]) Der ö. V. V. verwaltet sein Vermögen selbst durch Organe nach Maßgabe des Statuts. [6]) Er hat also herrschende Organe. Er kann sich endlich auflösen. [7])

Bis hieher tritt also ausschließlich korporativer Typus zu Tage.

Anstaltlicher Einschlag zeigt sich dagegen rücksichtlich der Verfassung, insofern der Inhalt derselben nicht durch den Verein, sondern von außen her bestimmt wird. Die Verfassung wird von der Verwaltung der Versicherungsanstalt festgelegt und durch sie unter Zustimmung des Anstaltsaus-

---

[1]) Gierke S. 474. S. 648; Meurer S. 5, 11 ff., 31 ff.
[2]) Jellinek S. 256.
[3]) V. A. G. u. Pf. A. G. Art. 3 Abs. I, Art. 2 Abs. I, V. N. St. u. Pf. N. St. § 1 Abs. 1.
[4]) Haag S. 152.
[5]) Gierke S. 648.
[6]) V. N. St. § 33 ff., § 31; Pf. N. St. § 31 ff., § 29.
[7]) V. N. St. § 45, Pf. N. St. § 43.

schusses abgeändert.[1] Allerdings ist es freier Wille des Verbandes, die Verfassung anzunehmen und beizubehalten; aber wenn er den status einer öffentlichen Körperschaft erlangen will, so muß er sie annehmen, und will er öffentliche Körperschaft bleiben, so muß er die Verfassung beibehalten, resp. ihrer Änderung sich unterwerfen.[2] Er ist also in seiner Existenz von der Unterwerfung unter diese Verfassung abhängig. Nun ist die Setzung der Organisation von außen her bei allen öffentlichen Korporationen in größerem oder geringerem Maße zu erkennen[3]) z. B. bei den Gemeindeverbänden höherer und niederer Ordnung; deshalb haben alle öffentlichen Verbände anstaltlichen Einschlag. Dies ist auch der Grund, warum der Begriff „Anstalt" im öffentlichen Recht öfters in anderer Bedeutung gebraucht wird, nicht als Gegensatz zu Körperschaft, sondern als Begriff, der zwischen die Körperschaft und die Stiftung einzustellen sei.[4]

Leitung von außen zeigt sich noch weiter in der Spezialbestimmung des Art. 10 Abs. III Satz 2 V. A. G. und Pf. A. G. Bei Saumsal der Organe des Vereins in ihren Geschäften werden die letzteren, soweit sie die Umlegung der Mitgliederbeiträge zum Gegenstande haben, durch die Verwaltung der Versicherungsanstalt besorgt. Auch diese Bestimmung regelt eine bei öffentlichen Korporationen allerseits in Erscheinung tretende, außerhalb der Korporation liegende Willensbildung. (Zu vergl. bayr. rechtsrh. Gemeindeordnung Art. 157 Abs. I Z. 3, Abs. V und unten 3. Kapitel c—bb).

Also bei den ö. V. V. ist sowohl korporativer, wie anstaltlicher Typus zu konstatieren. Ob der Verein nun Korporation oder Stiftung ist, das kann nur nach dem Überwiegen des einen oder des anderen Momentes und auf Grund der Gesamtgestaltung seiner Lebensverhältnisse bestimmt werden. Da nun die korporative Gestaltung bei dem ö.V.V. den Ausschlag gibt, so ist dem ö. V. V. die Eigenschaft als Korporation zuzusprechen.

---

[1]) V. A. G. u. P. A. G. Art. 4 I. II, Art. 16 Abs. I.

[2]) V. A. G. u. P. A. G. Art. 2 Abs. I.

[3]) Gierke S. 151.

[4]) Meurer S. 14; Staudinger I S. 121. C 3.; Gierke S. 636/637.

Die Gesetze Art. 5 erteilen aber auch den beiden Landesversicherungsanstalten den Charakter als Körperschaften. Bei diesen ist zwar der anstaltliche Typus noch wesentlich mehr hervorstechend, wie sich später zeigen wird (Abschnitt IV.) aber auch sie sind nicht ohne körperschaftlichen Einschlag und da die Bewertung der Merkmale des einen und des andern Typus immer etwas Willkürliches in sich trägt, so können auch die beiden Landesanstalten durch das positive Recht recht wohl den Korporationen im engeren Sinne zugeteilt werden. Es ist also auch die Annahme berechtigt, daß die Gesetze in Art. 5 unter „Körperschaft" nicht den Sammelbegriff, sondern eine Art der juristischen Personen verstehen wollen. [1] Dies hindert auch nicht die Tatsache, daß die Landesrückversicherungsverbände gleichzeitig noch den Namen „Anstalt" tragen; Anstalt ist hier lediglich als wirtschaftlicher Begriff verwertet, als die tatsächliche, dauernde Verbindung von Menschen und Gütern zu einem bestimmten Zweck. (Stengel I. S. 693)

Daß die Gesetze den Begriff „Körperschaft" in dem engeren Artsinne gebrauchen, findet eine Stütze auch in der Verwendung des gleichen Begriffs für die Ortsgemeinden, (Gem.-Ordng. Art. 1) die nach der neueren Rechtsentwickelung Korporationscharakter haben; [2]) ferner in der direkten Gegenüberstellung von öffentlichen Korporationen zu den öffentlichen Stiftungen in Art. 112 des bayr. A. G. zur R. Str. P. O; insbesondere aber darin, daß das bayrische Recht da, wo zweifellos Stiftungen vorliegen, niemals den Namen „Körperschaft" gebraucht (z. vergl. das Brandversicherungsgesetz).

2. Kapitel.

Seine Natur als öffentliche Korporation.

Die Rechtsfähigkeit ist für den ö.V.V. nur Mittel zur Durchführung eines selbständigen Zweckes, welcher auf dem

[1]) Ebenso Full-Reuter S. 37; aus den Motiven zu Art. 5. V. A. G. ist es allerdings nicht zu entnehmen.

[2]) Zu vgl. Gierke S. 474. 603.

Gebiete des öffentlichen Rechtes gelegen ist. Der Verein ist öffentliche Korporation. [1])

Ein öffentlich rechtliches Institut ist dasjenige, dessen Tätigkeit beruht auf Herrschaft und Gehorsam. [2])

Fehlt dieses Moment, ist aber gleichwohl das Institut als öffentliches bezeichnet und mit Privilegien ausgestattet, die in erster Linie den öffentlich-rechtlichen verliehen zu werden pflegen, z. B. wenn die aus der Tätigkeit eines solchen Instituts sich ergebenden Ansprüche auf dem Verwaltungsrechtswege verfolgt werden, so ist das lediglich eine formelle Heraushebung ohne Wesensänderung. Das Institut bleibt privatrechtlich. Hieher gehören die „öffentlichen Stiftungen" bayrischen Rechts. [3])

Die Herrschaft, d. i. das Herrschaftsrecht kann vom Staat für gewisse Anwendungsfälle an Staatsglieder übertragen werden, so zwar, daß ihnen ein eigenes Recht auf die Herrschaft auch gegenüber dem Staat zusteht, d. i. zu Selbstverwaltung; auf diesem Wege werden Verbände zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes erhoben, d. i. zu Selbstverwaltungskörpern.

Die öffentliche Korporation ist also ein korporativ organisiertes Rechtssubjekt, das Herrschaftsrecht besitzt.

Ob bei den ö.V.V. Ausrüstung mit Herrschaftsrecht gegeben ist, ob sie also wirkliche Selbstverwaltungskörper sind, das zeigt sich bei Prüfung der einzelnen möglichen Herrschaftsakte, wenn man dieselben nach der Natur ihres Inhalts gliedert: in Gesetzgebungs-, richterliche und Verwaltungsbefehls-Akte. [4]) Diese Gliederung bedarf aber erst der Klarlegung.

Wenn Gesetzgebung die verbindliche Anordnung eines Rechtssatzes, Rechtsprechung die verbindliche Feststellung eines Rechtsverhältnisses und Verwaltung die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs, verwirklicht durch Befehl an die Gewalt-

---

[1]) V. A. G. u. Pf. A. G. Art. 5.

[2]) Siehe auch Gierke, Genossenschaftstheorie S. 155 ff.

[3]) Jellinek S. 267.

[4]) Laband II. S. 1 ff., 163 ff.

unterworfenen, ist, so sind diese sämtlichen Willensäußerungen Herrschaftsakte deshalb, weil sie in letzter Linie gegen den Widerstrebenden mit Zwang durchgesetzt werden können. Die Erzwingbarkeit ist Begriffsmerkmal der Akte jeder der 3 Herrschaftsäußerungen. Denn Befehl ohne Erzwingbarkeit ist überhaupt nicht Befehl im juristischen Sinne.[1]) Da der Zwang aber immer eine nach außen gerichtete Tätigkeit ist, ist er immer Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich, daß Gesetzgebungs- und richterliche Gewalt im letzten Ende immer Verwaltungsgewalt sind, also zusammengesetzte Natur haben, d. h. die Gesetzgebungsgewalt erschöpft sich nicht in der Befugnis, Rechtssätze anzuordnen, sondern sie schließt auch noch die Gewalt in sich ein, die erlassenen Gesetzesbefehle durchzusetzen. Die bloße Befugnis, Anordnungen zu erlassen, ohne die Gewalt, sie durchzusetzen, ist überhaupt keine Gesetzgebungsgewalt und damit auch keine Herrschaft. So ist auch zur Verwaltungsgewalt notwendig die Gewalt, den Verwaltungsbefehl durch Vollstreckung erzwingen zu können.

Es soll im Folgenden gleichzeitig die Prüfung dieses Gegenstandes auch für die beiden Landesversicherungsanstalten statthaben und in dieser Richtung im Interesse der Vereinfachung der Darstellung den Erörterungen des IV. Abschnittes vorgegriffen werden.

1. Gesetzgebung.

Haben die beiden Versicherungsanstalten und die ö.V.V. das Recht der Selbstgesetzgebung—Autonomie? Ist ihnen Gesetzgebungsrecht einschließlich des Zwangsrechtes zur Verwirklichung der gesetzlichen Anordnungen überlassen?

V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 sagen: „Die Organisation der ö.V.V. und deren Verhältnis zu den Versicherten wird durch ein Normalstatut geregelt und dieses N. St. ist durch die Anstaftsverwaltung aufzustellen". Die Anstaltsverwaltung ist bei Aufstellung des Statuts einmal gebunden an das Gesetz selbst,

[1]) Seydel III S. 613, Laband I S. 64, Jellinek S. 266, Rehm, Staatsdienst, Annalen 1885 S. 147. 150 ff. 192, A. M. Gierke S. 114.

es dürfen die Bestimmungen des Statuts nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes stehen, und zum andern ist ihr durch das Gesetz zur Pflicht gemacht (Art. 4 Abs. 2), bestimmte dort genannte Fragen im N. St. zu regeln, während sie andere durch das N. St. regeln kann, aber nur solche, welche mit dem in Art. 1, Art. 2 und Art. 6 genannten Zwecke der Vereine in Zusammenhang stehen. Das Statut besteht also aus Kann- und aus Muß-Vorschriften.

Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß die in Art. 4 Abs. 2 V.A.G. und Pf.A.G. erteilte Ermächtigung bezweckt, der Anstalt als einer öffentlichen Körperschaft die Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften zu erteilen, nicht etwa bloß Dienstvorschriften zu ermöglichen über die Zulassung der ö.V.V. zum Geschäftsbetriebe, die abhängig sein sollen von der Art der von den ö.V.V. mit den Viehbesitzern zu schließenden Verträge; denn den Vorschriften wird durch das Gesetz Zwang zugesagt in Art. 13 Abs. 2 und Art. 10; sie sollen also sicherlich nach außen wirken. Es soll also durch das N. St. auch nicht bloß der Anstaltsverwaltung die Befugnis zum Abschluß von Privatrechtsgeschäften mit den ö.V.V. erteilt werden.

Auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den ö.V.V. und ihren Mitgliedern, für welches das N. St. ebenfalls Bestimmungen gibt, soll es nicht bloß Dienstvorschriften für die Organe der ö.V.V. geben, sondern Rechtsvorschriften, die auch für die Vereinsmitglieder bindend sind. Das ergibt sich wiederum aus der Tatsache, daß diesen Vorschriften in Art. 10 der Gesetze zwangsweise Durchsetzung gegenüber den Vereinsmitglieder gewährleistet ist.

Die Vorschriften des N. St. sollen wirken, einmal zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern, den ö.V.V., also innerhalb des Anstaltsverbandes, sie sollen aber auch wirken zwischen den ö.V.V. und deren Mitgliedern, also, vom Standpunkt der Anstalt aus betrachtet, gegenüber dritten Personen.[1]) Es ist nicht richtig, wenn Thelemann S. 62/63 sagt, das Verhältnis der Anstalt zu den Vereinen werde durch das Gesetz, das Ver-

[1]) Gierke S. 152 ff.

hältnis der Vereine zu den versicherten Viehbesitzern durch das N. St. geregelt. Das N. St. wirkt auch innerhalb des Anstaltsverbandes als Ergänzung, Detaillierung der Vorschriften des Gesetzes, das nur die Skizze der Rechtsordnung der Anstalt enthält. Das N. St. ist für die Rechtsverhältnisse der Anstalt nicht bloß von wirtschaftlicher Bedeutung, so wie die Organisation jedes Versicherungsunternehmens gegenüber seinem Rückversicherungsbetriebe, sondern von rechtlicher Bedeutung, insofern als Rechte und Pflichten der Anstalt gegenüber ihren Mitgliedern, den Vereinen, erst durch N. St. detailliert werden. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes läßt darüber keinen Zweifel. Auch für die Vereine hat das N. St. nur den Charakter der speziellen Regelung des durch das Gesetz geschaffenen Baues. Denn das Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Vereine. (Art. 2, 3, 5, 7, 10 etc.)[1])

Der Grund für die Teilung der Rechtsvorschriften in solche, die durch formelles Gesetz, nämlich V. A. G. und Pf. A. G., und solche, die durch die Anstalt aufgestellt werden, wird durch die Motive zu Art. 4 des V. A. G. folgendermaßen klar gelegt: „Durch diese Regelung wird nicht nur das Gesetz von einer großen Masse von Detailbestimmungen entlastet, sondern es wird auch der Anstaltsverwaltung, die zur gedeihlichen Führung der Geschäfte unerläßlich freiere Bewegung gesichert. Letzteres ist umso notwendiger, als die Viehversicherung anerkanntermaßen zu den schwierigsten Versicherungsarten gehört und nähere Erfahrungen auf diesem für den Staat neuen Versicherungsgebiete erst gesammelt werden müssen. Es ist deshalb dringend geboten, der Anstaltsverwaltung den Weg offen zu lassen, auf welchem sie ohne vorherige umständliche Gesetzesänderung, lediglich mit Zustimmung des der Anstalt beigegebenen Ausschusses eine nach den gewonnenen Erfahrungen etwa notwendig gewordene Änderung einzelner Versicherungsvorschriften herbeizuführen vermag.“ Wenn die Motive dann weiter sagen, gegen dieses Verfahren könne ein

---

[1]) a. M. Full-Reuter S. 38 Anm.

rechtliches Bedenken schon deshalb nicht bestehen, weil die Versicherungsnorm nicht auf gesetzlichem Zwang, sondern auf Freiwilligkeit beruht, so ist das nicht recht verständlich; denn ein rechtliches Bedenken besteht gegen gesetzliche Ermächtigung eines andern als des gesetzgebenden Staatsorgans zur Aufstellung von Rechtsvorschriften niemals. Es kann sich immer nur um politische und wirtschaftliche Bedenken handeln. Wirtschaftliche Gründe sprechen aber gerade hier für die Überweisung der Detailbestimmungen zur Aufstellung durch die Anstalt.

Alle die Bestimmungen, die durch das N. St. geschaffen werden sollen, können auch ihrer inneren Natur nach Rechtsvorschriften sein, sie können eine Abgrenzuug zwischen Befugnissen und Pflichten geben.

Die Befugnis zum Erlaß des N. St. will der Versicherungsanstalt erteilt werden mit der Normierung, daß sie ausgeübt werden soll durch die Verwaltungsorgane der Anstalt. d. i. die kgl. Versicherungskammer, bei der 1. Aufstellung desselben, und durch die Verwaltungsorgane der Anstalt unter Zustimmung des Anstaltsausschusses bei Abänderung derselben. Art. 2. II, Art. 16. I, Art. 1. II V.A.G. und Pf.A.G. Die Befugnis ist also nicht übertragen der k. Versicherungskammer als einer k. Behörde.

Art. 4 und 16 des V.A.G. und Pf.A.G. wollen nicht bloß im Wege der Selbstverpflichtung eine Bindung des Staates hinsichtlich der Organe herbeiführen, die befugt sein sollen, die Rechtssätze des N. St. aufzustellen, sondern sie wollen der Anstaltsverwaltung mit dem Ausschusse der Anstalt ein subjektives Recht gegenüber dem Staat zum Erlaß jener Rechtssätze zuweisen. Ein subjektives Recht gegenüber dem Staat ist aber nur dann anzunehmen, wenn einmal die Natur der Sache die Begründung eines subjektiven Rechts gestattet und das bezügliche Individualinteresse von der Rechtsordnung ausdrücklich oder implicite anerkannt wird.[1]) Eine indirekte Anerkennung des Rechts liegt in den Vorschriften des V.A.G. und Pf.A.G., die in Art. 14 und 16 die Befugnisse der Staats-

[1]) Jellinek S. 69 ff., S. 266, 291.

regierung namentlich aufführen und in Gegensatz zu jenen der Anstalt bringen. Der Staat hat nur das Recht der Aufsicht über die Tätigkeit der Anstalt, er kann nicht durch Verwaltungsakt das dem Verbande kraft Gesetzes verliehene Recht wieder an sich ziehen. Eine ausdrückliche Anerkennung des subjektiven Rechts der Anstalt auf Erlaß des N. St. ist aber nicht erfolgt; eine solche wäre nur anzunehmen, wenn die Rechtsordnung einen Anspruch auf Rechtsschutz für das in Rede stehende Rechtsverhältnis gewähren würde, wie z. B. das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof die Gemeinden durch Art. 10 Ziff. 2 in ihren subjektiven Rechten schützt. Ein solcher Schutz fehlt aber der Anstalt.

Welcher Art nun das Recht ist, das die Anstalt bei Aufstellung des N. St. verwertet, ob es lediglich Recht auf Ausübung der Gesetzgebungsgewalt des Staates ist, also Recht auf Organschaft, oder ob es Gesetzgebungsgewalt der Anstalt selbst ist, das wird klar, wenn wir fragen, ob die Anstalt Zwangsrechte zur Durchführung ihrer im N. St. aufgestellten Rechtsnormen hat, und ob sie diese Zwangsrechte und das Satzungsrecht als eigene besitzt. Es ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich gesagt, daß der Anstalt Rechtssetzungsrecht als eigenes Recht übertragen sei. Es ergibt sich aber einmal aus der geschichtlichen Entwickelung aller öffentlichen Verbände des 19. Jahrhunderts, die beherrscht ist von dem Gedanken der Selbsteinschränkung der Staatsgewalt und der Übertragung des imperiums an seine Glieder und der Lokalisierung der Gewalt in einer abgegrenzten Rechtssphäre, anderseits aus der fortdauernden Ausdehnung jener Interessen, die der Staat als Interessen der Gesamtheit erachtet und die er deshalb seinem eigenen imperium unterwirft. Ob eine solche Unterstellung stattgefunden hat, kann nicht aus formellen Kriterien erschlossen werden, z. B. die Unterstellung eines Rechtsverhältnisses unter die Kompetenz der Verwaltungsgerichte, sondern nur aus der Natur der Sache, die wiederum in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu würdigen ist. Wenn nun der Staat solche Interessen einem einzelnen Verbande überwiesen hat, zur eigenen Wahrnehmung und gleich-

zeitig das zu ihrer Durchführung erforderliche imperium oder wenigstens einen Teil desselben, so hat er sie hiedurch als partikulares Interesse des Verbandes neben jenem staatlichen erklärt.

Daß dies für die Versicherungsanstalten zutrifft, muß aus dem Geiste der beiden Versicherungsgesetze gefolgert werden, der jenem der Gemeindeordnungen entspricht; für die Gemeinden aber wird das Vorhandensein eines eigenen Wirkungskreises nicht bestritten.[1])

Zwangsgewalt der Anstalt zur Durchsetzung der von ihr aufgestellten Rechtsnormen äußert sich einmal in den richterlichen Entscheidungen des Anstaltsschiedsgerichts nach Art. 8. II V.A.G. und Pf.A.G. und der Anstaltsverwaltung nach Art. 4 Ziffer 11 und deren Vollstreckung (siehe hierüber unten unter 2.), ferner in den Verwaltungsmaßregeln nach Art. 13. II mit Art. 10. V und nach Art. 10. III Satz 2. Die Tatsache, daß die Beitreibung der Strafgelder und der Leistungen der Vereinsmitglieder nicht unmittelbar durch die Anstalt, sondern unter Angehung der Gemeindebehörde geschieht, ändert an dem gewonnenen Resultate nichts. An sich könnte es zwar möglich sein, daß die Anstalt Zwangsrechte der letzteren Art überhaupt nicht besäße, daß vielmehr der Erfüllungszwang, der von der Gemeinde geübt wird, von dieser geübt werde im Auftrage und als Organ des Staates. Aber aus der historischen Entwickelung muß der Schluß gezogen werden, daß die Gemeindebehörden bei der Beitreibung der Vereinsbeiträge und Ordnungsstrafen im Auftrage und als Organe der Versicherungsanstalt, bezw. des ö.V.V. handeln, also ein der Versicherungsanstalt und dem Verein übertragenes Herrschaftsrecht lediglich ausüben, allerdings ausüben nicht bloß als Pflicht, sondern als Recht. Lediglich praktische Erwägungen sind es, die es als unzweckmäßig erscheinen ließen, die Ausübung der Vollstreckung durch die Organe der Verbände selbst betätigen zu lassen. Full-Reuter vertritt übrigens die Ansicht, daß die Versicherungsanstalten — nicht die ö.V.V.

[1]) Jellinek S. 275 ff, Kahr I 48 ff.

— und auch die ersteren nur hinsichtlich der erkannten Ordnungsstrafen, nicht hinsichtlich der Umlegung und Beitreibung der Vereinsbeiträge, bei Saumsal der Vereinsorgane das Recht haben, den Vollstreckungsbefehl, d. i. die Vollstreckbarkeitserklärung, selbst durch ihre Verwaltung zu erlassen, und lediglich die Ausführung der Vollstreckung den Gemeindebehörden überlassen sei. Für diese Auffassung fehlen aber alle Anhaltspunkte; denn einmal sind die Versicherungsanstalten in Art. 10 mit den Vereinen in einer Linie genannt und dann ist für die Differenzierung zwischen Ordnungsstrafen und Vereinsbeiträgen ein Grund überhaupt nicht ersichtlich.[1]) (Zu vergl. insbesondere auch Brandversicherungsgesetz Art. 69 [Hauck S. 131] und Hagelversicherungsgesetz Art. 18. II.)

Es folgt aus den angegebenen Gründen, daß alle Bestimmungen, die von der Anstalt auf Grund des Art. 4. II. V.A.G. und Pf.A.G. erlassen werden, autonome Satzungen sein können und sollen, soweit sie durch die nach Art. 13, 10, 8. II, 4 Z. 11 der Gesetze geschaffenen Zwangsrechte gedeckt sind. Dabei zeigt sich aber sofort, daß eine Ausscheidung jener Bestimmungen, die hierunter fallen, von jenen, die nur Äußerungen der Anstalt als einem Organe der Staatsgewalt sind, nicht durchführbar ist. Vielmehr ergibt sich aus den tatsächlich aufgestellten Normalstatuten, daß zur Verwirklichung aller getroffenen Vorschriften sowohl Herrschaftsrecht der Anstalt als unmittelbar staatliche Gewalt in Anwendung kommt. Es sei nur auf die Streitigkeiten hingewiesen, die zwischen Anstalt und Verein über die Zuteilung des den Verein treffenden Gesamtbeitrags nach Art. 10 Abs. I, oder jene, die auf Grund des Art. 2 Abs. IV entstehen können, welche vom K. Staatsministerium des Innern zu verbescheiden sind[2]) und deren Erledigung vom K. Staatsministerium auf dem in Art. 21 des Pol.-St.-G.-B. angegebenen Wege mit Zwang herbeigeführt werden kann. Für eine derartige staatliche Herrschaftsäußerung können aber sämtliche Paragraphen des N. St. von Bedeutung werden, da jeder von ihnen unter Umständen hiebei einschlägig sein kann.

---

[1]) Full-Reuter S. 53. 51.

[2]) Thelemann S. 77.

Die von der Anstalt zu erlassenden statutarischen Rechtssätze sollen also doppelten Charakter haben, einmal den der autonomen Vorschriften, anderseits den staatlicher Rechtsvorschriften, also von Rechtsverordnungen, die erlassen sind durch das Verwaltungsorgan eines untergeordneten Verbandes.

Welcher Art die Vorschriften sind, zu deren Erlaß die Anstaltsverwaltung ermächtigt ist, ob sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sind, ist hier nicht zu erörtern. (Siehe hierüber im II. Abschnitt.)

Ob die tatsächlich erlassenen N. St. und ihre Abänderungen auch wirklich Rechtsvorschriften sind, ist in diesem Zusammenhang, wo es sich nur um die Frage der Berechtigung zu ihrer Aufstellung handelt, an sich nicht zu behandeln; es ist aber wohl zweckmäßig, das gleich hier vorwegzunehmen.

Zur Entstehung der N. St. als Rechtsnormen ist erforderlich einmal, daß sie, so wie sie tatsächlich bestehen, Rechtsvorschriften sein können; dies ist der Fall; ferner, daß sie mit dem Willen aufgestellt sind, Rechtsnormen zu schaffen. Dieser Wille kann präsumiert werden, wenn die N. St. als Rechtsnormen verkündet sind; hinsichtlich der Abänderung der Statuten ist der Wille schon aus der Einhaltung der Gesetzgebungsform — Erlaß durch die Anstaltsverwaltung unter Zustimmung des Ausschußes — zu erschließen. Die tatsächliche Verkündigung muß aber auch im letzteren Falle zur Herstellung der Rechtssatzung hinzukommen.[1])

Hiebei ist der dargelegte doppelseitige Charakter der N. St. zu beachten. Vorschriften allgemeiner Natur über die Verkündigung von autonomen Satzungen existieren in Bayern nicht, ebensowenig über die Verkündigung von Rechtsverordnungen. Die in Art. 11 des Pol.-St.-G.-B. gegebenen Vorschriften können analoge Anwendung nicht beanspruchen, da sie, wie Art. 1 dieses Gesetzes ausspricht, nur Bestimmunen im Auge haben, deren Übertretung mit Kriminalstrafe bedroht ist.[2])

---

1) Laband II. S. 99, Gierke S. 156.

2) Riedel-Sutner: Pol.-St.-G.-B., Anm. 2 zu Art. 1.

Die k. Verordnung vom 29. Oktober 1873 ferner spricht nur von Bekanntmachungen der Ministerien. Es kann also nur auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden, wonach erforderlich ist jedenfalls eine Kundmachung, die geeignet ist, die Rechtsnorm zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen. Das V.N.St. und seine Änderungen sind verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt: 1896 S. 214 ff, 1898 S. 50, 1899 S. 57, 1901 S. 85 und 1907 S. 92; das Pf.N.St. mit seinen Änderungen ist verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt: 1900 S. 384 und 1905 S. 62.

Diese Verkündigung ist als ordnungsgemäß zu betrachten. Die Verkündigung d. h. der Verkündigungsbefehl, gehört beim Mangel von besonderen Vorschriften zur Kompetenz desjenigen Organs, das den Gesetzesbefehl erläßt, da er dessen Endstadium darstellt. Betrachtet man die in Art. 16 dem Ausschuß der Anstalt vorbehaltene Zustimmung als Recht, lediglich bei der Entstehung des Gesetzesinhalts mitzuwirken, wie der Ausdruck „Zustimmung“ gegenüber dem Rechte der Anstalsverwaltung, das N. St. aufzustellen (V.A.G., Pf.A.G. Art. 4 II), nach staatsrechtlichem Sprachgebrauch zu deuten ist[1]), so steht der Verkündigungsbefehl der Anstaltsverwaltung zu, sowohl vom Gesichtspunkte der autonomen Satzung als der Rechtsverordnung aus, die beide in dem N. St. zu erblicken sind. Tatsächlich sind die N. St. und ihre Abänderungen bekanntgemacht durch das K. Staatsministerium des Innern. Dies ist nur möglich auf Grund einer Bevollmächtigung durch die Anstaltsverwaltung, die keinem Bedenken unterliegt, da es sich nur um den Vollzug des Verkündigungsbefehls handelt.

Das Statut ist also als Rechtsverordnung materielles Staatsgesetz und gleichzeitig formelles autonomes Gesetz der Anstalt. Es ist also nicht richtig, wenn Thelemann S. 64 und Haag S. 54 sagen, das Statut habe nicht Gesetzeskraft.

Vor der erstmaligen Aufstellung der N. St. ist der Landtag mit seiner Äußerung gehört worden und ihm die Zusicherung gegeben worden, daß die N. St. so, wie

---

[1]) cf. bayr. Verf. Urkunde Tit. VII § 2.

sie aus den Beratungen des Landtags hervorgingen, verkündet werden würden, und diese Zusicherung ist auch erfüllt worden. Gleichwohl handelt es sich hiebei nur um eine gutachtliche Äußerung, an die sich die als Anstaltsverwaltung fungierende k. Versicherungskammer auf Grund Dienstbefehls des k. Staatsministeriums des Innern freiwillig gehalten hat.[1])

Einer Bestätigung bedürfen das Statut und seine Abänderungen nicht. Es ist aber zu beachten, daß das k. Staatsministerium des Innern auf die Abänderung der Statuts Einfluß nehmen kann und schon mehrfach genommen hat. (Zu vergl. besonders die Änderung des § 6 des Pf.N.St. — Ges. und Verordnungsblatt 1905 S. 62). Das ist aber nicht ein Eingriff des Ministeriums in die Rechte der Anstaltsverwaltung. Allerdings vermag ich das Recht des Ministeriums hiezu nicht mit Thelemann S. 64 aus Art. 14 Abs. II des V.A.G. und Pf.A.G. abzuleiten. Denn seiner Stellung im Gesetze nach und seinem Wortlaut entsprechend kann Art. 14. II — er spricht von der Aufsicht gegenüber der Anstaltsverwaltung — nur die Staatsaufsicht gegenüber dem Selbstverwaltungskörper zum Gegenstand haben (zu vergl. besonders die Motive zum Hagelversicherungsgesetz Art. 15, wo es heißt, Abs. III des Art. 15, der den gleichen Wortlaut mit dem des Art. 14. II V.A.G. und Pf.A.G. hat, beabsichtige, dem k. Staatsministerium die erforderlichen Aufsichtsbefugnisse zuzuerkennen). Nach der derzeitigen Entwickelung des Rechtes der dem Staate eingegliederten öffentlichrechtlichen Verbände mit selbständigen Aufgaben ist aber die Staatsaufsicht beschränkt auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Körperschaftshandlungen und nicht befugt zu einer Prüfung der Zweckmäßigkeit derselben. So auch bayer. r. Gem.-Ordng. Art. 157 (Kahr II S. 1 ff, S. 34), ferner Reichsarbeiterversicherungsgesetze: Kr.-Vers.-Ges. § 45 I, Gew.-Unf.-Vers.-Ges. 125. I, Inval.-Vers.-Ges. 108. I. Auch in den älteren bayerischen Gesetzen, z. B. Gesetz, die Distriktsräte betr., ist hiezu schon die Grundlage gelegt. (Motive zu Art. 23 des cit. Gesetzes und Lermann S. 28.)

---

[1]) Thelemann S. 64. Haag S. 54.

Die Vermutung spricht also heute für die Beschränkung der Staatsaufsicht auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit.[1]) Im V.A.G. und Pf.A.G. selbst findet sich an keiner Stelle eine Bestimmung, die auf andern Inhalt der Staatsaufsicht hinweisen würde. Namentlich ist, wie schon erwähnt, der Staatsaufsicht gegenüber den autonomen Rechtssatzungen der Anstalten ein Bestätigungsrecht, das den Charakter der Prüfung der Zweckmäßigkeit am deutlichsten zum Ausdruck bringt[2]), nicht gewährt. Aus dem Wortlaut des Art. 14. II allein, der dem Ministerium die Sorge für die Interessen des Staates, der Anstalt und der Versicherten überträgt, kann nicht die gegenteilige Ansicht entwickelt werden, da auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungshandlungen der Anstalt das Interesse der genannten Personen im Auge hat. Auch unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Rechtsverordnung unterliegt das Statut nicht der Einflußnahme des k. Staatsministeriums. Denn die Delegation ist nur der Anstaltsverwaltung erteilt; eine Mitwirkung des k. Staatsministeriums müßte ausdrücklich zugelassen sein, kann aber, wie gesagt, aus Art. 14. II, der andern Inhalt hat, nicht gerechtfertigt werden.

Vielmehr ergibt sich die Möglichkeit der Einwirkung des k. Staatsministeriums des Innern aus der Tatsache, daß die Anstaltsverwaltung geführt wird durch eine k. Behörde, die k. Versicherungskammer[3]), welche dem k. Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist[4]), und deshalb seinen Dienstbefehlen zu gehorchen hat.

Hat auch der ö.V.V. Autonomie?

Zur Beantwortung dieser Frage sind die oben entwickelten Grundsätze analog anzuwenden. Der Versicherungsverein erläßt durch seine Organe mehrfache Anordnungen, z. B. gemäß § 18, 19, 20 des V.N.St. Diese können aber nicht den

[1]) Gierke S. 520 ff.
[2]) Gierke S. 521 Anm. 16, S. 157; Rosin I S. 703.
[3]) V.A.G. Art. 1. III, Art. 20, Pf.A.G. Art. 1. II.
[4]) Brandvers.-Ges. Art. 80.

Charakter von Rechtsvorschriften haben, sondern nur den interner Verwaltungsverfügungen. Anordnungen, die ihrer Natur nach den Charakter von Rechtsvorschriften haben können, sind nur die auf Grund des § 32 V.N.St. bezw. § 30 Pf.N.St. über einen Reservefond, seine Bildung, die Beiträge hiezu und seine Verwertung erlassenen Anordnungen. § 32 bezw. 30 der N. St. bezweckt auch, dem Vereine die Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften innerhalb des Rahmens von Gesetz und N. St. zu erteilen. Diese Rechtsvorschriften sollen das N. St. hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen dem ö.V.V. und seinen Mitgliedern ergänzen. „Bezwecken" will § 32 die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften durch den Verein. Das heißt aber nicht, daß es Absicht seiner Schöpfer gewesen ist, diese Wirkung hervorzubringen, sondern es heißt nur, daß der Paragraph kraft seiner Stellung im N. St. und des sofort zu beweisenden Zusammenhangs mit Art. 10. V des Gesetzes wegen so interpretiert werden muß. Rechtsvorschriften sollen sie sein, weil, wie sich zeigen wird, die Rechtsvorschriften des N. St. über das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern eine Ergänzung erfahren sollen.

An welche Vereinsorgane die Befugnis gebunden sein soll, läßt § 32 bezw. 30 offen. Es kann aber nach den für die Rechtssetzungsbefugnis geltenden allgemeinen Grundsätzen bei dem Mangel besonderer Bestimmungen nur das höchste Organ des Vereins, d. i. die Generalversammlung in Frage kommen (zu vergl. § 43 V.N.St., § 41 Pf.N.St., besonders Buchst. f).[1]) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (V.N.St. 42. IV, Pf.N.St. 40. IV.)

Der bei Thelemann S. 150 und Haag S. 138 vertretenen Ansicht, daß der Vereinsausschuß kompetent sei, kann nicht beigepflichtet werden. Es fehlen für diese Annahme jegliche Anhaltspunkte.

Die in § 32 bezw. 30 ausgesprochene Befugnis ist als ein Recht des Vereins gedacht. Das besagt der Wortlaut, der

---

[1]) Gierke S. 146.

die Regelung dem Ermessen des Vereins überläßt. Die Befugnis kann also nicht durch Verfügung der Anstaltsverwaltung, sondern nur durch Änderung der in § 32 gegebenen Rechtsvorschrift entzogen werden.[1]) Gegen widerrechtliche Eingriffe wäre der Verein geschützt durch die Aufsicht des k. Staatsministeriums des Innern, die von Amtswegen ohne oder auf Anrufen gemäß Art. 14. III über die Geschäftsführung der Anstalt geübt wird (siehe unten 3. Kap. c. aa.).

Ob durch § 32 bezw. 30 des N. St. wiederum nur ein Recht auf Ausübung fremder Gesetzgebungsgewalt oder Gesetzgebungsrecht selbst übertragen werden wollte, beantwortet sich nach den gleichen Grundsätzen, die wir für das Rechtssetzungsrecht der Landesanstalten aufgestellt haben. Auch hier sagt weder Gesetz noch N. St., daß das imperium dem Vereine als eigenes Recht übertragen werde. Aber die gleichen Gründe, die oben für die Anstalt Maß gaben[2]), sind auch für den Verein von entscheidender Bedeutung, sodaß also die Herrschaft des Vereins eigenes Recht des Vereins ist. Dem ö. V.V. sind Zwangsrechte überwiesen durch Art. 10. V des Gesetzes mit § 12, 14, 15, 17 des V.N.St. (§ 13, 15, 16, 18 Pf.N.St.), welche die Anordnung von Ordnungsstrafen zum Gegenstand haben und durch Art. 10. III, der die Beitreibung der den Vereinsmitgliedern gegen den Verein obliegenden Leistungen betrifft. Nach der Ansicht von Thelemann S. 149 und Full-Reuter S. 181 können die angeordneten Beiträge zum Reservefond, wenn sie rückständig sind, in Gemäßheit des Art. 10. V und III unter Zuhilfenahme der gemeindlichen Exekutionsorgane beigetrieben werden; dieser Ansicht kann beigetreten werden; denn Art. 10 Abs. V sagt: „Alle den Mitgliedern nach Maßgabe des N. St. obliegenden Leistungen können beigetrieben werden". Nach Maßgabe des N. St., nämlich nach Maßgabe des § 32 bezw. 30 desselben, obliegen den Mitgliedern auch die Beiträge zum Reservefond.

Es ist also die durch Art. 10. III und V dem Verein überwiesene Zwangsgewalt ihm zu eigenem Rechte übertragen auch

---

[1]) Zu vergl. Full-Reuter S. 182.

[2]) S. 16 ff.

rücksichtlich der Anwendung auf den Reservefond. Der Verein hat also eigenes Gesetzgebungsrecht, da, wie erwähnt, die aufzustellenden Rechtssätze über den Reservefond durch jene eigene Verwaltungsgewalt geschützt sind; aber dies auch hier nur soweit, als die Rechtsbestimmungen des Vereins durch die Verwaltungszwangsrechte desselben durchgesetzt werden können. Da gleichzeitig zur Verwirklichung derselben Bestimmungen Zwangsgewalt der Anstalt z. B. auf Grund des Art. 4. II Z. 11 zur Anwendung kommt, ist auch hier eine Ausscheidung zwischen autonomem Recht und delegiertem Recht nicht durchführbar, und die Reservefondssatzungen, die sich als ein Nebenstatut des Vereins darstellen, haben ebenso, wie das N. St. selbst, doppelten Rechtscharakter.

Eine andere Frage ist die, ob die Anstalten berechtigt waren, durch eine besondere Bestimmung des N. St. eine sekundäre Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen auszusprechen. Daß die Anstalten berechtigt waren, selbst über einen Reservefond Vorschriften zu erlassen, kann nicht bezweifelt werden.[1]) Das Gesetz erwähnt solche Bestimmungen in Art. 4 nicht, aber da der Reservefond dazu dienen soll, die Mitgliederbeiträge günstiger zu gestalten, er also den Zwecken des ö.V.V. behilflich ist, so wäre eine Vorschrift über ihn zu den Kannvorschriften des N. St. zu zählen.

Daß die Anstalten aber die Regelung dieser Materie den Vereinen selbst überlassen können, muß aus der Kompetenz der Anstalt, wie sie Art. 4 des Gesetzes präcisiert, geschlossen werden. Wie schon erwähnt, wurde der Anstalt die Regelung des Rechtes der ö.V.V. zugewiesen mit Rücksicht auf die notwendige Beweglichkeit in einem noch ungeklärten Wirtschaftsgebiete. Die Beweglichkeit erfordert es aber auch, eine Materie, deren einheitliche Regelung dadurch erschwert ist, daß ihr Gegenstand nicht bei allen Vereinen gleiches und gleichartiges Interesse findet, den Vereinen selbst zur Regelung überlassen zu können, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird. Auch aus Art. 10. V des Gesetzes ergibt sich, daß die Anstalt in der Lage ist, dem ö.V.V. Herrschaft zu über-

[1]) Fall-Reuter S. 182.

tragen; denn in dieser Vorschrift wird vorausgesetzt, daß dem ö.V.V. Ordnungsstrafrecht zugestanden werde. Es ist übrigens zu bemerken, daß im Entwurf des V.N.St. über den Reservefond der Vereine eine Bestimmung nicht enthalten war, sondern daß sie erst auf den Wunsch des Ausschusses der Abgeordnetenkammer eingefügt wurde (siehe bes. Stenogr. Berichte der Kammer der Abgeordneten 1895, Bd. VI S. 96), und daß eine volle Klarheit über die Zulässigkeit und die Wirkung dieser Einschaltung, wie das in solchen Fällen immer zu gehen pflegt, nicht geherrscht hat. Gewollt hat man anscheinend durch die Einschaltung des § 32 etwas anderes. Gewollt hat man, dem ö.V.V. zu ermöglichen, auf dem Wege privatrechtlicher Vereinbarung sich einen Reservefond zuzulegen, der mit der öffentlichrechtlichen Aufgabe des Vereins in keiner Beziehung stehen sollte. Das geht daraus hervor, daß einmal die verantwortliche Aufsicht der Anstalt über den Reservefond geleugnet wird (Full-Reuter S. 181, Thelemann S. 65 und 149), daß weiter die Beiträge zum Reservefond als privatrechtliche Leistungen ausgegeben werden (Full-Reuter S. 180) und besonders daraus, daß der Reservefond mit einer über das Gesetz und Normalstatut hinausgehenden Erweiterung der Schlachtviehversicherung in Beziehung gesetzt wird. (Full-Reuter S. 181, S. 78). Nachdem aber die Regelung des Reservefonds durch das N. St. erfolgt ist, ist diese Regelung mit Rücksicht auf ihre ganze Stellung im N. St. und die Unterwerfung unter die „Herrschaft“ der Anstalt und des Vereins so zu qualifizieren, wie wir dargelegt haben.

Dabei ist nur noch auszuführen, daß die Ermächtigung des § 32 des N. St. nur erteilt werden konnte zu einer Regelung des Reservefonds im Rahmen des Gesetzes, weil auch das Herrschaftsrecht der Anstalt selbst nur diesen Umfang hat. (Siehe besonders Art. 4 beider Gesetze.) Der Ausdruck „Ermessen“ in § 32 V.N.St. kann eben nicht interpretiert werden: „beliebiges Ermessen“, sondern nur: Ermessen im Rahmen des Gesetzes. Welches diese Grenzen sind, kann erst im III. Abschnitt nachgewiesen werden. Eine Regelung im Widerspruch mit dieser Grenzziehung wäre eine

Überschreitung der Rechtssetzungsbefugnis des Vereins und als Gesetz ungültig; daß sie nicht einmal als privatrechtliche Vereinbarung aufrecht erhalten werden könnte, wird im III. Abschnitt darzutun sein. Dagegen wollte V.N.St. § 32 (Pf.N.St. § 30) dem Vereine wohl die Befugnis geben, Rechtsvorschriften über den Reservefond zu erlassen, die lediglich mit dem N.St. nicht in Einklang stehen; dahin ist der Ausdruck „Ermessen" auszulegen; es können also Vorschriften sein, die das **N. St.** ergänzen, und solche, die es abändern; der Natur des Reservefonds nach wird immer beides gegeben sein. Aber auch hier ergeben sich wieder Beschränkungen. Es sind:

a) nur gestattet Rechtsvorschriften über einen „Reservefond", also nur solche, die innerhalb des Begriffes des Reservefonds bleiben (Der Begriff des Reservefonds kann erst im III. Abschnitte festgestellt werden); ferner:

b) ergibt sich eine Einschränkung insofern, als nur Vorschriften über „Bildung, Verwaltung und Verwendung" des Reservefonds zur Kompetenz des ö.V.V. gehören. Es kann aber nicht eine Bestimmung getroffen werden, die auch noch anderweitigen Inhalt hat und durch diesen anderweitigen Inhalt das N. St. abändern würde. Z. B. es kann keinem Vereinsmitgliede durch das Nebenstatut die Verpflichtung auferlegt werden, gegen seinen Willen Beiträge zum Reservefond zu entrichten, da eine derartige Bestimmung eine Abänderung jener Bestimmung des N. St. bedeuten würde, der zufolge das Recht der Mitgliedschaft zum Verein lediglich von dem Vorliegen der in N. St. § 2, § 3 und § 5 aufgeführten Voraussetzungen abhängig ist.[1])

Ob die tatsächlich aufgestellten Reservefondsatzungen Rechtssätze sind, bedarf wiederum besonderer Prüfung. Einmal müssen es Rechtsvorschriften sein können, ferner: der Wille,

---

[1]) Zu vergl. Thelemann S. 149.

Rechtsnormen zu schaffen, wird zu folgern sein aus der Einhaltung der Gesetzgebungsform: Erlaß durch die Generalversammlung.

Es bleibt also noch die Verkündigung zu erörtern. Bei dem Mangel allgemeiner Vorschriften über die Verkündigung autonomer Satzungen und Rechtsverordnungen und dem weiteren Mangel besonderer Vorschriften des N. St. ist auf dem schon erwähnten Grundsatz aufzubauen, daß die Bekanntmachung allen Beteiligten wahrnehmbar gemacht werden muß. Es wird eine jener in der Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 925) für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften geforderten Formen gewählt werden oder die Publikation mündlich vor der Generalversammlung durch Vortrag erfolgen können.[1]) Der Verkündigungsbefehl geht aber in der Regel in den Fällen, in denen eine Generalversammlung oder sonst ein Kollegium gesetzgebendes Organ ist, nicht von diesem, sondern von einem einfacheren Organe aus. (Zu vergl. Reichsverfassung Art. 17, bayer. r. Gem.-Ordng.: Art. 101. I u. III. Art. 145. VII.) Der Verkündigungsbefehl wird sonach beim ö.V.V. ausgehen von dem Vorsitzenden des Ausschusses.[2]) Der Mangel der Verkündigung hätte, wie sich aus den bisherigen Erörterungen von selbst ergibt, zur Folge, daß die Vorschriften, da sie weder als Rechtsvorschrift noch als privatrechtliche Vereinbarung Geltung hätten, wertloser Dienstbefehl wären.

Einer Bestätigung bedarf das Nebenstatut — als solches stellen sich die Rechtsvorschriften über den Reservefond dar — nicht. Jedoch unterliegt es der Prüfung durch die Anstaltsverwaltung hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit. Art. 13 enthält die Regelung der durch die Anstaltsverwaltung zu übenden Aufsicht. Es gilt hier dasselbe, was hinsichtlich des N. St. S. 21 ff. ausgeführt wurde. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Nebenstatuts steht der Anstaltsverwaltung

---

[1]) Gierke S. 156.

[2]) V.N.St. § 37, Pf.N.St. § 35; Gierke S. 155 Anm. 57.

demnach aus Art. 13 nicht zu, und deshalb, da der bei der Prüfung des N. St. maßgebende Grund staatlicher Dienstaufsicht hier wegfällt, überhaupt nicht.

Es ist aber nicht richtig, wenn Thelemann S. 65 und 149 sagt, daß die Anstaltsverwaltung hinsichtlich des Reservefonds keine verantwortliche Kontrolle zu üben habe; vielmehr ist zu prüfen, ob die Regelung sich innerhalb des Gesetzes hält. Der Grund jener gegenteiligen Ansicht ist schon als unrichtig erwiesen worden. Es ist unbegreiflich, wenn einerseits ein Herrschaftsverhältnis anerkannt werden will hinsichtlich der Beitreibbarkeit der Reservefondbeiträge gemäß Art. 10. V des Gesetzes, anderseits aber dieses Herrschaftsverhältnis geleugnet wird, wo es sich um seine Grundlagen handelt.

2. Rechtssprechung.

Wirkliche Rechtssprechung ist:

1. Das Verfahren vor der Landesviehversicherungsanstalt und der Landespferdeversicherungsanstalt nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II Ziff. 11 und V.N.St. § 10. III und Pf.N.St. § 11. IV.
2. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten dieser Anstalten nach V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 8. II, Art. 16. IV.
3. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten der ö.V.V. nach Art. 4. II Ziff. 11 V.A.G. und Pf.A.G., § 40 V.N.St., § 38 Pf.N.St.

Wenn Rechtsprechung die verbindliche Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses ist und ihr Abschluß eine Entscheidung über einen Rechtsanspruch, ein Urteil [1]), so ist die Tätigkeit der Anstaltsverwaltung nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 Ziff. 11, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Versicherten, Rechtssprechung [2]); es ist die Beurteilung der Verwaltungsakte des ö.V.V. vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Anstaltsverwaltung sind ausschließlich durch Rechtssätze begründet. Daß die Entscheidung der Landesanstalt materiell

[1]) Laband II S. 163.
[2]) Thelemann S. 65.

Rechtssprechung ist, findet Unterstützung durch den Wortlaut der bezüglichen Rechtsvorschriften. Art. 4 Ziff. 11 nennt die Verfügung der Landesanstalt ein „Entscheiden" und sagt, die Entscheidung sei eine „endgültige". Die Entscheidung kann also nicht im Staatsaufsichtswege aufgehoben werden [1]) und sie ist unabänderlich auch für die entscheidende Instanz selbst; sie ist der Rechtskraft fähig. Die Verwaltung der Landesanstalt entscheidet in sachlicher Unabhängigkeit, wennschon sie als Staatsbehörde (V.A.G und Pf.A.G. Art. 1. II) der Dienstaufsicht des k. Staatsministeriums des Innern auch hinsichtlich dieser ihrer richterlichen Tätigkeit unterworfen ist.[2])

Ebenso wie in den Streitigkeiten nach Art. 4 Ziff. 11 sind die Entscheidungen der Anstalt nach V.N.St. § 10. III (Pf.N.St. § 11. IV) zu beurteilen, wenn Streit über die Zulassung eines Viehbesitzers zum ö.V.V. besteht (s. hierüb. II. Absch. 2. Kap. a. cc. 2).

Gleichermaßen ist das Verfahren vor dem Schiedsgerichte der Anstalt zu betrachten, wobei zu bemerken ist, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts der Anstalt erstinstanzielle Entscheidung ist; die Fassung des Art. 8. II, die die Beschreitung des Rechtsweges „Beschwerde" nennt, darf also nicht mißverstanden werden.[3])

Das Schiedsgericht der Anstalt entscheidet nicht bloß in sachlicher, sondern auch in persönlicher Unabhängigkeit.

Auch das Verfahren vor dem Schiedsgerichte des Vereins (V.N.St. § 7, § 13. IV, § 22, Pf.N.St. § 8, § 14. IV, § 22) [4]), ist materiell Rechtssprechung. Die Vereinsmitglieder haben gegen den Verein einen Rechtsanspruch auf richtige Schätzung.[5]) Daß der „Beschluß" des Schiedsgerichts, wie sich das N. St. ausdrückt, Entscheidung über einen Rechtsanspruch ist, ergibt sich daraus, daß dieser Beschluß ein „endgültiger" genannt wird. Er ist also unanfechtbar, auch in einem Verfahren vor der Anstaltsverwaltung nach V.N.St. und Pf.N.St.

---

[1]) Thelemann S. 129.
[2]) Seydel II S. 393, S. 419, S. 439 ff; Jellinek S. 356 ff.
[3]) Full-Reuter S. 47, S. 72, dagegen Haag S. 73.
[4]) Thelemann S. 65.
[5]) A. M. Thelemann S. 103; Full-Reuter S. 100.

§ 23. II[1]) und vor dem Schiedsgerichte der Anstalt nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 8. II.[2]) Zumeist allerdings hat die Schadensfestsetzung bezw. die Wertermittlung des Versicherungsgegenstandes durch eine Kommission nicht den Charakter eines richterlichen Verfahrens, sondern den einer Begutachtung durch Sachverständige mit der Wirkung der Bindung beider Parteien.[3])

Die Gerichte der Anstalt und das Schiedsgericht des Vereins unterliegen der Gerichtsherrlichkeit von Anstalt bezw. Verein; sie sind also nicht Staatsgerichte. Anstalt bezw. Verein tragen die Kosten ihrer Gerichte, sie organisieren dieselben[4]) und regeln den Geschäftsbetrieb.[5])

3. Verwaltungsgewalt.

Das ist die Gewalt, Befehle zur Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolges an die Unterworfenen zu erlassen und die Befolgung des Befehls durch Herrschaft zu erzwingen. Auch hier ist zu wiederholen, daß Selbstverwaltung nur vorliegt, wo Befehlsrecht einschließlich des Rechts, den Befehl zu erzwingen, dem untergeordneten Verbande zu eigenem Rechte übertragen ist.

a) Befehl mit unmittelbarer Zwangsverwirklichung.

Die Viehversicherungsanstalten und die örtlichen Versicherungsvereine haben das Recht, Beiträge zu erheben und sie durch die Gemeindebehörden beitreiben zu lassen. V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10. III und V, V.N.St. § 31, Pf.N.St. § 29.

Die Anstalten üben dieses Recht aus durch ihr Verwaltungsorgan, das aber zugleich Gesetzgebungsorgan ist, nämlich die „Anstaltsverwaltungen“, die örtlichen Versicherungsvereine durch das Verwaltungsorgan des Ausschusses (V.N.St. § 31, § 33; V.A.G. Art. 10. II; Pf.N.St. § 29, § 31).

---

1) Thelemann S. 128.

2) Thelemann S. 71.

3) Ehrenberg S. 482 ff., s. Hagelvers.-Ges. Art. 9 und Windstosser Anm. 28 hiezu.

4) Zu vergl. Thelemann S. 88, S. 102.

5) Zu vergl. Rosin I S. 731, II S. 258.

Beide Korporationen haben Vollstreckungsgewalt aber nur in der Weise zugestanden erhalten, daß sie ausgeübt werden muß durch Organe anderer Verbände, nämlich der politischen Gemeinden. Diese Erscheinung ändert, wie schon S. 17 erwähnt, nichts an der Tatsache, daß die Korporation, die die Leistungen für ihre Zwecke auferlegt hat, es ist, die die Verwaltungsgewalt zur Beitreibung derselben besitzt. Die Gemeinden, die tatsächlich die Vollstreckung üben, üben dabei Herrschaftsrechte der Korporationen aus, in deren Interesse sie tätig werden; sie sind also tätig als Organe der anderen Korporationen. Es sind Zweckmäßigkeitsrücksichten, die es entweder bedenklich erscheinen lassen, jeder einzelnen öffentlichen Körperschaft das Vollstreckungsrecht zur Selbstausübung zu überlassen, weil die Organe derselben nicht die nötige Gewähr bieten für das zur Ausübung von Zwang erforderliche Verantwortlichkeitsbewußtsein oder weil der gleichmäßige Vollzug durch die Verteilung auf die verschiedenartigsten Organe gefährdet wird, oder Rücksichten, die im Interesse dieser Organe selbst maßgebend sind, um denselben eine mit ihren sonstigen Obliegenheiten nicht vereinbare Tätigkeit abzunehmen.

b) Befehl mit Ersatzzwang.

Ordnungsstrafrecht ist beigelegt:

a) den beiden Viehversicherungsanstalten in V.A.G. und Pf.A.G. Art. 13. Dieses Strafrecht hat schon Besprechung gefunden (S. 17 ff.). Es wird ausgeübt durch das Verwaltungsorgan der Anstalten, die Anstaltsverwaltungen. Der Vollzug erfolgt in letzter Linie durch die Gemeinden.
b) den örtlichen Versicherungsvereinen in Art. 10. V des V.A.G. und Pf.A.G. und zwar im einzelnen wegen Nichtanzeige:
   1. der Änderungen im Viehbestand des Versicherten (§ 12 und 17 V.N.St., § 13 und 18 Pf.N.St.).
   2. des Besitzwechsels eines Tieres zwischen Vereinsmitgliedern (§ 14 V.N.St., § 15 Pf.N.St.).
   3. bei Erbgang (§ 15. II V.N.St., § 16. III Pf.N.St.).

Ausgeübt wird das Recht durch das Verwaltungsorgan des Vereinsausschusses. In letzter Linie wird der Zwang durch die Gemeinden durchgeführt.

3. Kapitel.

Die Rechtsstellung des örtlichen Versicherungsvereins im Einzelnen.

a. Allgemeine Grundsätze.

Der Staat überträgt der öffentlichen Korporation die Durchführung von Gesamtinteressen als Lebensaufgabe. Das primäre Interesse an der Durchführung dieser Aufgaben hat der Staat selbst. Er muß deshalb bei der Überweisung derselben an eine untergeordnete Korporation alle Maßregeln treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur Durchführung der übertragenen Aufgaben seitens der öffentlichen Korporation ist nun aber außer dem Besitz von Herrschaftsrecht, der die begriffliche Voraussetzung ihrer Tätigkeit ist, erforderlich:

1. Das Vorhandensein der zur Erfüllung der Korporationszwecke erforderlichen Leistungsfähigkeit der Korporation,

2. das Vorhandensein der Leistungswilligkeit innerhalb der Korporation zur Erfüllung dieser Zwecke,

3. die Hintanhaltung äußerer Einflüsse, die der Korporation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinderlich in den Weg treten könnten.

Die Maßregeln, die der Staat zu ergreifen hat, um die Durchführung jener gemeinheitlichen Aufgaben zu sichern, müssen sich also in diesen 3 Richtungen bewegen. Sie bestehen in einer Reihe von Vorschriften, die an sich auch gegenüber privaten Korporationen möglich sind, weil auch gegenüber diesen das Gesamtinteresse Eingriffe erfordert. Bei den verschiedenen Korporationen des öffentlichen Rechtes sind ebenso, wie der Umfang der jeder von ihnen zur Wahrung überwiesenen Gesamtinteressen ein verschiedener ist, auch die Maßregeln im Interesse der Durchführung dieser Gesamtinteressen relativ verschiedenartige und verschieden zahlreiche.

Hinsichtlich des ö.V.V. ist folgendes festzustellen:

I. Maßregeln im Interesse der Leistungsfähigkeit des Vereins. Es bestehen Vorschriften:

a) über Entstehung, Veränderung und Been-

digung des ö.V.V.: siehe hierüber den nächsten Titel S. 40 ff.

b) über die **Verfassung**: Die Verfassung empfängt der ö.V.V. wie alle übrigen Korporationen des öffentlichen Rechtes durch Rechtsvorschriften[1]; sie werden, wie schon dargestellt, zum Teil durch das V.A.G. und Pf.A.G., zum Teil durch Rechtsvorschriften der Versicherungsanstalten gegeben (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II) in der Gestalt, daß dem Verein weder Weglassungen noch Zusätze hiezu gestattet sind (V.A.G. und Pf.A.G Art 2. I). Für autonome Regelung bleibt nur hinsichtlich des Reservefonds Raum (V.N.St. § 32, und Pf.N.St. § 30).

Dem entsprechend ist der Staat bezw. die Versicherungsanstalt durch ihre Verwaltung unter Zustimmung des Anstaltsausschusses (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II, Art. 16. I) zu eigenem Recht befugt, den ö.V.V. durch Rechtsvorschriften umzugestalten; und zwar ist das bezügl. Recht der Versicherungsanstalt beschränkt auf Änderungen in der Zusammensetzung, Gliederung und Organisation des Vereinskörpers, während der Staat nicht bloß in diesen Richtungen befugt ist, sondern durch seine Rechtsvorschriften auch Umwandlungen weitergehender Natur, wie Umwandlung des Wesens des Vereins, der Lebensaufgabe, Veränderung des örtlichen und sachlichen Tätigkeitsgebiets und der Lebensdauer des Vereins vornehmen kann.[2]) Lediglich hinsichtlich der Pferdeversicherungsvereine steht der Pferdeversicherungsanstalt auch die nähere Bestimmung der Lebensaufgabe zu. (Zu vergl. Pf.A.G. Art. 1. I und dagegen V.A.G. Art. 1. I Satz 2).

c) Vorschriften über den Umfang des sachlichen Wirkungskreises, des Personenkreises und des Aktionsgebietes des Vereins (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3. I V.N.St. und Pf.N.St. § 1, § 2.) Siehe hierüber im III. Abschnitt.

d) Die ö.V.V. haben ein Recht auf das Rückversichertsein, d. h. auf Grund ihrer Entstehung und Existenz sind sie

---

[1]) Gierke S. 151.

[2]) Gierke S. 550 ff.

Mitglieder der Versicherungsanstalten gemäß V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2 und sind als solche für die Hälfte ihres Risikos rückversichert (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. I). Die Ausübung dieser Mitgliedschaft in der Versicherungsanstalt gehört zur Lebenstätigkeit des Vereins im Interesse seiner Leistungsfähigkeit.

Außer dem Recht auf das Rückversichertsein hat der Verein weiter an die Anstalt das Recht auf unverzinsliche Vorschüsse bei Eintritt eines Versicherungsfalles (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. II). Siehe hierüber den IV. Abschnitt.

e) Der Staat hat darauf verzichtet, das Prinzip der Zwangsmitgliedschaft für den ö.V.V. gesetzlich zu statuieren. Die Gründung des Vereins und die Mitgliedschaft bei ihm, der Ein- und Austritt ist freiwillig (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3; V.N.St. § 4, § 16. II, Pf.N.St. § 4, § 17. II).[1] Das Gesetz geht von der Auffassung aus, daß auf einem so schwierigen Gebiete, wie es das der Viehversicherung ist, und bei dem ein wesentliches Gewicht auf die Haltung des versicherten Gegenstandes und die gegenseitige Kontrolle der Mitlieder über diese Haltung zu legen ist, die Lebensfähigkeit besser sicher gestellt sei durch eine auf gegenseitiger Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und wechselseitigem Vertrauen beruhende Vereinigung als bei einem Zwangsinstitut, das durch Beiziehung unbrauchbarer Mitglieder die Interessen der übrigen gefährdet. Der Staat übt also in dieser Richtung keinen Zwang aus, daß das öffentliche Interesse auch hinsichtlich jener Viehbesitzer, die ein gleichzeitiges Individualinteresse nicht zu haben behaupten, verfolgt werde.[2]

f) Dagegen besteht umgekehrt eine Verpflichtung des Vereins zur Aufnahme von Mitgliedern, wenn diese den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen genügen (V.N.St. und Pf.N.St. § 2, § 3, § 5).[3] Der Staat übt also in dieser Richtung einen Zwang aus.

g) Die Streitigkeiten des ö.V.V. mit seinen Mit-

---

[1]) Full-Reuter S. 80, Haag S. 86, Ehrlich S. 483.

[2]) Anders bad. Ges. v. 26. IV. 1890. Die Versicherung der Rindviehbestände: Thelemann S. 56.

[3]) Full-Reuter S. 80, Thelemann S. 94.

gliedern werden auf den Verwaltungsweg bezw. den Verwaltungsrechtsweg verwiesen und zwar in der Weise, daß Streitigkeiten über Wertsermittelung der Tiere durch ein Schiedsgericht des Vereins, alle übrigen Streitigkeiten durch die Verwaltung der Landesanstalt entschieden werden (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 Z. 11). Auf diese Weise wird die Anstaltsverwaltung im Interesse der Leistungsfähigkeit der Vereine in die Lage versetzt, sich über die Geschäftsführung der Vereine fortgesetzt zu unterrichten und dieselbe, soweit veranlaßt, zu berichtigen.[1]) Der Zivilrechtsweg ist demnach für alle diese Streitigkeiten ausgeschlossen.

h) Hinsichtlich der Organe der ö.V.V. ist bestimmt, daß die Wahl zum Ausschußmitglied oder zum Schiedsrichter ohne genügenden Grund nicht abgelehnt werden kann, außer die Wiederwahl zum Ausschußmitglied für die Dauer von 3 Jahren für den Fall, daß der Gewählte in den 3 vorausgehenden Jahren dem Ausschuß angehört hat (V.N.St. § 33. III, IV, Pf.N.St. § 31. III, IV). Es besteht also eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Übernahme dieser Ämter.

Ferner unterliegen die Mitglieder des Ausschusses, die Schiedsrichter und die Vertrauensmänner (Pf.N.St. § 31. I) den Disziplinarbestimmungen des bayer. A.G. z. R.St.P.O. Art. 103 ff. Nach Art. 112 dieses Gesetzes sind die öffentlichen Diener der öffentlichen Korporationen den Disziplinarbestimmungen der Art. 103—106 und 108—111 desselben unterworfen. Diese Bestimmungen wurden schon immer auf die bürgerlichen Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse für anwendbar erklärt, sie gelten also gleichermaßen für die Organe des ö.V.V.[2]) Dagegen finden die Vorschriften des b.A.G. z. B.G.B. in Art. 60 und 61 über die Haftung des Staates für Beamte, ferner die Bestimmungen in Art. 7. II ff des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 über die Vorentscheidung bei Amtspflichtverletzung keine Anwendung auf die genannten Vereinsorgane, da die letzteren

[1]) Motive zu V.A.G. Art. 4.

[2]) Stengel I S. 694. Ueber die Entwicklung des Disziplinarrechtes in Bayern siehe Kahr I S. 146, S. 150c.

nicht Staatsbeamte im Sinne der citierten Gesetzesbestimmungen sind.[1])

i) Der Staat bemüht sich auch außerhalb des Rahmens der inneren Verfassung des Vereins, die Existenz und Laistungsfähigkeit der ö.V.V. und damit die Erfüllung der von ihnen zu besorgenden gemeinheitlichen Aufgaben zu fördern.

1. Nach Art. 3. II V.A.G. und Pf.A.G. sind die Gemeindebehörden berechtigt, bezw. auf Verlangen von wenigstens zehn Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihnen zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung eines Versicherungsvereins zur Verhandlung zu bringen.[2])

2. Sind die Gemeindebehörden nach Art. 10. III V.A.G. und Pf.A.G. verpflichtet, die Rückstände der Mitgliederbeiträge nach den Vorschriften über die zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen beizutreiben und so die Geschäfte der ö.V.V. zu führen (siehe oben S. 32).

3. Verpflichtet V.N.St. § 40c und Pf.N.St. § 38c die Gemeindebehörden subsidiär zur Aufstellung eines Obmannes des Vereinsschiedsgerichts.

Zur Erfüllung dieser Pflichten können die Gemeindebehörden auf Grund des Art. 157. I und V—VIII. r. Gem.-O. im Aufsichtswege angehalten werden.[3])

4. Die Gemeinden sind auch in der Lage, durch freiwillige Leistungen dem Vereine fördernd beizustehen z. B. durch Besorgung der Schreibgeschäfte, Ueberlassung der gemeindlichen Diensträume zu Vereinsversammlungen, Aufbewahrung der Vereinsregistratur und Vereinskasse, durch Geldleistungen etc.[4]) Die Berechtigung hiezu ist auch dann unbestritten, wenn in der betreffenden Gemeinde Umlagen zur Erhebung kommen und die fraglichen Leistungen nicht aus den primären Deckungsmitteln des Art. 39 r. Gem.-Ordng.

[1]) E. d. V. G. H. Bd. 28. S. 22.
[2]) Thelemann S. 61, Full-Reuter S. 29. 30, 31.
[3]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 49, S. 212.
[4]) Thelemann S. 62.

bestritten werden können.[1]) Zu beachten ist hiebei aber Art. 112 Ziff. 14 r. Gem.-Ordng. über die Beschlußfassung.

Nicht einschlägig ist Art. 55. III., IV. r. Gem.-Ordng., wonach Ausgaben im Interesse der Viehzucht nur dann gemacht werden können, wenn dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann; denn unter „Interesse der Viehzucht und derartiger landwirtschaftlicher Ausgaben" sind nur zu verstehen die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere.[2])

Die Vorschriften des Art. 157 r. Gem.-Ordng. würden aber auf diese freiwillig übernommenen Leistungen nur dann Anwendung finden, wenn diese Leistungen als Verpflichtungen öffentlichrechtlicher Natur übernommen würden.[3]) Dies ist aber in den fraglichen Fällen nicht anzunehmen; vielmehr handelt es sich hiebei immer um privatrechtliche Rechtsverhältnisse, da in dieser Richtung keine Unterwerfung der Gemeinden unter die Herrschaft des Vereins stattfindet.[4])

5. Endlich weist der Staat seine Verwaltungsorgane, insbesondere die Distriktsverwaltungsbehörden und die Amtstierärzte an, im Interesse der ö.V.V. tätig zu werden: durch Mithilfe und Unterstützung bei Gründung der Vereine, durch Schlichtung von entstandenen Streitigkeiten in den Vereinen u. s. w.[5]) Eine besondere Anweisung ist erfolgt an die Landwirtschaftslehrer durch autogr. Minist.-Entschl. v. 9. VIII. 02, No. 18289.

II. Die Leistungswilligkeit des ö.V.V. soll gewährleistet werden zum Teil durch dieselben Maßregeln, die auch dem Schutze der Leistungsfähigkeit dienen. Sie wird wie die aller öffentlichen Korporationen sichergestellt durch eine besondere Aufsicht des Staates über seine Tätigkeit in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Ueber den Umfang dieser Aufsicht ist am Schlusse des I. Abschnitts ausführlich zu handeln.

[1]) Kahr II S. 88, I S. 485.
[2]) Kahr I S. 636.
[3]) Kahr II S. 36.
[4]) Kahr I S. 313, 315.
[5]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 50, S. 210.

III. Zur Beiseitehaltung ungeeigneter äußerer Einflüsse auf die Tätigkeit des Vereins sind Schutzmaßregeln getroffen, die denen bei allen übrigen öffentlichen Korporationen gleich sind und bei privaten Korporationen nach dem bestehenden positiven Rechte gänzlich fehlen. Diese Schutzmaßregeln liegen auf dem Gebiete des Strafrechts und gewähren dem Verein nicht subjektives Recht.[1]) Es kommen in Betracht die §§ 31 mit 33, 34 Ziff. 3, 35—37, dann 34 Ziff. 4, 132, 196, 197 u. 359 R.-St.-G.-B., die den Schutz des öffentlichen Amtes und den Schutz gegen öffentliche Beamte behandeln. In der Auslegung dieser Gesetzesvorschriften aber herrscht große Unklarheit;[2]) einerseits wird der Begriff des öffentlichen Amtes beschränkt auf ein Amt, dessen Träger als Organ der Staatsgewalt zu betrachten ist; es werden also die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes verliehenen Aemter nicht als öffentliche Aemter im Sinne des R.-St.-G.-B. betrachtet[3]) und es werden als öffentliche Angelegenheiten, wie sie § 34 Ziff. 4 nennt, nur Staatsangelegenheiten betrachtet; anderseits aber werden als „Beamte" auch Beamte jener Korporationen bezeichnet, welche die Bestimmung haben, Zwecke des Staates zu erfüllen, und hierunter die Organe der Gemeinden und Armenverbände gerechnet.[4]) Wir schließen uns der von Olshausen hinsichtlich des Begriffes des öffentlichen Amtes vertretenen weitergehenden Ansicht an, die eine konsequente Durchführuug dieses Begriffes und eine Uebereinstimmung mit dem Begriff des Beamten in § 359 gewährleistet. Wir betrachten also die Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgane des ö.V.V. als Beamte und ihr Amt als ein öffentliches Amt im Sinne des R.-St.-G.-B.[5])

---

[1]) Jellinek S. 165, Gierke S. 620.

[2]) Gierke Genossenschaftstheorie S. 159 ff, Rosin S. 651.

[3]) Henle-Schierlinger R.-St.-G.-B. Anm. 3 zu § 132; Oppenhoff Anm. 7 zu § 31.

[4]) Henle-Schierlinger Anm. 1 und 2 zu § 359 l. c.; Oppenhoff Anmerk. 35 zu § 359.

[5]) Siehe im Einzelnen:
Zu § 31 ff. und § 132 R,-St.-G.-B.: Oppenhoff Anm. 6 und 7 zu § 31; Henle-Schierlinger Anm. 3 zu § 132.
Gierke Genossenschaftstheorie S. 160 Anm. 1.

b) Entstehung, Veränderung und Beendigung des örtlichen Versicherungsvereines.

Die Gründung des ö.V.V. vollzieht sich durch einen Vereinigungsakt, verbunden mit Genehmigung dieses Willensaktes durch ein übergeordnetes Herschaftssubjekt.[1]) Das Genehmigungsrecht ist vom Staate übertragen an die Versicherungsanstalt durch V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. I. und 5. I. Die Genehmigung erfolgt in Form der Aufnahme des Vereins in die Versicherungsanstalt als deren Mitglied und wird verfügt durch die Verwaltung der Versicherungsanstalt. Sie ist rechtsbegründender Verwaltungsakt. Das Genehmigungsrecht wird nach freiem Verwaltungsermessen geübt; die Genehmigung ist abhängig von der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, der Annahme des Normalstatuts (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. I) und von dem Nachweis der Existenz- und Leistungsfähigkeit.[2]) Diese Art der Entstehung ist zwar auch einzelnen privaten Körperschaften eigentümlich, aber im übrigen Typus der gewillkürten Genossenschaften des öffentlichen Rechtes.

Anderseits erwirbt der so entstandene Organismus, Rechtspersönlichkeit eben durch gehörige Verwirklichung dieses Tatbestandes ohne weitere Erfordernisse — Rechtspersönlichkeit kraft Daseins —; eine Erscheinung, die nach heutigem Recht wieder eine exzeptionelle Stellung der öffentlichrechtlichen Verbände bedeutet (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 5. I; zu vergl. B.-G.-B. § 21, 22).[3])

Zu § 34 Ziff. 4: Oppenhoff Anm. 5, Gierke Genossenschaftstheorie S. 161 Anm. 2.

Zu § 196: Oppenhoff Anm. 7 und 9a, Henle-Schierlinger Anm. 1, Gierke Genossenschaftstheorie S. 161 Anm. 1.

Zu § 359: Oppenhoff Anm. 4 und 35, Henle-Schierlinger Anm. 1 und 2, Gierke Genossenschaftstheorie S. 159 Anm. 1.

[1]) Gierke S. 485, Jellinek S. 196.

[2]) Full-Reuter S. 26, Thelemann S. 50.

[3]) Siehe oben S. 7, Gierke S. 488 ff., Gierke Genossenschaftstheorie S. 32 ff.

Art. 5 mit Art. 2. I V.A.G. und Pf.A.G. ist dahin auszulegen, daß der Verein als öffentliche Korporation entsteht durch Genehmigung seines Geschäftsbetriebes und daß er auf Grund dieser Genehmigung seiner Errichtung, ipso jure Mitglied der Landesversicherungsanstalt wird. Dieser Rechtsvorgang ist durch das Gesetz in den Worten des Art. 5: „Die der Anstalt angehörenden Vereine" im Zusammenhalt mit Art. 2. I verschleiert, kann aber in seinem Charakter nicht bezweifelt werden. Denn die Existenz eines Rechtssubjekts ist das logisch primäre — nicht zeitlich primäre — vor der rechtlichen Eigenschaft der Mitgliedschaft bei der Anstalt. Als ein Rechtsverhältnis kann diese nicht gedacht werden ohne die Existenz der in diesem Verhältnis berechtigten und verpflichteten Subjekte. Es ist auch nicht so, daß primär ein Versicherungsverein nach bürgerlichem Recht oder anderweitigen öffentlichrechtlichen Normen in irgend einer Rechtsform gebildet, also existent geworden sein müßte, und daß er dann erst durch einen gesonderten Akt der Anstalt Aufnahme in die Anstalt finden könnte und als Folge dieser Aufnahme Herrschaftssubjekt würde; vielmehr kann die Entstehung des Vereins unmittelbar als eines öffentlichrechtlichen erfolgen. Solange ein Verein als Rechtssubjekt aber nicht vorhanden ist, kann, wie gesagt, auch keine Beziehung desselben zu der Anstalt möglich sein. Der Text des Art. 2 mit Art. 5 ist also sehr verbesserungsfähig.

Ebenso wie die Gründung ist auch jede wesentliche Veränderung des ö.V.V. gebunden an höhere Genehmigung: die Gebietsveränderung wie Teilung, Ausdehnung, Aufsaugung anderer Vereine, Gebietsauswechselungen. Dies ergibt sich aus V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. I.

Was den Untergang[1]) anlangt, so hat

a) der Verein gleich den privaten Korporationen ein vollkommen freies Selbstauflösungsrecht;

b) die Aufhebung des ö.V.V. ist einmal auf Grund des unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes des Staates und dann

---

[1]) Gierke S. 550 ff.

im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung durch Verwaltungsakt der Versicherungsanstalt mit Zustimmung ihres Ausschusses möglich zur Strafe in Form der Ausschließung aus der Anstalt auf unbestimmte Zeit. Es ist das diesbezügliche Recht der Anstalt das Korrelat ihres Rechtes, den Verein zu gründen. Die Ausschließung aus der Anstalt durch Verwaltungsakt darf aber nur in bestimmten Fällen erfolgen, nämlich wenn der Verein fortgesetzt den Bestimmungen des Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandelt oder wenn er nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt geschädigt hat (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 13. III). Unter den Verfehlungen der ersten Art sind besonders zu nennen die Verfolgung fremdartiger Zwecke durch den Verein (siehe hierüber im 3. Abschnitt), Vernachlässigung der Lebensaufgabe, überhaupt statutwidrige Handlungen der Organe des Vereins.[1]

Es handelt sich in den Fällen des Art. 13. III freilich zunächst um Verlust der privaten und öffentlichen Rechtsfähigkeit des Vereins (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 5. I); dies bedeutet aber zugleich die Auflösung des Vereins; denn auch wenn der Verein als nichtrechtsfähiger fortbestehen würde, so wäre, selbst wenn sich aus dem Gesetz Art. 13. III ergeben würde, daß dieser Fortbestand von Anfang an beabsichtigt sei und nicht erst beschlossen zu werden braucht, doch immer ein neuer Verein vorhanden.[2] Nunmehr ist übrigens das Fortbestehen des Vereines als eines nicht rechtsfähigen überhaupt ausgeschlossen; denn als solcher wäre er ein privatrechtliches Institut und zwar eine private Versicherungsunternehmung auf Gegenseitigkeit; eine solche kann aber gemäß § 6 der R.G. über die priv. Versicherungsunternehmungen nur in Form des rechtsfähigen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Bestand haben (§ 1, 15 R.G. über die priv. Vers.-Unt.). Was sich überhaupt der Gesetzgeber bei der Bestimmung des Art. 13. III V.A.G. und Pf.A.G. gedacht hat, das bleibt dunkel; denn welches Rechtsgebilde ein auf Zeit aufgelöster Verein

[1]) Thelemann S. 84, Full-Reuter S. 67, Haag S. 69.

[2]) Siehe hierüber Planck I. Anm. zu § 41, Meurer S. 291 ff., 294.

darstellt, ist bisher noch nicht Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung geworden.

c) Inhalt der Rechtspersönlichkeit des örtlichen Versicherungsvereins.

aa) Der Gesamt-Inhalt.

Wir haben im 1. Kapitel das Resultat gewonnen, daß der ö. V. V. als öffentliche Korporation Persönlichkeit besitzt. Welchen Inhalt hat nun diese?

Wir folgen bei der Beantwortung dieser Frage dem System Jellineks.[1]) Die Beziehung, in welcher ein Rechtssubjekt zum Staate steht, löst sich in vier Richtungen auf:

Im passiven Status ist es dem Staat unter Ausschluß der Persönlichkeit unterworfen.

Im negativen Status befindet es sich außerhalb der Herrschaftssphäre des Staates; es ist individuell frei.

Im positiven Status ist es berechtigt, staatliche Leistungen für sich in Anspruch zu nehmen.

Im aktiven Status nimmt es an der Herrschaftsübung des Staates teil.

Nun ergibt sich aus dem Wesen der Verbandspersönlichkeit schon, daß ihre Rechtsstellung jener der Individualpersönlichkeit nicht vollkommen gleich sein kann, besonders auf dem Gebiete der Privatrechtsfähigkeit. Was nun den öffentlichen Verband im besonderen anlangt, so haben wir schon festgestellt, daß der öffentliche Verband eine Qualität hat, die allen anderen Rechtspersönlichkeiten fehlt, d. i. die herrschaftsrechtliche Stellung. Festzuhalten ist, daß der öffentlich-rechtliche Verband auch Persönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts besitzt, wenn auch nicht die gleiche wie ein privatrechtlicher Verband und noch weniger wie die Individualpersönlichkeit.[2]) Die öffentliche Korporation übt

---

[1]) Jellinek S. 47 ff., S. 56 ff., S. 82 ff., S. 255 ff.

[2]) Staudinger I S. 116, Gierke S. 622, S. 422, Stengel I S. 692. Oertmann S. 101; dagegen sagt Meurer S. 10, die Rechtsfähigkeit liege ausschliesslich auf dem Privatrechtsgebiet.

Herrschaftsrecht zur Durchführung von Staatsaufgaben und mit Rücksicht hierauf ist ihre Rechtsstellung beschränkt auf das, was zur Erfüllung ihres Zweckes notwendig und nützlich ist. So ergibt sich für den ö.V.V.:

1. der negative Status.[1])

1. Eine Minderung der Freiheitssphäre des Vereins gegenüber anderen Rechtssubjekten ergibt sich einmal aus seiner Natur als Verband, insbesondere auf dem Gebiete der Privatrechtsfähigkeit (siehe hierüber unten), aber auch auf jenem des öffentlichen Rechts. Anderseits ergibt sich eine weitere Minderung seiner Freiheitssphäre sowohl auf privatrechtlichem wie auf öffentlichrechtlichem Gebiet aus seiner Eigenschaft als öffentliche Korporation; hierüber soll im III. Abschnitt ausführlich gehandelt werden.

2. Erweiterungen der Freiheitssphäre gegenüber jener anderer Persönlichkeiten.[2]) Hier ist bemerkenswert:

a) Privilegierung hinsichtlich der Gebührenpflicht.

Durch Art. 19 V.A.G. und Pf.A.G. ist den ö.V.V. ö.V.V. eine begrenzte Gebührenfreiheit zugestanden: sie sind bezüglich aller in das Versicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung der Staatsgebühren befreit. Ferner sind die Korrespondenzen mit der Landesanstalt portofrei.

Diese Freiheit steht aber nur den Vereinen selbst zu, nicht wie nach dem Brandversicherungsgesetze Art. 92 auch den Privatpersonen, die mit den Vereinen in Berührung treten.[3])

Was die Gerichtsgebühren anlangt, so erstreckt sich die Befreiung naturgemäß nur auf das Verfahren vor den bayer. Gerichten, hier aber das Verfahren jeder Art, streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Was die außergerichtlichen Gebühren betrifft, so kommt das bayer. Gebührengesetz in Frage, das für

---

[1]) Jellinek S. 94 ff., 258, 289.

[2]) Gierke S. 517 ff.

[3]) Hauck, Brandvers.-Ges. Anm. 1 zu Art. 93.

alle Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte Gebühren festsetzt. Nach Art. 3 des Gesetzes ist jedoch vorgesehen, daß Gebühren nicht erhoben werden, wenn die Gebührenfreiheit durch Gesetz ausgesprochen ist. Demnach sind alle Verhandlungen, Protokolle, Zeugenvernehmungen usw. der Verwaltungsbehörden für den Verein gebührenfrei.

Hinsichtlich der Portokosten ist die Gebührenbefreiung eine beschränkte. Sie bezieht sich nur auf den schriftlichen Verkehr mit der Anstaltsverwaltung, dagegen nicht auf den Verkehr mit den Versicherten, anderen Vereinen, Tierärzten etc.[1]) Zum Korrespondenzverkehr zählen auch die Telegramme.[2]) Geldsendungen des Vereins sind nicht portofrei; siehe besonders die Geldsendungen an die k. Bank nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10. II. Diese Bestimmungen kommen nicht in Konflikt mit dem R.G. über die Portofreiheiten vom 5. VI. 1869, da die Fälle, für welche durch Art. 19. II V.A.G. und Pf.A.G. Portofreiheit zugestanden ist, nur im internen Verkehr Bayerns sich ereignen, und auf diesen findet jenes R.G.keine Anwendung.

Alle die genannten Vergünstigungen beziehen sich nur auf Staatsgebühren; es erstreckt sich also die Gebührenfreiheit überhaupt nicht auf Rechtsanwalts-, Gerichtsvollzieher- und Notariatsgebühren.

b) Hinsichtlich der Steuerpflicht besteht eine Privilegierung nicht (siehe dagegen Brandvers.-Ges.-Art. 156 und Hagelvers.-Ges. Art 1. II). Dasselbe gilt für die Kommunalabgabenpflicht. Lediglich hinsichtlich der Kirchenumlagen ergibt sich eine Privilegierung aus der Natur des Vereins als Korporation: kirchenumlagenpflichtig sind nur die Konfessionsangehörigen.[3])

c) Die Kasse des Vereins ist als öffentliche Kasse im Sinne des Art. 11 des bayer. A.G. z. B.G.B., der auf Grund des Vorbehalts von Art. 92 E.G. z. B.G.B. eine Modi-

[1]) Full-Reuter S. 75, Thelemann S. 91.

[2]) Haag S. 160.

[3]) Meurer, Kirchenvermögensrecht I S. 126.

fikation des § 270 B.G.B. trifft, zu erachten. Es sind demnach Zahlungen aus privatrechtlichen Verpflichtungen des Vereins an der Kasse des Vereins in Empfang zu nehmen; Portokosten hat der Empfänger zu tragen. In Betracht kommen insbesondere Zahlungen an Tierärzte.

d) Der ö.V.V. genießt ein Privileg mit andern öffentlichen Korporationen: er unterliegt dem Konkurse nicht.[1])

Nach § 15 Ziff. 3 E.G. z. R.C.P.O. sind hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und gegen die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaften die landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten und Art. IV des E.G. z. K.O. erklärt auch landesrechtliche Vorschriften für zulässig, die hinsichtlich jener juristischen Personen das Konkursverfahren ausschließen. In Art. 9 des bayr. A.G. z. R.C.P.O. wurde nun für die unter Leitung des Staates stehenden Körperschaften und Stiftungen eine privilegierte Rechtstellung in Bezug auf die Zwangsvollstreckung geschaffen und durch Art. 10 des Ges. wurde ausgesprochen, daß die genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes dem Konkurse nicht unterliegen.

Unter Leitung des Staates steht eine öffentliche Korporation dann, wenn Staatsbehörden an Stelle der Korporationsorgane tätig werden können oder den Organen der Korporation doch Direktiven geben können.[2]) Dies trifft für den ö.V.V. aber zu: Die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt, die nach Art. 1. II V.A.G. und Pf.A.G. von einer kgl. Behörde, der kgl. Versicherungskammer, wahrgenommen wird, hat gemäß Art. 4. II V.A.G. und Pf.A.G. die Befugnis, dem ö. V. V. Verfassung und Geschäftsgang vorzuschreiben und hat außerdem die Befugnis, unmittelbar an

---

[1]) Jäger, K.O. § 213, Anm. 1 und 2.

[2]) Zu vergl. Meurer, Kirchenvermögensrecht I S. 305, 209, Anm. 11; Seydel III S. 616; Kahr II S. 51; Staudinger I S. 171, Ziff. 12. II; Henle-Habel A.G. z. R.C.P.O. Art. 9 und 10; Verh. der Kammer der Abg 1878 Beil. Bd. V S. 194, Verh. der Kammer der Abg. 1863/65 Beil. Bd. II S. 181; Motive zu § 760 und 761 d. bayr. C.P.O.

Stelle der Vereinsorgane tätig zu werden, wenn diese hinsichtlich der Einhebung und Beitreibung der Mitgliederbeiträge ihre Pflicht vernachlässigen (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10. VI, Satz 2).

e) Weitere Privilegierungen bestehen rücksichtlich der Forderungen des Vereins gegen seine Mitglieder auf Beitragsleistung. Diese sind in doppelter Weise begünstigt:

1. bestimmt die K.O. § 61 Ziff. 3, daß die Forderungen der öffentlichen Verbände wegen der nach Gesetz oder nach Verfassung zu entrichtenden Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens an dritter Stelle in der Rangordnung der Konkursforderungen stehen. Es trifft dies u. a. die Beiträge und Beitrittsgebühren der Mitglieder des ö.V.V.: „Öffentliche Verbände“ sind nämlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wobei sich letzterer Begriff nach Reichsrecht resp. reichsrechtlicher Rechtsübung und Wissenschaft bestimmt.[1])

2. bestimmt das R.G. vom 24. IV. 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in § 10, daß in der Rangordnung aller Forderungen bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks an dritter Stelle die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahre rückständigen Beträge kommen. Durch Art. 23 des bay. A.G. zu diesem R.G. wurde angeordnet, daß die Beiträge für die öffentliche Versicherung des zum Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks gehörenden Viehes zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks zählen und damit die Vorrechte des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes genießen. Das Vorrecht bezieht sich auf alles Vieh, das im Sinne des B.-G.-B. § 98 als Zubehör eines Landguts zu gelten hat, d. i. das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Vieh, also auch Pferde dieser Art.[2]) Auch hier sind zu den „Beiträgen“ die Beitrittsgebühren mit einzubegreifen.

---

[1]) Jäger K.O. § 61 Anm. 25.

[2]) Haag S. 65.

3. In Art. 112 A.G. z. B.G.B. ist endlich bestimmt, daß für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstücke zu entrichten sind, das Grundstück haftet.[1]) Daß das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen Mitgliederbeiträge und Beitrittsgebühren in ö.V.V. geschuldet werden, ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts ist, kann erst im II. Abschnitt nachgewiesen werden. „Von dem Grundstück geschuldet“ werden diese Leistungen dann, wenn sie zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks im Sinne des unter der vorigen Ziffer 2 Ausgeführten gehören.

f) Der ö.V.V. unterliegt, trotzdem er, wie im II. Abschnitt nachzuweisen ist, Versicherungsunternehmung ist, nicht den Vorschriften des R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen — der ö.V.V. ist öffentliche Unternehmung —; unter die Vorschriften dieses R.G. fallen aber nur Privatunternehmungen.[2]) Das Privileg wird nur durchbrochen durch § 119 des cit. R.G., wonach die öffentlichen Versicherungsanstalten nach näherer Anordnung des Bundesrats statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt über Privatversicherung einzureichen haben.

g) Der ö.V.V. genießt endlich ein Privilegium gegenüber den Vorschriften des R.G. über den Versicherungsvertrag (Entw. dieses Ges. § 189, Motive hiezu S. 236).

2. Der passive Status.[3])

Als einer öffentlichen Korporation, der die Übung von Herrschaft zur Durchführung bestimmter Staatsaufgaben befohlen ist, obliegt dem Verein als besondere Pflicht die zur Herrschaftsübung. Diese Pflicht findet ihre Durchsetzung in der Unterwerfung unter die Aufsicht des Staates über die Tätigkeit des Vereins; die Aufsicht wird aber nicht unmittelbar vom Staate selbst geübt, sondern

---

[1]) Henle-Schneider A.G. z. B.G.B. Art. 122 Anm. 2.

[2]) Rehm Anm. 2 zu § 1, Deybeck S. 192 ff., Müller-Prager S. 13, 30, Moldenhauer S. 7 ff., Woerner S. 15 ff.

[3]) Jellinek S. 84 ff. 197 ff. 288.

sie ist zur Besorgung an die Landesversicherungsanstalt übertragen (siehe hierüber den nächsten Titel).

3. Der positive Status.[1])

a) Einen Interessenberücksichtigungsanspruch des einzelnen Untertanen kennt das bayerische Staatsrecht nicht. Das sogenannte Petitionsrecht, das dem ö.V.V. ebenso wie jeder Individualpersönlichkeit zusteht, ist kein subjektives Recht, da für die beiden Kammern des Landtags keine Pflicht besteht, auf eingegangene Petitionen Bescheid zu erteilen; gleichwohl enthält die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten genaue Vorschriften über die Behandlung der Petitionen.[2])

Im Reiche besitzt der ö.V.V. das Recht, Petitionen an den Reichstag zu richten, die sich innerhalb der Kompetenz des Reichstags selbst bewegen. Diese Petitionen werden vom Reichstage dem Bundesrate bezw. dem Reichskanzler überwiesen. (R.V. Art. 23.)[3])

b) Aus dem Interessenbefriedigungsanspruch sind erwähnenswert der Anspruch des ö.V.V. gegen den Staat auf Rückversicherung (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 2), speziell gerichtet auf die Erhaltung der Landesversicherungsanstalt in ihrem gesetzmäßigen Bestande (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 1. I). Es würde also durch eine Veränderung der Rechtsstellung der Rückversicherungsanstalt, die von Seite der Verwaltungsorgane des Staates ausginge, nicht nur das objektive Gesetzrecht des V.A.G. und Pf.A.G. verletzt, sondern auch das subjektive Recht der ö.V.V. ö.V.V.

c) Der Rechtsschutzanspruch des Vereins. Der Verein hat Rechtsschutz gegen Verletzung seiner konstitutionellen Rechte durch Staatsorgane: Verfassungsbeschwerde (Verf. U. Tit. VII § 21, Geschäftsgangsgesetz v. 19. I. 1872, Abschn. II Z. 2.)[4])

---

[1]) Jellinek S. 87 ff, 114 ff, 201 ff.
[2]) Kahr I S. 53, Seydel II S. 29.
[3]) Seydel, Kom. z. V.U. f. d. deutsche Reich Art. 23; Kahr I S. 53.
[4]) Seydel II S. 30 ff, S. 45.

Soweit die Beeinträchtigung seiner Rechte von dritter Seite herrührt, wird ebenfalls staatlicher Schutz in Anspruch genommen. Zu nennen sind hier einmal Eingriffe der Landesversicherungsanstalt in die öffentlichen Rechte des Vereins (siehe hierüber im IV. Abschnitt). Streitigkeiten dieser Art — es sind besonders zu nennen Streitigkeiten über die Zuteilung der Beiträge zur Anstalt an den Verein (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10. I) und Streitigkeiten über das Austrittsrecht des Vereins aus der Anstalt (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. IV), ferner Streitigkeiten wegen Entziehung eines durch das Gesetz dem Verein zugestandenen Herrschaftsrechtes oder Entziehung des durch V.N.St. § 32 (Pf.N.St. § 30) überwiesenen Herrschaftsrechtes durch Verwaltungsverfügung — werden durch das k. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 14. III. V.A.G. und Pf.A.G. beschieden. Der Zivilrechtsweg ist ausgeschlossen.[1])

Der diesbezügliche Rechtsschutzanspruch wird geltend gemacht durch Verwaltungsbeschwerde. Der Rechtsschutz ist demnach unvollkommener Rechtsschutz gegenüber dem vollkommenen in dem Verfahren auf Verwaltungsrechtsbeschwerde. Aber der Schutzanspruch ist immerhin wirklicher Rechtsschutzanspruch; der Verein erstattet bei Streitigkeiten mit der Anstalt nicht etwa nur Anzeige an das k. Staatsministerium über Verletzung objektiven Rechtes, damit jenes kraft seines Aufsichtsrechtes diese Rechtsverletzung behebe; vielmehr kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei Streitigkeiten der genannten Art um behauptete Verletzung subjektiven Rechtes handelt. Denn der Verein verfolgt in allen Richtungen seines Verhältnisses zur Anstalt ein Individualinteresse und dieses Individualinteresse ist dadurch zu subjektivem Recht geworden, daß es von der Rechtsordnung anerkannt wurde; die Anerkennung desselben muß aus Art. 14. III V.A.G. und Pf.A.G. entnommen werden, wenn schon die Deutlichkeit dieser Vorschrift zu wünschen übrig läßt.[2])

---

[1]) Thelemann S. 77, Haag S. 55.
[2]) Jellinek S. 67 ff, S. 129 ff, S. 357 ff.

Ebenso besteht ein Rechtsschutzanspruch des Vereins gegen die Verletzung jener subjektiven Rechte, die der Verein besitzt gegen die Gemeinden gemäß V.A.G. und Pf.A.G. 10. III — Pflicht der Gemeinde zur Beitreibung der Mitgliederbeiträge — und V.N.St. § 40c (Pf.N.St. § 38c) — Pflicht der Gemeinde zur Wahl eines Obmannes des Vereinsschiedsgerichtes.

Außer dem Rechtsschutzanspruch in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten ist besonders darzustellen der Rechtsschutzanspruch gegen Verletzung subjektiver Privatrechte des Vereins durch irgend ein Rechtssubjekt. Da der Anspruch auf Rechtsschutzgewährung in der Zivilrechtspflege zusammenfällt mit dem rechtlichen Können, so kann der Umfang des Rechtsschutzanspruches klargelegt werden durch Darstellung des Umfanges der Privatrechtsfähigkeit des Vereins.[1])

Nach bayerischem Rechte besitzen alle öffentlichen Korporationen Rechtsfähigkeit auch auf dem Gebiete des Privatrechts. Schon im bayerischen Landrecht sind die Gemeinden als juristische Personen des Privatrechts anerkannt.[2]) So kann kein Zweifel bestehen, daß V.A.G. und Pf.A.G. dem ö.V.V. mit der Verleihung des Charakters einer öffentlichen Korporation auch Privatrechtsfähigkeit zugestehen wollten. Im einzelnen hat die Privatrechtsfähigkeit der Korporationen nachstehenden Inhalt: Rechte und Pflichten dreifacher Natur:

I. Individuelle:[3])

1. Vermögensfähigkeit,
2. Fähigkeit zur Erlangung von Persönlichkeitsrechten.[4])

Für den ö.V.V. als öffentliche Korporation ergeben sich aber Ausnahmen von diesen Grundsätzen:

1. Verminderungen der Rechtsfähigkeit: Hier kommt zwar nicht die Amortisationsgesetzgebung (E.G. z. B.G.B. 86, b.A.G. z. B.G.B. Art. 7 ff) in Betracht, aber der örtliche Ver-

---

[1]) Jellinek S. 47 ff, S. 124 ff.

[2]) Stengel I S. 495, S. 692, Seydel III S. 3, Kahr I S. 92, Seiler, Schulbedarfgesetz Art. 19 Anm. 3.

[3]) Gierke S. 512 ff, 535, Meurer S. 128 ff, 108 ff.

[4]) Gierke S. 515, Meurer S. 53, S. 109.

sicherungsverein existiert wie alle öffentlichen Korporationen, den Staat ausgenommen, nur innerhalb eines bestimmten Lebensbereichs, der ihm durch Gesetz und N.St. zugewiesen ist, und innerhalb dieses Bereichs findet sein rechtliches Können seine Grenzen.[1]) Das wird im III. Abschnitt des Näheren auszuführen sein.

2. Erweiterungen des rechtlichen Könnens (Privilegien im weiteren Sinn); diese sind unter dem negativen Status schon aufgezählt worden.

II. Gliedmäßige Rechte und Pflichten[2]), entstehend aus der Fähigkeit der Körperschaft sich in andere Verbände einzugliedern. Diese trennen sich wieder in solche Beziehungen zu anderen Verbänden, in denen nur eine Verbandsperson, und solche, in denen auch eine Einzelperson stehen kann. Privatrechtliche Beziehungen der 2. Art sind also an sich möglich, aber für den ö.V.V. beschränkt durch die Begrenzung des Daseinszweckes dieses Vereins (siehe hierüber im III. Abschnitt); privatrechtliche Beziehungen der ersteren Art sind dem ö.V.V. aus dem gleichen Grunde nicht zugänglich; es würden zwar hierunter an sich die Rechte und Pflichten zu begreifen sein, die in einer aus Körperschaften zusammengesetzten Körperschaft den Gliedkörperschaften als solchen zugeteilt sind; derartige Rechte resp. Pflichten sind aber für den ö.V.V. nur als öffentlichrechtliche möglich, hier also nicht zu erörtern.

III. Gemeinheitliche Rechte und Pflichten: das sind die Beziehungen, in denen die Verbandsperson zu ihren Gliedpersonen steht. Für den ö.V.V. kommen diese Beziehungen aber nicht in Frage, da er privatrechtliche Beziehungen dieser Art nicht besitzen kann (siehe hierüber im II und III. Abschnitt).

4. Der aktive Status.[3])

a) Organstellung hat die Korporation nicht auf dem Gebiete der unmittelbaren Staatsverwaltung, sondern nur auf

---

[1]) Staudinger I S. 117 C., Gierke S. 517, Jellinek S. 258.

[2]) Gierke S. 513, Meurer S. 109.

[3]) Jellinek S. 85, S. 136 ff, S. 289, Stengel I S. 698.

dem Gebiete der Kommunalverwaltung. Inländische Korporationen[1]) haben in Bayern:

1. In den Ortsgemeinden: Wahl- und Stimmrechte auf Grund erworbenen Bürgerrechts. Bürgerrecht können sie erwerben, wenn sie in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder zu den drei Höchstbesteuerten gehören (r. Gem.-Ordng. Art. 15. III, I); Art. 13. II g — den Konkurs betr. — kommt für den ö.V.V. hiebei nicht in Frage.[2]) Ferner Stimmrechte in den Landgemeinden auf Grund des Art. 47. III r. Gem.-Ordng. in den Fällen des Abs. I Art. 47, wenn sie zu den 5 Höchstbesteuerten gehören. Diese Rechte können nur ausgeübt werden durch Vertreter, welche eine bestimmte Qualifikation besitzen (r. Gem.-Ordng. Art. 15. IV u. 47. IV).

2. In den Distriktsgemeinden: Stimmrechte auf Grund der Teilnahme am Distriktsrat nach Art. 2. b des Distriktsratsgesetzes, wenn sie Eigentümer des mit Grundsteuer am höchsten besteuerten Grundbesitzes sind. Der dieses Recht ausübende Vertreter bedarf der besonderen Qualifikation des Art. 4. II, III l. c. Zu praktischer Bedeutung werden diese Rechte für den ö.V.V. wohl nicht gelangen.

b) eine Modifikation gegenüber anderen Rechtssubjekten ergibt sich für den ö.V.V. aus seiner Eigenschaft als öffentlicher Korporation: Er übt Herrschaftsrecht gegen Dritte.[3])

bb) Das Herrschaftsrecht des Vereins im Besonderen.

Es ist gesagt worden, daß die öffentliche Korporation ein Recht auf ihre Herrschaft hat, ein Recht auf Versorgung der ihr übertragenen Gesamtinteressen. Der Inhalt dieses Anspruchs ist gerichtet auf Anerkennung ihres Rechtes und Zulassung der Übung desselben. Der bezügliche Anspruch des ö.V.V. richtet sich gegen die Versicherungsanstalt und gegen den

---

1) Kahr I S. 194, Seydel III S. 147 Anm. 5, Lermann S. 46.
2) Kahr I S. 193 ff.
3) Jellinek S. 266, Stengel II S. 180, 449, Gierke 620 ff.

Staat; gegen die Versicherungsanstalt: Die durch V.N.St. § 32 und Pf.N.St. § 30 geschaffene Gesetzgebungsgewalt zu respektieren und sie nicht durch Verwaltungsakt zu entziehen; gegen die Versicherungsanstalt: Die dem ö.V.V. durch Art. 10 Abs. II und III der beiden Gesetze überwiesene Gewalt nicht zu entziehen, da ihre Autonomie durch diese Gesetze begrenzt ist; gegen die Versicherungsanstalt: Dem Vereine nicht jedes Ordnungsstrafrecht zu entziehen, da aus Art. 10 Abs. V die die Verpflichtung der Versicherungsanstalt abzuleiten ist, dem Verein ein Ordnungsstrafrecht zu übertragen; lediglich der Umfang, die näheren Bedingungen dieses Strafrechts zu bestimmen, ist die Anstalt befugt. Endlich hat der Verein Anspruch gegen den Staat, das durch Art. 10 Abs. II und III verliehene imperium nicht durch Verwaltungsakt zu entziehen.

Umgekehrt hat der Verein keine Rechte außerhalb des ihm übertragenen Wirkungskreises; alles Handeln jenseits seines Zwekes ist ihm verboten (s. hierüber im III. Abschnitt).

Ferner: Der Selbstverwaltungskörper hat dem Staate gegenüber eine Verpflichtung zu gunsten der von ihm Beherrschten. Der Staat übt Kontrolle über die Erfüllung dieser Verpflichtung und über die Innehaltung der Vereinskompetenz in Form einer dauernden Überwachung der Geschäftsführung des Vereins.[1] Die Bestimmungen hierüber enthalten die beiden Gesetze in den Art. 4, 7, 8, 9, 10, 13 u. V.N.St. § 44 und Pf.N.St. § 42. Diese Bestimmungen zeigen, daß der Staat die Aufsicht nicht unmittelbar übt, sondern daß er sie zu eigenem Rechte, also zu Selbstverwaltung unter Aufsicht des k. Staatsministeriums des Innern gemäß Art. 14. III der Gesetze der Versicherungsanstalt übertragen hat.

Die Aufsicht wird geübt über „den Verein“ d. h. über die für ihn handelnden Organe, insbesondere den Vereinsausschuß, das Vereinsschiedsgericht und die Vertrauensmänner des Vereins V.N.St. § 33 ff, 40. Pf.N.St. § 31 ff, 38, 31. I Satz 3. Aus dem Begriff der Aufsicht ergibt sich von selbst,

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie 652 ff, Gierke S. 520.

daß sie nicht, wie Thelemann S. 81 meint, gegen die Vereinsmitglieder als solche geübt wird.[1])

Anlangend die Art der Aufsichtsführung, so wurde schon dargetan, daß nach dem derzeitigen Stande des Selbstverwaltungsrechtes sich die Aufsicht prinzipiell beschränkt auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen des Selbstverwaltungskörpers, und nicht die Zweckmäßigkeit derselben ins Auge faßt (oben S. 21). So sagen auch die Motive zum V.A.G. Art. 13: „Die Ortsvereine unterstehen der fortgesetzten Aufsicht der Anstaltsverwaltung und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, soweit dieselben auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Verpflichtungen der Ortsvereine gerichtet sind". Diese Anschauung hat auch in den N.St. § 44. II bezw. Pf.N.St. 42. II ausdrückliche Festlegung gefunden.[2]) Jeder weitere Eingriff der Anstalt in die Verwaltung der Versicherungsvereine wäre Überschreitung der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse, gegen welche der ö.V.V. als einer Beeinträchtigung seiner herrschaftsfreien Sphäre Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern einlegen könnte, das gemäß Art. 14. III der Gesetze die Anstaltsverwaltung zur Einhaltung der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse anzuhalten vermag.

Es ist aber hier darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 13 V.A.G. und Pf.A.G. einen zweifachen Inhalt hat. Der Wortlaut von Abs. I erweckt allerdings den Anschein, als ob es sich bei diesen Bestimmungen lediglich um die Aufsicht über einen untergeordneten Selbstverwaltungskörper handle. Es zeigt aber insbesondere Abs. III, daß das nicht allein Gegenstand der Regelung des Art. 13 ist. In Abs. III ist der Anstalt die Befugnis erteilt, einen Verein zeitweise aus der Anstalt auszuschließen, wenn er durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt geschädigt hat. Allerdings ist hinsichtlich vieler öffentlicher Korporationen dem Staate als Ausfluß der Aufsichtsführung das Recht eingeräumt, sie im Verwaltungswege aufzulösen und

[1]) Full-Reuter S. 63.
[2]) Full-Reuter S. 60 ff, 194.

so das Prinzip, nach welchem die öffentliche Körperschaft ein Recht auf Herrschaft, also auch auf Existenz hat, durchbrochen.[1]) Art. 13. III erteilt aber in den citierten Worten der Anstalt das Recht, den Verein aus der Anstalt auszuschließen, also seine Mitgliedschaft an einem andern Verbande zu vernichten; daß diese Ausschließung dann den Untergang des Vereines als eines öffentlichen und privatrechtlichen Rechtssubjektes bedeutet, ist lediglich eine Folgeerscheinung.[2]) Also Art. 13 enthält auch Bestimmungen über das Verhältnis der Anstalt zu den Vereinen als ihren eingeordneten Gliedern. Die Anstaltsverwaltung als Leitung der Viehversicherungsanstalt gibt innerhalb des gesetzlichen Rahmens Anordnungen an die Mitglieder der Anstalt und verfügt die jeder privaten Korporation zustehende Ausschließung der die Interessen der Körperschaft schädigenden Mitglieder.[3]) Allerdings ist nicht jedem öffentlichen Verbande dieses Recht, Mitglieder auszuschließen, eingeräumt, z. B. nicht den höheren und niederen Gemeindeverbänden. Auch Abs. I Satz 2 des Art. 13 ist demgemäß zu verstehen; hier sind einmal die in § 44. II bezw. 42. II der N.St. nochmals erwähnten aufsichtlichen Anordnungen begriffen, anderseits die inneren Verwaltungsbefehle, die die Abwickelung der Geschäfte der Anstalt durch die Anstaltsbeamten mit den Vereinen betreffen. Daraus ergibt sich dann, daß auch im Falle des § 28 V.N.St., wenn der Verein nicht auf bestmögliche Verwertung gefallener Tiere bedacht ist, die Anstaltsverwaltung Anordnungen nach V.A.G. Art. 13 treffen und Ordnungsstrafen aussprechen kann.[4]) Hier handelt es sich nicht um Aufsichtsführung gegenüber dem Selbstverwaltungskörper über dessen gesetzmäßiges Handeln, sondern um Zweckmäßigkeitsfragen innerhalb der Anstaltskorporation. Siehe bes. die Entschl. der k. Versicherungskammer vom 30. April 1900. Haag S. 154 ff. Motive zu Art. 4 V.A.G. am Ende. Aufsicht über einen Selbstverwaltungs-

1) Gierke S. 562,
2) V.A.G. und Pf.A.G. Art. 5 Abs. I.
3) Gierke S. 493.
4) Thelemann S. 145, Full-Reuter S. 174.

körper ist eben Kontrolle, daß derselbe seine Aufgaben erfüllt, also daß er nach unten hin entsprechend den übernommenen Verpflichtungen tätig wird. Von ihr zu unterscheiden ist die Kontrolle darüber, daß er die Pflichten erfülle, die ihm die Eingliederung in einen höheren Verband, z. B. den Staat selbst auferlegt, als die Pflichen nach oben. Beide können zusammenfallen, insofern als die Erfüllung der Pflichten nach unten immer eine Pflicht nach oben ist. Die Erfüllung der Pflichten nach unten ist aber nicht die einzige Pflicht nach oben. Es zeigt sich darin, daß sich die Aufsicht über den Selbstverwaltungskörper von der Kontrolle über das Mitglied, auch hier beim ö.V.V., nicht scharf trennen läßt. Lediglich das Kriterium der „Gesetzmässigkeit" kann im einzelnen Falle Aufschluß geben; sobald lediglich die Zweckmäßigkeit einer Handlung beanstandet wird, kann nicht ein Akt der Aufsichtsführung, sondern nur der Mitgliedschaftskontrolle in analoger Anwendung von § 242, 157 B.-G.-B. in Frage stehen.

Die wirkliche Aufsicht erstreckt sich nach dem Gesagten darauf, daß:

1. die durch Gesetz und N.St. geschaffenen Schranken des dem Verein übertragenen Rechtes nicht überschritten werden, daß

2. das Ermessen der Verwaltung des Vereins sich innerhalb der durch Gesetz und N.St. aufgestellten Grenzen hält, endlich

3. daß der Verein seine ihm durch Gesetz und N.St. übertragenen Aufgaben wirklich erfüllt.

Dementsprechend ist die aufsichtführende Anstaltsverwaltung durch Art. 13. II der Gesetze und V.N.St § 44. II, Pf.N.St. § 42. II in die Lage versetzt, ungehörige Handlungen des Vereins abzuwehren, auf die Ungiltigkeit und Unvollziehbarkeit rechtswidriger Beschlüsse, besonders solcher über den Reservefond hinzuweisen[1]) und Anordnungen an die Organe des Vereins zu erlassen, sie mögen ihre Tätigkeit mit den Vorschriften des Gesetzes und des N.St. in Einklang bringen,

[1]) Kahr II S. 39 und oben S. 26.

endlich bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder der Vereinsorgane auszusprechen.[1])

Ein besonderes Anordnungsrecht ist der Anstaltsverwaltung in § 41 V.N.St. und § 39 Pf.N.St. Abs. II Buchst. c. eingeräumt, wonach sie befugt ist, die Einberufung einer Generalversammlung anzuordnen. Ferner ist ihr die Befugnis zugesprochen, unrichtige Handlungen des Vereins aus eigener Willensmacht zu berichtigen dadurch, daß sie Beschlüsse der Vereinsorgane außer Wirksamkeit setzt. So sagt Art. 8 der Gesetze mit Art. 7: Die Anstalt prüft die vom Verein getroffene Schadensfestsetzung und lehnt die Auszahlung der Entschädigung ab, d. h. sie hebt den nach § 23 V.N.St. und Pf.N.St. vom Vereinsausschusse über die Entschädigung gefaßten Beschluß auf, wenn derselbe eine Verletzung des Gesetzes oder des N.St. enthält.[2]) Eine Ausdehnung dieser Befugnis auf andere Fälle rechtswidriger Betätigung der Vereinsorgane kann in Anbetracht des singulären Charakters der Vorschrift in Art. 7 und 8 nicht zulässig sein; es fehlt hier eine allgemeine Vorschrift, wie sie die r. Gem.-O. Art. 157 Abs. III enthält. Übrigens ist eine formelle Außerkraftsetzung rechtswidriger Beschlüsse nicht benötigt. Denn rechtswidrige Beschlüsse sind an sich nichtig (B.G.B. § 134); auch eine Außerkraftsetzung gesetzwidriger autonomer Satzung über den Reservefond nach § 32 bezw. 30 N.St. kommt nicht in Frage, da rechtswidrige Rechtssetzung an sich nichtig ist. Die formelle Aufhebung kann nur die Bedeutung einer Vorsichtsmaßregel haben.[3])

Endlich ist die aufsichtführende Anstaltsverwaltung berechtigt, bei Unterlassung oder nicht gehöriger Durchführung dessen, was dem Verein an Aufgaben als Recht zugesprochen und als Pflicht aufgetragen ist, an seiner Stelle tätig zu werden und ihre eigene Handlung als Ersatz der fehlenden oder mangelhaften Tätigkeit des Vereins einzuführen. So spricht Art. 10. III Satz 2 der Anstaltsverwaltung das Recht zu, bei Saumsal der Vereinsleitung in der Umlegung und Ein-

---

[1]) Full-Reuter S. 63.

[2]) Thelemann S. 69.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 635 ff.

hebung der Mitgliederbeiträge sowie der Überweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde zur Beitreibung die Verteilung der die Mitglieder des Vereins treffenden Leistungen selbst vorzunehmen [1], die Einhebung derselben anzuordnen und die Überweisung der rückständigen zur Zwangsbeitreibung an die Gemeindebehörde zu bewirken. Auch nach Art. 8 der Gesetze ist die Anstalt ermächtigt, eine nicht gehörige Tätigkeit der Vereinsorgane durch eigene bessere Willensentfaltung zu ersetzen, indem sie beschließt, daß in einem Versicherungsfalle Entschädigung überhaupt nicht oder in geringerem Grade zu gewähren sei. Dagegen fehlt für den ö.V.V. eine der Vorschrift von Art. 103. II Satz 2 und 145. V. r. Gem.-Ordng. analoge Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde auch dann selbst tätig werden kann, wenn die Vereinsorgane wegen gleichzeitig vorliegender eigener Privatinteressen nicht in der Lage sind, die Willensbildung im Vereine vorzunehmen; das gleiche gilt hinsichtlich zeitlicher Beschlußunfähigkeit des Vereinsausschusses (z. vgl. r. Gem.-Ordng., Art. 103. IV. II). Jedoch muß Ähnliches auch für den ö.V.V. zur Anwendung gelangen, da die Vorschriften der Gem.-Ordng. nur allgemeine Grundsätze aussprechen, die sich aus dem Wesen der öffentlichen Korporation als eines zur Durchführung der Gesamtinteressen vom Staate beauftragten Subjekts ergeben.

Das Aufsichtsrecht der Anstalt bezieht sich auch auf einen nach § 32 V.N.St. (§ 30 Pf.N.St.) zu bildenden Reservefond hinsichtlich Bildung, Verwaltung und Verwendung, allerdings nicht hinsichtlich der dabei auftauchenden Ermessensfragen. Daß aber das Ermessen einen sehr geringen Spielraum hiebei hat, ist schon S. 27 ff. nachgewiesen worden.

Kein Aufsichtsrecht besteht gegenüber den richterlichen Aktionen des Vereins (V.N.St. § 7. II, 13. IV, 22. IV. Pf.N.St. § 8. II, 14. IV, 22. IV). Das Verfahren des Vereinsschiedsgerichts ist sachlich Gerichtsverfahren und als solches der Nachprüfung entzogen. Aufsichtliches Einschreiten kann

[1] Siehe dagegen bez. der Kirchengemeinden: Meurer, Kirchenvermögen I S. 113.

auch nicht auf Beschwerde erfolgen: Es gibt keine Nichtigkeitsbeschwerde.[1]) Wohl aber unterliegt der Aufsichtsführung die Frage, ob die Rechtspflegetätigkeit des Vereins auszuüben sei, also die Frage der Rechtspflegeverweigerung und Verzögerung, ferner die Frage der Kompetenzüberschreitung [2])

Als Hilfsmittel der Aufsichtsführung erscheint insbesondere die Befugnis zur Kenntnisnahme von dem Gebahren der Vereinsleitung. § 44. I. V.N.St. und § 42. I. Pf.N.St. stellt das Recht der Anstaltsverwaltung fest, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereins sowie von dem Kassenbestande Einsicht zu nehmen; die Einsicht in die Verhandlungen erfolgt mittels Durchsicht der Protokolle, insbebesondere des Versicherungsbuches (V.N.St. § 9) und der Protokolle über die Generalversammlungen. V.N.St. § 42. VI (Pf.N.St. 40. VI). Siehe ferner die Zusammenstellung bei Thelemann S. 168 ff. und Haag S. 154 ff. Die Vereinsrechnung ist mit Belegen nach V.N.St. 39 (Pf.N.St. 37) der Anstaltsverwaltung zur Revision vorzulegen; ferner dient dem Zwecke der Aufsichtsführung die Einvernahme der Vereinsorgane, die Revision der versicherten Viehbestände, die Teilnahme an den Vereinsversammlungen durch Vertreter und endlich bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Abordnung von Kommissären zu näheren Erhebungen nach § 27. II V.N.St. und 26. II Pf.N.St. Schließlich wird die Anstaltsverwaltung auch durch ihre verwaltungsgerichtliche Tätigkeit bei Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern nach Ges. Art. 4 Z. 11 in den Stand gesetzt, sich von der Geschäftsführung in den Vereinen zu unterrichten. Nicht hieher gehört die Tatsache, daß die Anstaltsverwaltung Kommissäre abordnen kann zur Belehrung der Vereine und ihrer Organe und zu Vorträgen in den Vereinen.

Der Verein hat Herrschaftsrecht und Pficht doppelter Natur, gegen den Staat bezw. die Anstalt einer-

---

[1]) Zu vergl. Seydel II 393 ff, Bl. f. adm. Pr. XIV S. 177 ff.
[2]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 40 S. 250 ff.

seits und gegen seine gewaltunterworfenen Mitglieder anderseits. Kann er auf sein Recht verzichten?[1]).

Als Recht gegen den Staat ist sein Herrschaftsrecht als abstrakte Anspruchsmöglichkeit sowohl wie als aktueller Anspruch verzichtbar; als erstere durch Verzicht auf die Existenz: Der Verein kann am Schlusse jeden Versicherungsjahres aus der Anstalt austreten und mit Wirkung vom Schluß des Versicherungsjahres an sich auflösen und damit den Charakter eines Herrschaftssubjekts aufgeben. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. III und Art. 5. I, V.N.St. § 45, Pf.N.St. § 43). Als Recht gegen die Gewaltunterworfenen ist sein Recht prinzipiell unverzichtbar als abstrakte Anspruchsmöglichkeit wie als aktueller Anspruch, weil dieses Recht gegen die Gewaltunterworfenen zugleich Pflicht gegenüber dem Staate ist, Pflicht auf Versorgung überwiesener Gemeininteressen. Der Verein kann also nicht verzichten auf Ansprüche gegen seine Mitglieder irgend welcher Art, sowohl Beitragsleistungen wie Schadensersatzansprüche (z. vgl. V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 10. IV, V.N.St. u. Pf.N.St. § 5 Abs. II, § 5. I, B. d. V.N.St. § 30.II, 29. III, Pf.N.St. 28. III, 27. III.) Das Gleiche gilt übrigens auch für Ansprüche gegen seine Organe, die aus unerlaubter Handlung oder schädigender Geschäftsführung entstanden sind. Zu vgl. Ges. Art. 10. II: „Dieser Betrag", Art. 9: „soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen". V.N.St. § 31. Pf.N.St. § 29. Auch durch Vorschriften über einen Reservefond gemäß § 32 bezw. 30 d. N.St. kann Verzicht auf Ansprüche unter Deckung der zu Grunde liegenden Forderungen durch die Erträgnisse des Reservefonds nicht zugelassen werden. Wie schon früher dargelegt, ermächtigt § 32 V.N.St. nur zu Bestimmungen, die mit dem Gesetz im Einklang stehen (oben S. 26 ff). Die Gesetze kennen aber nur eine rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder (Art. 10. II und V.N.St. 30, 31) und V.N.St. 30. II und 29. III und Pf.N.St. 28, III und 27. III verbieten den Erlaß von Mitgliederbeiträgen direkt; da § 30. II, § 29. III bezw. Pf.N.St. 28. III und 27. III aber nur einen allgemeinen

[1]) Jellinek S. 332 ff, 292.

Grundsatz enthalten, gelten sie auch für alle übrigen Ansprüche. Eine Ausnahme scheint nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung bei uneinbringlichen Beiträgen zu bestehen. (Art. 10, Abs. IV. der Gesetze). Art. 10. enthält in seinem Abs. II eine Bestimmung, die das Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern betrifft; es ist deshalb anzunehmen, daß auch Abs. IV nicht bloß ein Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern, den Vereinen regeln will, sondern zugleich über innere Vereinsangelegenheiten dahin bestimmen will, daß uneinbringliche Beiträge den Schuldnern erlassen seien[1]). Diese Regelung würde analog auf alle übrigen Ansprüche des Vereins öffentlichrechtlicher Natur anzuwenden sein, besonders auf die Beitrittsgebühren.[2]) Dabei ergeben sich aber Widersprüche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen. Nach Art. 23 des bayer. A.G. zum Zwangsverst.-Ges. sind diejenigen Beiträge, die für die Versicherung des zum Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks gehörenden Viehs geschuldet werden, zu den öffentlichen Lasten dieses Grundstücks zu rechnen und nach Art. 122 des b. A.G. z. B. G.B. haftet für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstück zu entrichten sind, das Grundstück auf die Dauer von 2 Jahren;[3]) es ist nun nicht einzusehen, warum hinsichtlich des Viehs, das nicht Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist, — es kommen besonders Pferde in Betracht — ein für den Versicherten günstigeres Verhältnis geschaffen sein soll. Auch nach § 15. I des V.N.St. bzw. § 16. I des Pf.N.St. haftet der Besitznachfolger für die Zahlungsrückstände des Vorbesitzers; da nun nach Art. 10 der Gesetze und § 31. bzw. 29. der Statute die Beiträge der Mitglieder erst am Schlusse des Versicherungsjahres fällig werden, so kann unter „Zahlungsrückstand" keinesfalls der aus dem laufenden Versicherungsjahr auf die Dauer der Mitgliedschaft des Vorbesitzers treffende Anteil verstanden sein, sondern nur ein wirklicher Rückstand

---

1) Thelemann S. 147 A. 4, Haag S. 131 A. 5.

2) Full-Reuter S. 177.

3) Henle-Schneider S. 19?.

aus früheren Jahren. Solche Rückstände können aber, da der Verein verpflichtet ist, gemäß Art. 10. III jeweils sofort das Exekutionsverfahren zu veranlassen, nur uneinbringliche Beiträge gewesen sein.[1]) De lege lata ist ein Ausweg nur dann zu finden, wenn man einmal die Bestimmung des Art. 10 Abs. IV der Gesetze als eine nur für die Beziehungen zu der Anstalt und ihren Mitgliedern geltende annimmt, wie es dem Wortlaut und der Stellung derselben im Gesetz statt im Statut entspricht, und wenn man ferner für den Fall der Aussichtslosigkeit von weiteren Vollstreckungsmaßregeln während der Dauer der Verjährungsfrist dem Vereinsausschuß das Recht zugesteht, die Beitragsforderungen des Vereins nach Art. 126 und 124 des bayer. A.G. z. B. G.B. verjähren zu lassen. Es entspricht diese Regelung dem Gemeininteresse, zu dessen Förderung der Verein ins Leben gerufen ist, da durch die Wiederholung zweckloser Vollstreckungsmaßregeln nur Kosten erwachsen würden. Es liegt in dieser Zulassung der Verjährung zwar ein Erlaß der Forderungen, der nach dem Wortlaut des § 30 V.N.St. bzw. § 28 Pf.N.St. unstatthaft ist, aber als zweckentsprechendere Regelung öffentlicher Interessen durch die genannte statutarische Bestimmung nicht ausgeschlossen werden konnte und wollte.[2])

Der ö.V.V. ist bei allen seinen Rechtssetzungs- wie Verwaltungsakten, soweit nicht ohnehin bindende Vorschriften hierüber bestehen, gefesselt an die Norm, daß sein Handeln für die Erreichung der Vereinsaufgabe notwendig und nützlich sein muß, mit anderen Worten: sein freies Ermessen ist ein pflichtgemäßes.[3]) Besonders zu betrachten ist dieser Grundsatz bei Aufstellung von Vorschriften über den Reservefond, bei Verhängung von Ordnungsstrafen, bei den Anordnungen nach § 18. ff. V.N.St., bei der Feststellung der Wertsummen. Soweit dem eben entwickelten Prinzip zuwidergehandelt wird, sind jeweils die höheren Vereinsorgane als befugt zu erachten, den untergeordneten ihren Tadel auszusprechen. Besonders

---

[1]) Full-Reuter S. 1 1.
[2]) Zu vergl. Kahr I S. 652, Rehm, Staatsdienst, Annalen 1885 S. 96.
[3]) Jellinek S. 200, Laband II S. 183, III. 264.

die Generalversammlung ist auf Grund § 43. f. V.N.St. und § 41. f. Pf.N.St. in der Lage, dem Vereinsausschuß wegen seiner Tätigkeit ihr Mißfallen zum Ausdruck zu bringen, ebenso der Ausschuß gegenüber den Vertrauensmännern nach Art. 31. I. Satz 3 Pf.N. St.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Herrschaftsrecht des Vereins wie jeder öffentlichen Korporation sich nur auf das Inland erstreckt. Die öffentliche Korporation leitet ihr Herrschaftsrecht vom Staate ab, ist also an den territorialen Kreis staatlicher Macht gebunden. Mitglieder des Vereins, die außerhalb der Staatsgrenzen ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, unterliegen also dem Zwange der Vereinsmacht nur hinsichtlich ihres in Bayern gelegenen Vermögensbesitzes. Jedoch wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (R.G. Bl. S. 256) von den Bundesstaaten sowohl hinsichtlich der Beitreibung der Mitgliederbeiträge als jener der erkannten Ordnungsstrafen Rechtshilfe geleistet.

II. Abschnitt.

Das Rechtsverhältnis im Verein.

1. Kapitel.

Veranlassung und Inhalt des Rechtsverhältnisses.

Wir haben bei der Begriffsbestimmung des ö.V.V. gesagt, der Verein sei eine öffentliche Korporation, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen Viehsterben und gegen polizeiliche Ungenießbarkeitserklärung geschlachteter Tiere betreibt.

Bevor aber der Versicherungsbegriff für den Geschäftsbetrieb des ö.V.V. klargestellt werden kann, bedarf es der Klarstellung des Rechtsverhältnisses des Vereins zu seinen Mitgliedern. Es bedarf der Untersuchung, welcher Art überhaupt dieses Verhältnis ist, vor allem, ob es privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur ist. Anhaltspunkte hiebei bietet die Prüfung des Zweckes dieses Verhältnisses. Jedes Rechtsinstitut muß einem Lebenszweck

dienen, wenn seine Existenz von Dauer sein soll. Welchem Zweck dient das Rechtsinstitut des ö.V.V. in seiner abstrakten Existenz? Welchem Zweck dient der konkrete ö.V.V. in seinen selbstgeschaffenen Rechtsbeziehungen? Mit anderen Worten: Einerseits: Welche äußere Veranlassung, welcher tatsächliche Grund ist für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern maßgebend? Anderseits: Welcher innere Grund besteht für diese Rechtsbeziehungen?

Die ö.V.V. nach dem V.A.G. u. dem Pf.A.G. verdanken ihre Gründung jeweils dem Bedürfnis der Viehbesitzer, sich gegen unerwartete und unverschuldete Verluste sicher zu stellen, die ihnen aus dem Viehsterben und der polizeilichen Ungenießbarkeitserklärung von Schlachtvieh erwachsen.

Nach dem Grundprinzip der privatwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung ist zwar die Regel die Besorgung der Versicherung auf dem Wege der privatrechtlichen Fürsorge. Die Privatrechtsordnung bietet nun allerdings die rechtliche Möglichkeit für den Einzelnen, sich gegen Verluste zu versichern. Aber eine wirkliche Sicherstellung ist damit noch nicht geschaffen; denn diese ist davon abhängig, daß der Einzelne von den vorhandenen Möglichkeiten auch Gebrauch macht und wirtschaftlich die Kraft hat, Gebrauch zu machen. Nun wurde in Bayern vor Inkrafttreten des V.A.G. ermittelt, daß auf die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, d. s. Wirtschaften mit bis zu 10 ha Grundbesitz, welche etwa 80 % aller Wirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe überhaupt ausmachten, nahezu die Hälfte des ganzen vorhandenen Rindviehstandes entfiel.[1]) In diesen Haushaltungen mit einem durchschnittlichen Besitz von 2—3 Stück ist die wirtschaftliche Kraft häufig nicht genügend, um die Mittel für die hohen Beiträge zur Versicherung aufbringen zu können. Tatsächlich waren in Bayern im Jahr 1893 bei den großen Versicherungsgesellschaften nur 0,15 % und bei den örtlichen Vereinen nur 4 % des gesamten Rindviehbestandes versichert. Daß nun auch, abgesehen von der wirtschaftlichen Lage und dem Bil-

[1]) Motive zu V.A.G. Einleitung.

dungsgrade des Wirtschaftinhabers, die Ausnützung der privatrechtlichen Wege eine umso geringere sein wird und sein kann, je weniger vollkommen diese sind, ist ohne Frage. Die Selbsthilfemöglichkeit ist also eine beschränkte.

Dem steht gegenüber:

1) das erhebliche Staatsinteresse an dem Gedeihen jener großen Zahl von Einzelwirtschaften, deren Budget sich aufbaut auf die Viehhaltung, und die umso größer ist, als hiebei nicht nur, wenn auch größtenteils, landwirtschaftliche Betriebe in Frage stehen. (Es sind z. B. in Bayern 10 % aller Pferde außerhalb der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nebenbetriebe beschäftigt.) Dies wird klar, wenn der hohe Kapitalwert des vorhandenen Viehbestandes in Betracht gezogen wird und weiter die Tatsache erwogen wird, daß dieses Kapital zerstreut ist gerade in den wirtschaftlich schwachen Einzelwirtschaften. Abgesehen hievon aber besteht auch:

2. das lebhafteste Interesse des Sta tes, die übrigen nicht bei der Viehhaltung beteiligten Einzelwirtschaften vor ungünstigen Rückwirkungen aus jener zu schützen und aus ihren günstigen Ergebnissen profitieren zu lassen. Hier ist in hervorragendem Maße zu nennen das Interesse an der Produktion von gesundem, nahrhaftem Fleische zu billigem Preise und in genügender Menge zur Versorgung der Lebensbedürfnisse des Gesamtvolkes und das Interesse daran, daß die Viehbesitzer nicht bei den Anzeichen drohenden Schadens das erkrankte Tier zum Fleischverbrauch an das konsumierende Publikum abschieben.

Diese Gesamtinteressen können aber bei den Mäng eln de privatwirtschaftlichen Rechtsorganisation weder durch die Privatrechtsordnung, noch durch lediglich aufsichtliche Tätigkeit über die privatwirtschaftlichen Versicherungsbetriebe befriedigt werden. Es bedarf dazu vielmehr positiven Eingreifens des Staates. Dies soll, soweit nicht der Staat selbst die Versicherung als Unternehmer auf seine eigene Rechnung übernehmen will, geschehen einmal:

1. durch die Bereitstellung von Beiträgen seitens des Staates oder öffentlicher Körperschaften in Form von Geld oder

Naturalzuwendungen an die Versicherungsunternehmungen, damit diese in der Lage sind, die Prämien so niedrig zu bemessen, daß es auch dem minderbemittelten Viehbesitzer möglich ist und ein Anreiz für ihn besteht, sein Vieh zu versichern.[1]) Die Aufbringung dieser Beiträge fällt den Untertanen in ihrer Gesamtheit zur Last. Weiter

2. durch Sorge für eine Rückversicherung namentlich der kleinen Versicherungsvereine, um deren Existenzfähigkeit für die Dauer zu sichern und das Schwanken der Versicherungsprämien zu reduzieren;[2]) dies entweder, indem der Staat den einzelnen Verein verpflichtet, für die Rückversicherung der übernommenen Risiken Sorge zu tragen, die Rückversicherung selbst aber dem Gebiete dem Privatrechtsordnung überläßt; sollte aber hiedurch der beabsichtigte Zweck voll erreicht werden, so bedürfte es immer noch einer gesetzlichen Normierung für die Organisation der Rückversicherungsinstitute. Es ist deshalb zweckmäßiger, und das ist die zweite Möglichkeit, die Rückversicherungsanstalten selbst einzurichten, weil auf diese Weise dem Staatsinteresse am intensivsten Rechnung getragen werden kann.

Die bayerischen Gesetze vom 11. V. 1896 und vom 15. IV. 1900 haben die beiden angeführten Wege: der Staatsbeihilfe und der Errichtung von Rückversicherungsanstalten für die örtlichen Vereine beschritten. Durch Art. 11, 2. Abs. I, 1, 6. Abs. II der beiden Gesetze wurde die Errichtung von öffentlichen Versicherungsanstalten bestimmt, die die Rückversicherung der örtlichen Viehversicherungsvereine für die Hälfte von deren Risiko übernehmen und mit einem staatlich ausgeworfenen Stammkapital sowie jährlichen Staatszuschüssen nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung dotiert sind. Den unmittelbaren örtlichen Versicherungsvereinigungen kommen einerseits diese Staatszuschüsse an die Rückversicherungsanstalt und die in Form eines unverzinslichen Darlehens von den Versicherungsanstalten übernommene Deckung der nicht rückversicherten Hälfte aller Schäden (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 6. II)

[1]) Motive zu V.A.G. Art. 11, Full-Reuter S. 55, Thelemann S. 78.
[2]) Schönberg II 2. S. 409, Ehrlich S. 400 454 ff.

zu statten, anderseits genießen sie in bestimmtem Umfange Gebührenfreiheit (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 19) und können pekuniäre Unterstützung seitens der Gemeinden finden, die ihnen, wie schon oben erwähnt, durch Geldleistungen sowohl, wie durch Überlassung von Diensträumen und Geschäftsbesorgungen beistehen können. Endlich erhalten die Ortsvereine auch — wenn schon dies von untergeordneter Bedeutung ist — soferne sie durch außerordentliche Schadensfälle belastet sind, freiwillige Zuschüsse seitens des Staates.[1])

Diese Maßnahmen zu Gunsten der ö.V.V. setzen aber voraus, daß auch die örtlichen Versicherungsvereine selbst positiver staatlicher Einwirkung unterworfen werden in der Weise, daß sie zu öffentlichen Korporationen gestaltet werden.[2]) Naturgemäß erstreckt sich dann sowohl Staatsbeihilfe wie Rückversicherung nur auf diese öffentlichen Versicherungsunternehmungen; anderseits wiederum ist dann die Rückversicherung für die öffentlichen Versicherungsvereine eine zwangsweise,[3]) so auch in Bayern. (Art. 2. 5. N.St. § 1). Es blieb nun noch die Frage zu entscheiden, wie die Organisation dieser öffentlichen Versicherungsvereine aufzubauen sei, ob sie gegründet werden soll auf Freiwilligkeit oder Zwang zum Beitritt; auf freie Wahl der Versicherungskasse oder Zwang zum Beitritt zu einer bestimmten; auf Monopolstellung der öffentlichen Vereine oder freie Konkurrenz mit den privaten Unternehmungen.

Die Frage, ob gegenüber den Viehbesitzern ein Zwang zur Versicherung gegen Verluste aus der Viehhaltung einzuführen sei, kann nicht absolut beantwortet werden. Die Gründe, die in Bayern von Einführung eines Zwanges absehen ließen, sind schon dargelegt worden (siehe oben S. 35.) Über einige weitere Erwägungen siehe noch Ehrlich S. 486 ff.

Der Ausschluß der Wahl der Versicherungskasse wäre die Konsequenz des Kassenzwangs, ist also von dem bayerischen Rechte nicht adoptiert worden. Nur innerhalb des Systems

[1]) Haag S. 152.
[2]) Schönberg II, 2 S. 394.
[3]) Ehrlich S. 491 ff.

der öffentlichen Versicherungsvereine besteht das Prinzip der Zwangskassen insofern, als die Tiere nur versichert werden können bei jenem Vereine, in dessen Bezirk sie sich befinden. N.St. § 2 Abs. I, § 1. Abs. II. Die ö.V.V. sind aufgebaut auf territorialer Grundlage. Dies erfordert der Grundgedanke, der für die Errichtung von V.V. maßgebend war: die Billigkeit der Verwaltung und die Möglichkeit ausreichender Kontrolle gegenseitig durch die Mitglieder und aufsichtlich durch die Organe des Vereins.

Eine Mittelstellung nimmt das Monopolsystem ein. Die bayerischen Gesetze haben aber auch von dieser Art staatlicher Einwirkung Umgang genommen. § 120 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen, der bestehende Monopole ausdrücklich vorbehält, gelangt also hinsichtlich der öffentlichen Viehversicherung in Bayern nicht zu praktischer Geltung. Bemerkt sei noch, daß künftiger Umwandlung der ö.V.V. in Monopolunternehmungen nichts im Wege stände; da das citierte Gesetz selbst hierüber schweigt, so ergibt sich aus dem Verzicht der Regelung die Freiheit der Landesgesetzgebung zu eigenem Eingreifen.[1])

Die ö.V.V. beruhen also auf voller Freiheit einerseits ihrer Gründung, anderseits der Mitgliedschaft bei ihnen. V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3, N.St. § 4.[2]) Die Vorteile, die die ö.V.V. für die Befriedigung des Gemeininteresses an der Erhaltung und Ausdehnung des Viehstandes bieten, liegen lediglich darin,

1. daß sich die Maßregeln, die sich auf Meidung und Unterdrückung von Gefahren, sowie auf Hintanhaltung betrügerischer Manipulationen beziehen, leichter in organische Verbindung mit der Versicherung bringen lassen. Diesem Zwecke dienen insbesondere die vielfach erwähnten Zwangsbefugnisse der Vereins- und der Anstaltsorgane (V.N.St. § 12, 14, 15, 17, Pf.N.St. § 13, 15, 16, 18, V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 13) und die Fürsorge der Versicherungsanstalten für Belehrung der Viehbesitzer im Interesse der Verbesserung der Viehzucht und Viehhaltung

[1]) Rehm § 120 Anm. 1. Moldenhauer S. 116 ff.

[2]) Full-Reuter S. 29. 92.

und für Schlichtung von Streitigkeiten. (cf. Entschl. der k. Vers.-Kammer vom 12. I. 04 No. 4781 u. vom 26. III. 04 No. 7186 betr. die Vertrauensmänner der Anstalten);
2. daß die Ausdehnung der Versicherung eine schnellere ist, weil die Mitwirkung staatlicher Behörden und der Gemeindeorgane und der Organe der Versicherungsanstalten gewährleistet ist; insbesondere die letzteren sind in der Lage, die Bildung neuer Vereine und die zweckmäßige Abgrenzung vorhandener zu fördern. (Siehe oben S. 37, V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 3. II.)[1]
3. daß sie die Lastenverteilung am gerechtesten zu bewerkstelligen vermögen.;
4. daß sie mit Rücksicht auf diese Umstände und mit Rücksicht auf die Vorteile der Rückversicherueg und der Staats- und Gemeindebeihilfen am billigsten zu arbeiten vermögen.

Das Ergebnis ist also die Erkenntnis, daß die Existenz des Rechtsinstituts der ö.V.V. dem Bedürfnisse des Staates nach Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Viehstandes im Lande entspringt. Diesem Gedanken entspringt demnach auch die Erteilung der Genehmigung durch die Versicherungsanstalt zur Gründung jedes konkreten Vereins. Der Staat bezw. die Versicherungsanstalt handeln also, wenn sie das festgestellte Gesamtbedürfnis befriedigen, innerhalb der begriffsmäßigen Staatszwecke.

Wie steht es nun mit dem Charakter der Lebensbeziehungen des konkreten Vereins?

Der Wille des existenten Vereins ist gerichtet auf Realisierung seiner Zwecke. Sein Zweck ist die Versicherung der aus der Viehhaltung entstehenden Risiken. Zu diesem Zwecke tritt er in Beziehungen mit anderen Subjekten, in deren Wirtschaften ein solches Risiko besteht. V.N.St. § 1 Abs. II sagt: Der Verein hat zum Zweck die Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen entstehen etc. N.St. § 2 Abs. I sagt: Berechtigt, dem Verein als Mitglied beizutreten, ist jeder Viehbesitzer bezüglich seines innerhalb des Vereinsbezirks befindlichen Viehstandes. Die Regelung in ihren Einzelheiten wird in den

[1]) Full-Reuter S. 31.

weiteren Paragraphen des Normalstatuts gegeben. Zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern bestehen also Rechtsverhältnisse.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Vereins, so sehen wir, wie schon oben (I. Abschnitt, Kap. 3.) festgestellt, daß der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Herrschaftsrecht übt. Abgesehen von dem Gesichtspunkte des Herrschaftsrechtes sind die dem Vereine zustehenden wichtigsten Rechte folgendermaßen einzuteilen: Ansprüche

a) auf Bezahlung von Beitrittsgebühren C.V.N.Sr. § 29, Pf.N.St. § 27),

b) auf Bezahlung von Mitgliederbeiträgen (V.N.St. § 31 und Pf.N.St. § 29),

c) besondere Ansprüche aus der Versicherungsübernahme; hierunter ist begriffen die Gesamtheit der Pflichten des Mitglieds, die sein Versicherungsverhältnis mit dem Verein betrifft; zu nennen sind die Verpflichtung zur Anzeige über den Besitzwechsel von Tieren und die zur Anzeige über Veränderungen in dem einzelnen Versicherungsobjekte. Dem gegenüber erscheinen als die Rechte des Mitglieds im Wesentlichen:

a) Das Mitglied ist befugt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen, es hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung (V.N.St. § 42, Pf.N.St. § 40).

b) Das Mitglied hat ein Recht auf das Versichertsein, das sich bei Eintritt des Versicherungsfalles zum konkreten Anspruch auf Entschädigung steigert (V.N.St. und Pf.N.St. §§ 2, 23, 24).

---

2. Kapitel.

Die Natur des Rechtsverhältnisses.

a) Das Verhältnis — ein Herrschaftsverhältnis.

aa) Die öffentliche Natur des Rechtsverhältnisses.

Nach Feststellung des Inhalts des Rechtsverhältnisses, das zwischen Verein und seinen Mitgliedern besteht, ist die Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses zu lösen.

Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern geordnet durch öffentliches oder privates objektives Recht?[1]) Die menschlichen Interessen scheiden sich in zwei Gruppen: einerseits die individuellen Interessen, anderseits die Gesamtinteressen. Diese Gruppierung kann aber nicht ohne weiteres der Scheidung von öffentlichem und privatem Recht zu Grunde gelegt werden. Die Rechtsordnung schützt individuelles Interesse immer nur unter der Voraussetzung, daß es zugleich Gesamtinteresse ist und sie schützt es nur aus Gesamtinteresse. Es gibt deshalb kein rechtlich geschütztes Einzelinteresse, das nicht zugleich Gesamtinteresse wäre. Also kann die Definition nur lauten: Das Privatrecht regelt die Willensbeziehungen der Einzelinteressen, also die Beziehungen zwischen Einzelinteresse und Einzelinteresse, aus Gesamtinteresse; das öffentliche Recht regelt die Willensbeziehungen zwischen Gesamtinteresse und Einzelinteresse aus Gesamtinteresse. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich aber ein Weiteres: Wo die Aufstellung eines Rechtssatzes der Regelung gegenseitiger Einzelinteressen gilt, erfolgt sie zunächst und überwiegend im Individualinteresse; wo das Einzelinteresse im Verhältnis zum Gesamtinteresse konstituiert wird, ist zunächst und überwiegend das Gesamtinteresse verfolgt.[2])

Die faktische Regelung der unter einander konkurrierenden Einzelinteressen hat hernach einen gänzlich abweichenden Charakter von der Regelung der mit Gesamtinteressen konkurrierenden Einzelinteressen. Die Regelung gegenseitig konkurrierender Individualinteressen ist gegenseitige Abgrenzung zweier gleichgeordneter Willenssphären, also Regelung der Beziehungen außerhalb des Herrschaftssubjektes als solchen stehender Subjekte. Die Regelung der Individualinteressen im Verhältnis zu den Gesamtinteressen bedeutet Schaffung von Willensmöglichkeiten für die Individualsphäre, also Regelung der Beziehungen zwischen dem Herrschaftssubjekte als solchem und einem 3. Subjekt.

---

[1]) Rehm Staatsdienst S. 90 ff., Jellinek S. 52, 68, 45, Gierke S. 26 ff.
[2]) Jellinek S. 53, Rehm Staatsdienst S. 91.

Öffentliches Rechtsverhältnis ist also, wenn wir die beiden Seiten, das Interessenmoment und das Willensmoment zusammenfassen, die Beziehung zwischen dem Herrscher als Vertreter des Gesamtinteresses und dem Untertan als Vertreter seines eigenen Individualinteresses. Öffentliches Rechtsverhältnis ist also ein Herrschaftsverhältnis und nur ein Herrschaftsverhältnis.[1])

Zu beachten bleibt aber, daß der Herrscher nicht nur rechtsordnend als solcher, als Vertreter des Gesamtinteresses in Erscheinung tritt, sondern gleichfalls Individualinteressen mannichfacher Art verfolgt.[2]) Welchen Charakter die Willensbetätigung des Staates im einzelnen Fall hat, bedarf deshalb jeweils der Prüfung. Die Form der beiden Arten von Willensäußerungen kann dieselbe sein und die Wesensbestimmung ist deshalb nicht immer mit Sicherheit zu geben. Erleichtert wird die Erkenntnis des Charakters solcher Rechtsbeziehungen durch die Prüfung des Charakters staatlicher Herrschaft. Nur die Verfolgung des Gesamtinteresses ist dem Herrschaftssubjekte als solchem gestattet. Wenn der Staat nun Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt in Rücksicht auf ein Lebens- bezw. Rechtsverhältnis übt, das zwischen ihm und dem Unterworfenen besteht, so steht nur fest, daß das Verhältnis der Unterwerfung unter diese Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt ein öffentlichrechtliches ist; es kann aber daraus kein zweifelsfreier Schluß auf die Natur des Rechtsverhältnisses gezogen werden, das Gegenstand dieser Herrschaftsäußerung ist; denn auch wenn der Staat Rechtssätze des Privatrechts normiert und Zivilgerichtsbarkeit übt, ist er gleichwohl tätig überwiegend im Gesamtinteresse, das die Abgrenzung der Willenssphären der Subjekte in ihren Beziehungen zu einander heischt und den Schutz der Rechtssubjekte in diesen staatlich anerkannten Interessen verlangt.[3]) Dagegen bietet die Übung von Verwaltungsgewalt Anhaltspunkte zur Klassifizierung der

---

[1]) Siehe Jellinek 41 ff, 54 ff, 61, Kahr I S. 313.

[2]) Jellinek S. 60 ff.

[3]) Jellinek S. 125 ff.

Rechtsverhältnisse; denn auch wo die Verwaltungsgewalt praktische Anwendung findet, muß ihr Gegenstand, wie gesagt, Gesamtinteresse sein. Die Verwaltungsgewalt ist aber gerichtet auf die Herbeiführung gewollter Erfolge; die Herbeiführung dieser Erfolge muß also im Gemeininteresse gelegen sein. Besteht nun der Erfolg in einer Handlung des Unterworfenen, so ist demnach die Pflicht zu dieser Willensbetätigung eine öffentlichrechtliche, andernfalls dürfte ihre Erfüllung nicht durch Herrschaftsakt erzwungen werden. Mit dieser Anschauung ist keineswegs der staatlichen Willkür das Wort geredet. Es ist nicht behauptet, daß der Staat nach Belieben lediglich durch Zulassung von Verwaltungsgewalt Individualinteresse zu Gesamtinteresse erklären könne. Dem Staat ist der Willensinhalt gesetzt durch die historische Entwicklung des Staatsganzen. Ob Gemeininteresse vorliegt, ist aus der fortschreitenden Entwicklung der Aufgaben und Ziele der Gesellschaft zu erschließen. Allerdings können die Staatsorgane bei pflichtgemäßer Erwägung ihrer Befugnisse der geschichtlichen Entwicklung vorauseilen oder hinter ihr zurückbleiben.

Was bisher von dem Verhältnis zwischen Staat und Staatsuntertanen gesagt wurde, gilt ebenso von dem Rechtsverhältnis zwischen einem öffentlichrechtlichen Verband und seinen **Mitgliedern**. Der ö.V.V. ist öffentliche Korporation. Darnach sind die Rechtsbeziehungen des ö.V.V. zu seinen Mitgliedern nunmehr zu untersuchen.

Sind die Befugnisse und Pflichten innerhalb des Vereins konstituiert zwischen gleichgeordneten Subjekten? Bedeuten sie das Produkt rechtlicher Grenzziehung, oder sind sie Ausfluß der Schaffung von neuen Willensmöglichkeiten? Sind diese Befugnisse und Pflichten überwiegend im Gesamtinteresse geregelt oder überwiegend im beiderseitigen Einzelinteresse geordnet? Nach dem vorhin gegebenen äußeren Merkmale ist zu sagen: Der Verein übt Herrschaftsrecht gegen seine Mitglieder; diese sind ihm also in einem passiven Status unterworfen. Ferner nehmen diese Mitglieder teil an der Bildung des Herrscherwillens im Verein, sie stehen also auch in einem aktiven Status zum Vereine. Alle aus diesen beiden Status-

verhältnissen entspringenden Rechte und Pflichten sind also öffentlichrechtliche. Der ö.V.V. übt endlich Verwaltungsgewalt in zweifacher Richtung: er erzwingt die Einhaltung gewisser aus der Natur des Versicherungsverhältnisses entspringender Pflichten auf Anzeigeerstattung von Änderungen im Versicherungsobjekt und vom Wechsel des Versicherungsobjektes durch Ordnungsstrafen; er erzwingt weiter die Erfüllung der Pflicht zur Leistung von Beitrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen und sonstigen Geldleistungen. Er übt diese Verwaltungsgewalt zu eigenem Recht. Die jenen Verwaltungsbefehlen zu Grunde liegenden Pflichten auf Anzeigeerstattung und Beitragsleistung sind also auch öffentlichrechtliche und ihr Korrelat, die Rechte des Vereins auf Erfüllung dieser Pflichten, sind gleichfalls öffentlichrechtliche.

Wie steht es aber mit allen übrigen aus den Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Mitglied sich ergebenden beiderseitigen Befugnissen und Pflichten? Um diese Frage zu lösen, ist es unerläßlich, für die gesamten gegenseitigen Rechtsbeziehungen sowohl das subjektive Willensmoment wie das objektive Moment des Interesses aus ihnen zu entwickeln. Um mit dem letzteren zu beginnen: Überwiegend in wessen Interesse gibt es ein Rechtsverhältnis zwischen ö.V.V. und seinen Mitgliedern?

Es ist festgestellt worden, daß der Grund für die Existenz des Instituts der ö.V.V. das Staatsgesamtinteresse an der Haltung des Viehstandes ist. Das Mittel zur Befriedigung dieses Interesses ist aber nicht die Existenz jener abstrakten Rechtssätze — durch Rechtssätze allein werden Aufgaben nicht erfüllt —, sondern deren Verwirklichung. Es ist die Tätigkeit des Vereins im Sinne dieses Staatsinteresses, die Ausführung jener Rechtsnormen, der Betrieb der Versicherungsunternehmung. Also ist der Betrieb der Versicherungsunternehmung selbst Staatsinteresse. Ist der Betrieb der Versicherungsunternehmung Staatsinteresse, so heißt das: es ist Staatsinteresse die Herstellung von Willensbeziehungen zwischen Verein und Mitgliedern.

Aber: So wie die Existenz von Versicherungsrechtsverhältnissen im Verein Gesamtinteresse ist, so ist die Existenz der konkreten Einzelversicherungsverhältnisse außerdem noch Individualinteresse, nämlich Individualinteresse der versicherten Mitglieder: der Viehbesitzer befriedigt sein Individualinteresse an der Sicherung vor Verlusten in dem Viehstande seiner Wirtschaft durch Herstellung des Einzelversicherungsverhältnisses. Gesamtinteresse und Individualinteresse finden ihre Realisierung also in letzter Linie in einem und demselben Akt. Ist dieser Akt nun überwiegend im Gesamtinteresse oder überwiegend im Einzelinteresse abgeschlossen?

Das Recht auf das Versichertsein wird gewährt überwiegend im Gesamtinteresse; die Pflicht zur Anerkennung des Versichertseins wird eingegangen überwiegend im Gesamtinteresse: weil sie die Mittel sind, das Gesamtinteresse an der Viehhaltung des Landes zu befriedigen. Die Befriedigung des Individualbedürfnisses ist also Ergebnis, nicht Zweck der Eingehung des Versicherungsverhältnisses von Seite des Versicherers. Weiter: Ohne die Darbietung dieses Rechtes durch den Versicherer und ohne die Bereitwilligkeit, die sich ergebenden Pflichten zu übernehmen, könnte das Individualinteresse keine Verwirklichung finden, wenigstens nicht in dieser Form. Demnach wird das Recht auf das Versichertsein aber auch vom Versicherten überwiegend erworben im Gesamtinteresse und die Pflicht des Versicherers vom Versicherten angenommen im Gesamtinteresse. Ergebnis des Erwerbs ist wiederum die Befriedigung des Individualinteresses. Dies ergibt sich auch aus einer theoretischen Erwägung: Der Rechtsgrund eines und desselben Anspruches kann nur ein einheitlicher sein. Er ist deshalb derselbe auf beiden Seiten des Rechtes, der aktiven des Anspruchs und der passiven der Pflicht; das Recht des Versichertseins ist also beiderseits ein öffentlichrechtliches.

Das Versicherungsverhältnis hat aber nicht bloß zum Gegenstand Befugnisse des Versicherten und Pflichten des Versicherers, wie oben ausgeführt: es stehen dem Rechte des Versicherten auch Rechte des Versicherers gegenüber und als

Korrelat Pflichten des Versicherten. Wesentlich sind dem Versicherungsverhältnis im ö.V.V. drei Rechte des Versicherers: auf Beitrittsgebühren, auf Beiträge und auf besondere Leistungen aus der Versicherung. Erstreckt sich der öffentlichrechtliche Charakter, der das Recht des Versicherten auszeichnet, auch auf die Pflichten des Versicherten und so auf die Rechte des Versicherers? In wessen Interesse überwiegend bestehen die Rechte des Versicherers und die Pflichten des Versicherten? Die Pflichten des Versicherten sind logisch die Folge seines Rechtes. Der äußere Anlaß seiner Pflichten ist sein Recht, also, wie erwiesen, ein öffentlichrechtlicher Tatbestand. Der Rechtsgrund für sie, für Beitragsleistungen sowohl, wie für die besonderen Pflichten aus der Versicherung, ist also wiederum das Gesamtinteresse. Der Versicherer kann wirtschaftliche Pflichten, und eine solche ist die Pflicht dem Versicherten gegenüber, nicht eingehen und nicht aufrecht erhalten ohne den Besitz der Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten. Die Mittel zur Erfüllung wirtschaftlicher Pflichten sind aber in 1. Linie und insbesondere beim ö.V.V. wieder wirtschaftliche, das Geld. Der Verein hat also ein Interesse sich Geld zu verschaffen. Er erwirbt es am besten, indem er sich diejenigen zu seiner Herbeischaffung verpflichtet, die den unmittelbaren Vorteil aus der Verwendung desselben ziehen. So werden im ö.V.V. die Mittel zum Versicherungsbetriebe des Vereins aufgebracht gemäß V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10, V.N.St. 31 und Pf.N.St. 29. Es ist also das Gesamtinteresse an der Ermöglichung des Versicherungsbetriebes, das den Verein zur Erhebung von Versicherungsbeiträgen zwingt. Ähnliche Erwägungen gelten für die übrigen Pflichten aus der Versicherung; auch diese werden den Versicherten auferlegt zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebs und sind deshalb ebenso wie das Recht auf das Versichertsein, dem sie dienen, im Gesamtinteresse statuiert, also öffentlichrechtlicher Natur. Erst in 2. Linie lassen sich die Pflichten des Versicherten erkennen als solche seines Individualinteresses: Der Versicherte hat ein Individualinteresse an dem Versichertsein; dieses Bedürfnis kann nur Befriedigung finden, wenn der Versicherer

wirtschaftlich in der Lage ist, Versicherungspflichten zu übernehmen; das Mittel, um ihn in diese Lage zu versetzen, besteht darin, daß ihm durch den an der Versicherung Interessierten die Leistungen vermögensrechtlicher und persönlicher Art zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind.

Bisher war nur von dem Versicherungsverhätnisse die Rede. Das Gesamtrechtsverhältnis zwischen dem Verein und den Versicherten ist nun aber gekleidet in die Form der Mitgliedschaft beim Vereine. Wesentliche Bestandteile des Inhaltes des zwischen Verein und Mitglied bestehenden Rechtsverhältnisses sind also gegründet auf Gesamtinteresse.

Nun läßt sich aber aus dem positiven Rechte ersehen, daß das behauptete Gesamtinteresse eine Regelung gefunden hat, die sich von der Regelung individueller Interessen und summierter Einzelinteressen in nichts prinzipiell unterscheidet. Dies lehrt sofort ein Vergleich der Normalstatute der bayer. ö.V.V. ö.V.V. mit den vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung ausgearbeiteten Mustersatzungen für die kleineren Viehversicherungsvereine (Veröffentlichungen 1906 S. 1 ff u. 1904 S. 124 ff). Diese Erscheinung muß es wünschenswert machen, auch das Willensmoment zu untersuchen. Ist das Rechtsverhältnis zwischen ö.V.V. und seinen Mitgliedern ein Herrschaftsverhältnis? Daß zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ein Herrschaftsverhältnis besteht, wurde schon nachzuweisen versucht. Ist dieses Herrschaftsverhältnis identisch mit dem Rechtsverhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern überhaupt? Mit andern Worten: ist das Rechtsverhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern nur Herrschaftsverhältnis? Oder ist es ein Rechtsverhältnis, zusammengesetzt aus herrschaftsrechtlichen Momenten und Momenten der rechtlichen Gleichordnung? Oder endlich bestehen mehrere Rechtsverhältnisse, ein Herrschaftsrechtsverhältnis und neben und außer ihm ein Verhältnis der rechtlichen Gleichordnung?

An die Spitze zu stellen ist die 2. Frage, und da ist vor allem zu erwägen, ob ein aus herrschaftsrechtlichen Momenten und Momenten der rechtlichen Gleichordnung gemischtes

Verhältnis möglich ist. Ein und dasselbe Lebensverhältnis kann nicht gleichzeitig rechtliche Regelung als Gewaltverhältnis und als Verhältnis der Nebenordnung finden. Dieser Satz folgt aus dem Wesen der beiden Arten des objektiven Rechtes. Schaffung von Willensmöglichkeiten kann nicht zugleich sein Abgrenzung vorhandener Willensmöglichkeiten. Schaffung von Willensmöglichkeiten ist Voraussetzung der Abgrenzung vorhandener. Die subjektiven Rechte, aus denen ein Rechtsverhältnis aufgebaut ist, können also nicht sein teils privatrechtlichen, teils öffentlichrechtlichen Charakters, weil ein Rechtsverhältnis nicht zugleich seine Veraussetzung in sich enthalten kann.[1]) Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsverein und Mitglied kann also, wenn es ein einziges ist, nicht ein aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bestandteilen zusammengesetztes Rechtsverhältnis sein. Daß diese Beweisführung richtig ist, ergibt sich auch daraus, daß wir bei Prüfung der objektiven Seite dieses Rechtsverhältnisses, des Interessenmomentes, in wesentlichen Bestandteilen zu dem Ergebnis gekommen sind, es sei das Rechtsverhältnis ausschließlich ein solches öffentlichen Charakters.

Bestehen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern mehrere Rechtsverhältnisse, ein solches öffentlichrechtlicher und ein solches privatrechtlicher Natur? Wenn das Vereinsmitglied der Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt des Vereins unterworfen ist, so kann dieses Gewaltverhältnis ein von den den übrigen Rechtsbeziehungen des Mitglieds zum Verein verschiedenes Rechtsverhältnis sein. Es könnte das um so mehr sein, wenn der ö.V.V. Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt nur als Organ des Staates üben würde, ein Gedanke, der oben zurückgewiesen wurde. Ausgeschlossen wird aber die Möglichkeit des Bestehens zweier Rechtsverhältnisse verschiedener Natur durch die bewiesene Existenz der Verwaltungsgewalt

[1]) Siehe auch Seydel III S. 327, S. 416, a. A. Rehm, Staatsdienst S. 94 ff, S. 171 ff, anscheinend auch Laband III S. 358 o., ferner Gierke, welcher alle Sonderrechte in den Mitgliedschaftsverhältnissen bei öffentlichen Korporationen als Privatrechte erklärt. S. 536 ff, S. 606 ff, und Genossenschaftstheorie S. 191 ff, 196. Siehe noch Örtmann S. 129 ff.

im ö.V.V. Da diese Verwaltungsgewalt im ö.V.V. gerichtet ist unmittelbar auf die Erfüllung derjenigen Pflichten, die wir als die wesentlichen Pflichten des Mitglieds des Vereins aus dem Versicherungsverhältnis kennen gelernt haben, nämlich die Pflichten zur Leistung von Beitrittsgebühren, von Beiträgen und zur Erfüllung der besonderen Pflichten aus der Versicherung, so muß das Recht auf die Erfüllung der Pflichten des Mitglieds aus der Versicherung der Inhalt des Herrschaftsrechtes sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist also insoweit ein einziges Rechtsverhältnis.

Diesem Rechtsverhältnis gliedern sich außer den ebengenannten Bestandteilen auf der aktiven Seite des Herrschaftssubjektes ein die Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt; diese bilden als Koordinaten der Verwaltungsgewalt mit dieser zusammen das Herrschaftsrecht des Vereins gegenüber dem Mitglied. Auf der passiven Seite gliedern sich dem gleichen Herrschaftsverhältnis ein die Rechte des Mitglieds auf Teilnahme an der Verwaltung, insbesondere der Herrschaftsverwaltung des Vereins. Diese Befugnisse müssen dem Herrschaftsverhältnis eingegliedert werden, weil dieses nach seiner Natur als ein Verhältnis zwischen einer Korporation und ihren Mitgliedern die Verwaltungsrechte der Mitglieder begrifflich überhaupt nicht entbehren kann. Ebenso gliedert sich dem Herrschaftsverhältnis ein das Recht auf das Versichertsein, weil dieses die Grundlage der Pflichten des Versicherten ist.

Die Mitgliedschaft im Verein ist also ein einziges Rechtsverhältnis und zwar ein Herrschaftsverhältnis.

Es hat sich uns somit ergeben, daß das Rechtsverhältnis im ö.V.V. überwiegend im Gemeininteresse existent ist und beruht auf dem öffentlichrechtlichen Grunde der Über- und Unterordnung; das Gemeininteresse ist also nicht bloß der Beweggrund für die Existenz des Rechtverhältnisses, sondern es tritt in dem Rechtsverhältnis rechtlich in die Erscheinung. Das Rechtsverhältnis ist demnach materiell öffentlichrechtlich.[1]) Es muß sich nun zeigen, ob auch formell nach

[1]) Jellinek S. 63.

positivem Rechte seine Unterwerfung unter ausschließlich öffentlichrechtliche Normen erfolgt ist. Demgemäß ist das Rechtsverhältnis im Verein zu analysieren.

bb) Die Personen des Rechtsverhältnisses.

Zu beachten ist hier, daß die Fähigkeit, Vereinsmitglied zu sein, von der Eigenschaft der Staatsangehörigkeit unabhängig ist. Auch wird die Staatsangehörigkeit nicht erworben als gesetzliche Folge der Vereinsmitgliedschaft. Während also das Verhältnis des Vereins im Staate ein Subjektionsverhältnis ist analog jenem der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen,[1]) fehlt ein solches Verhältnis zwischen Staat und Vereinsmitglied. Dieser Gegensatz zu dem Rechte der Gemeindezugehörigkeit (bayer. Heim.-Ges. Art. 10. Abs. I., rechtsrh. Gem.-Ordng. Art. 14, Seydel III S. 145 Anm. 4) ist bemerkenswert.

cc) Die Begründung des Rechtsverhältnisses.

1. Der das Rechtsverhältnis begründende Vertrag im Allgemeinen.

Wir haben das Mitgliedschaftsverhältnis im ö.V.V. und die Rechte und Pflichten, die sich aus demselben ergeben, als öffentlichrechtliche qualifiziert; es kann deshalb ihre Entstehung nur zurückgeführt werden auf eine Entstehungsform, die den öffentlichen Rechten eigen ist.

Alle subjektiven Rechte beruhen auf einem Tatbestande, dem der Herrscher die Wirkung, subjektive Rechte zu erzeugen, beigelegt hat. Dieser Tatbestand kann sein eine Willensbetätigung beteiligter Personen oder ein Tatbestand, der unabhängig von dem Willen der Parteien rechtliche Wirkung erzeugt, ein sogenannter gesetzlicher Tatbestand.[2]) Die Rechtsgeschäfte wiederum werden unterschieden in einseitige und mehrseitige. Diese durch das Privatrecht auf-

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 153.

[2]) Dernburg S. 178 ff, Cosack S. 145 ff, Gierke S. 278 ff.

gestellten Kategorien haben ebenso im öffentlichen Rechte Anwendung zu finden.[1])

Es ist ohne Weiteres klar, daß das Rechtsverhältnis zwischen ö.V.V. und seinen Mitgliedern nicht entsteht aus einem Tatbestande, der außerhalb des Willens beider Parteien liegt: V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3 sagen: Die Versicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit, und V.N.St. und Pf.N.St. § 4 sagen: Der Eintritt in den Verein ist freiwillig. Wenn die zitierten Bestimmungen aber auch nicht bestehen würden, so würde das Ergebnis das gleiche sein, da nach modernem Staatsrecht die Herrschaft der Herrschaftssubjekte als Herrschaftsrecht eine beschränkte ist und eine Unterwerfung des Individiums unter die Herrschaft nur in soweit gegeben ist, als dies ausdrücklich durch Rechtssatz zugestanden ist. An einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Verpflichtung ausspräche, daß man sich der Mitgliedschaft zum ö.V.V. zu unterwerfen habe, fehlt es; Gewohnheitsrecht aber kann überhaupt nicht in Frage kommen. Am klarsten erscheint die rechtliche Unabhängigkeit des in den Verein eintretenden Mitglieds, wenn wir uns erinnern, daß dieser Eintritt auch Ausländern offen steht; die Ausländer unterstehen inländischem Herrschaftsrecht immer nur, soweit dieses ausdrücklich durch Rechtssatz über sie konstituiert ist.

Das Rechtsverhältnis muß also auf Rechtsgeschäft beruhen. Als Ausgangspunkt ist voranzustellen die Bestimmung des § 10 V.N.St. (Pf.N.St. § 11), wonach über die Zulassung des Antragstellers zum Vereine der Vereinsausschuß beschließt. Dieser Beschluß ist Willensäußerung. Ist diese Willensäußerung nun einseitige Verleihung der Eigenschaft als Vereinsmitglied, Verwaltungsverfügung, oder ist diese Willensäußerung Teil einer vertragsmäßigen Aktion? Der Herrscher tritt den Untertanen nur insoweit als einseitig befehlende Macht gegenüber, als ihm ein Recht hiezu eingeräumt ist. (Jellinek S. 219.) Der Vertrag muß also überall da zur Anwendung kommen, wo es dem Herrschaftssubjekt nicht möglich

[1]) Jellinek S. 203 ff, Stengel II S. 181, Rehm, Staatsdienst S. 114, Laband II S. 175 ff.

ist, vorhandenes Recht zu gebrauchen. (Jellinek S. 211.) Die Willensbetätigung des Staates bei Abschluß eines öffentlichrechtlichen Vertrages ist nicht Herrschaftsakt, jedoch ist sie Akt eines Herrschaftsrechtssubjektes; denn ihr Gegenstand ist ausschließlich die Unterwerfung des einen Kontrahenten unter das Herrschaftsrecht des anderen; der Vertrag ist Subjektionsvertrag; bei ihm lautet die Verpflichtung des einen Kontrahenten lediglich auf Willensunterwerfung, also auf Herstellung des Zustandes eines Gewaltverhältnisses. Der Vertrag enthält nur einseitige Berechtigung und einseitige Verpflichtung. Mit der Herstellung dieses Zustandes ist der Vertrag erfüllt. Wie weit der Einzelne staatlicher Herrschaft unterworfen wird, wie weit sein Handeln der Herrschaft entzogen ist, wie weit er den Staat in Anspruch nehmen kann, ist Gegenstand staatlicher Selbstverpflichtung;[1]) zumeist ist dieser einseitige Verpflichtungswille des Staats in einem Gesetzgebungsakte enthalten; es kann aber auch durch Gesetz der Verwaltung die Ermächtigung erteilt sein, diese einseitige Verpflichtung zu übernehmen.

Nun wird die Behauptung aufgestellt, ein Vertrag sei nur dann möglich, wenn der Inhalt der Vertragsbestimmungen freier Willenseinigung überlassen sei; er sei ausgeschlossen, wenn, wie beim ö.V.V., der Inhalt des angeblichen Vertrags gesetzlich festgelegt sei.[2]) Diese Forderung ist aber an sich schon nach der Definition des Vertrages zurückzuweisen; denn auch gesetzliche Festlegung des Vertragsinhaltes angenommen, so beruht doch die Einigung auf diesem Inhalt auf freier beiderseitiger Willensbestimmung.[3]) Da aber die einzelnen Rechte und Pflichten, die Inhalt des Gewaltverhältnisses sind, überhaupt nicht Inhalt des auf Herstellung des Gewaltverhältnisses gerichteten Vertrages sind, so kann die Frage, ob die gesetzliche Festlegung dieser Rechte und Pflichten die Möglichkeit eines öffentlichen Subjektionsvertrages verhindere, überhaupt nicht praktisch werden.

---

[1]) Jellinek S. 211 ff, S. 81 ff, Rehm Staatsdienst S. 155 ff.

[2]) Stengel II S. 706.

[3]) Rehm Staatsdienst S. 136, S. 138, S. 178.

Dieselben Grundsätze wie für das Verhältnis zwischen Staat und Individuum gelten nun ebenso für die Lebensverhältnisse, die bestehen zwischen jenen Subjekten, welche ihre Rechtsmacht vom Staate empfangen haben, und anderen Personen, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Inhalt der entstandenen Gewaltverhältnisse nicht bloß Gegenstand der Selbstverpflichtung, einseitiger Verfügung dieser Herrschaftssubjekte, sondern auch Gegenstand gesetzlicher Regelung durch den Staat sein kann. Die oben gestellte Frage ist also zu wiederholen: Stellt sich der Aufnahmeakt in den ö.V.V. dar als einseitige Verleihung oder als vertragsmäßige Begründung? Oder: Um mit den Worten des N.St. zu sprechen: Sind der Antrag des Viehbesitzers auf Aufnahme in den Verein (V.N.St. § 4, § 6. I, § 10. I, Pf.N.St. § 4, § 7. I, § 11. I) und der Beschluß des Vereinsausschusses über die Aufnahme und die Eröffnung dieses Beschlusses die beiden übereinstimmenden Willensbetätigungen zweier von einander unabhängiger Vertragsparteien oder ist die Aufnahme einseitige Verleihung von Rechten an den Gewaltunterworfenen, während die Antragstellung des letzteren lediglich Voraussetzung der Giltigkeit jener einseitigen Verfügung ist?[1])

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß keinerlei Rechtssatz besteht, wonach der einzelne Viehbesitzer dem Staat gegenüber verpflichtet wäre, die Mitgliedschaft im ö.V.V. zu besitzen; ebensowenig besteht ein Rechtssatz, demzufolge der Viehbesitzer dem ö.V.V. in irgend einer Form untertan wäre. Im Gegenteil, die Gesetze Art. 3 und N.St. § 4 erklären den Eintritt des Viehbesitzers in den Verein als freiwilligen Akt. Demnach existiert vor dem Eintritt ein Gewaltrechtsverhältnis zwischen Verein und Viehbesitzer überhaupt nicht. Der rechtspolitische Grund, der maßgebend war für den Entschluß, die Mitgliedschaftsverhältnisse nicht durch Herrschaftsakt, sondern durch Vertrag begründen zu lassen, ist schon mehrfach erwähnt und in anderem Zusammenhange dargelegt worden: Es ist die Schwierigkeit der Viehversicherung

[1]) Siehe auch Rehm Staatsdienst S. 174 ff.

an sich, die nur auf dem Boden gleichmäßigen Interesses aller Mitglieder und gegenseitigen Vertrauens derselben zu einander gedeihen kann.

So wie der Eintritt in den Verein also auf freiem Willensakt des Eintretenden beruht, so ist auch die Aufnahme in den Verein ein Willensakt des Vereins. V.N.St. § 10 (Pf.N.St. § 11) sagt: Über die Zulassung des Antragstellers beschließt der Vereinsausschuß.

Es ist also eine Willenseinigung zweier von einander unabhängiger Rechtssubjekte gegeben, die gerichtet ist auf Begründung eines Rechtsverhältnisses und zwar eines Gewaltrechtsverhältnisses, also ein öffentlichrechtlicher Vertrag.

Jedoch wurde bisher ein Umstand nicht erwähnt, der die Vertragsnatur der Aufnahme in den Verein in Frage zu stellen scheint, d. i. die Bestimmung der N.St. N.St. § 2, welche lautet: „Berechtigt, dem Verein als Mitglied beizutreten, ist jeder Viehbesitzer". Die §§ 3 u. 5 enthalten dann die Bestimmungen darüber, welche Viehbesitzer von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen seien. Bei privaten Korporationen sind Satzungsbestimmungen solcher Art im Zweifel aufzufassen als Aufnahmebedingungen, d. h. sie bedeuten nicht, daß dem, der sie erfüllt, die Aufnahme nicht versagt werden darf, sondern daß dem, der sie nicht erfüllt, die Aufnahme nicht gewährt werden darf.[1]) Bei einer öffentlichen Korporation muß aber diesem Wortlaut eine andere Bedeutung beigemessen werden. Die öffentliche Korporation vertritt das Prinzip des Gesamtinteresses gegenüber dem Einzelinteresse. Sie ist verpflichtet zur Förderung des Gesamtinteresses. Diese Verpflichtung kann zwar bloß gegenüber dem Staate bestehen, der der Korporation die Sorge für das Gesamtinteresse als deren Aufgabe übertragen hat, also dem Einzelnen gegenüber lediglich objektivrechtlich sein. Aber der Rechtssatz, der objektiv die Förderung der Gesamtinteressen bezweckt, kann zugleich die Förderung individueller Zwecke im Auge haben;[2]) wo nun

[1]) Gierke S. 492 Anm. 3.

[2]) Jellinek S. 67 ff.

diese individuellen Zwecke durch die Rechtsordnung ausdrücklich oder implicite anerkannt sind, ist zugleich Individualrecht, subjektives Recht, gegeben; ausdrückliche Anerkennung ist in der Gewährung eines Rechtsschutzanspruches für das fragliche Verhältnis zu erblicken.

Daß das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied auch, wenn auch nicht primär, Individualinteresse als Beweggrund hat, wurde schon nachzuweisen versucht. Dieses Individualinteresse hat auch Anerkennung gefunden in der Befugnis, gegen die Verweigerung der Befriedigung desselben staatlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. V.N.St. § 10. III (Pf.N.St. § 11. IV) sagt: „Gegen den abweisenden Beschluß des Vereinsausschusses ist Berufung zulässig". Der Rechtsschutz wird gewährt nicht unmittelbar durch den Staat, sondern durch die Versicherungsanstalt, die zu eigenem Recht Rechtsschutzgewalt übt. Die Beschwerde des mit seinem Eintrittsantrag abgewiesenen Viehbesitzers ist Rechtsschutzmittel, weil die Entscheidung der Landesanstalt nur auf ihre Erhebung erfolgt und weil ihre Erhebung nur zusteht dem mit seinem Antrag abgewiesenen Viehbesitzer, also dem Träger des geschädigten Individualinteresses.

Unterstützung findet dieses Ergebnis in dem weiteren Inhalte des § 10. III (bezw. Pf.N.St. § 11. IV), wonach die Entscheidung der Verwaltung der Landesanstalt eine endgiltige ist; sie kann also nicht im Staatsaufsichtswege aufgehoben werden; sie ist ebenso unabänderlich für die entscheidende Instanz selbst; sie ist der Rechtskraft fähig. Die Verwaltung der Landesanstalt entscheidet also in sachlicher Unabhängigkeit, wenn sie auch als Staatsbehörde unter der Dienstaufsicht des kgl. Staatsministeriums des Innern auch hinsichtlich dieser Tätigkeit steht. Die Entscheidung der Landesanstalt ist also sogar materiell Rechtsprechung und die Beschwerde des dieselbe herbeiführenden Viehbesitzers nicht bloß Verwaltungsbeschwerde, sondern Verwaltungsrechtsbeschwerde.[1]) Die Ausdrucksweise des Normalstatuts läßt über die Richtigkeit

[1]) Zu vergl. Seydel II S. 398, 419, 439 ff.

dieser Anschauung keinen Zweifel. Die citierte Stelle desselben nennt die Beschwerde des Viehbesitzers: Berufung, ein Terminus, der ausschließlich dem Rechtsschutzverfahren entnommen ist. Sie setzt für die Erhebung der Beschwerde eine ausschließliche Frist, bringt also damit zum Ausdruck, daß der vorhandene Rechtsschutzanspruch durch Versäumung der Frist verloren wird. Sie nennt die Verfügung der Verwaltung der Landesanstalt ein Entscheiden, also die verbindliche Feststellung eines Rechtsverhältnisses, die das Wesen der Rechtssprechung ausmacht.[1]) Dementsprechend ist das ganze Verfahren ein durchaus formalos; siehe hierüber bei Thelemann S. 107.

Der qualifizierte Viehbesitzer hat also ein subjektives Recht auf Eintritt in den Verein. Wenn der Verein den Anspruch erfüllt, so ist er also hiebei in seinen Willensentschlüssen nicht frei, sondern gebunden an die ihm auferlegte Pflicht. Hat dies zur Folge, daß der Zulassungsbeschluß, der vom Vereinsausschusse gefaßt wird, nur eine bloße Formalität ist, wie Full-Reuter meinen, also lediglich deklaratorische Bedeutung hat, so daß die Begründung des Gewaltverhältnisses nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige Erklärung des Berechtigten erfolgen würde? Oder ist der Zulassungsbeschluß gleichwohl Willenserklärung, die geeignet ist, Teil eines Vertrags zu sein?

Die Unabhängigkeit des Willens wird nicht vernichtet, wenn von ihm selbst einem fremden Willen, das Recht zugestanden wird, von ihm eine Betätigung zu verlangen; (Rehm, Staatsdienst S. 151). Der ö.V.V., dessen Gründung, wie früher ausgeführt, auf voller Freiwilligkeit beruht, hat sich bei seiner Gründung freiwillig verpflichtet, das N.St., welches von der Versicherungsanstalt erlassen wurde, anzunehmen. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. I). Er hat sich hiebei also verpflichtet, den qualifizierten Viehbesitzern einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein zuzugestehen. Diese Verpflichtung ist eingegangen dem höheren Herrschaftssubjekte gegenüber

---

[1]) Laband II S. 163.

zu gunsten Dritter. Der Verein hat sich damit nicht verpflichtet zur Unterwerfung eigenen Willens, also zur Herstellung eines Untertanenverhältnisses gegenüber den Viehbesitzern, sondern lediglich zur Betätigung eigenen Willens. Wenn er diesen Willen betätigt, setzt er den einen Teil eines Vertrages.[1]) Die Vertragsnatur der Entstehung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist allerdings in den Rechtsnormen, die dieses Verhältnis regeln, nicht klar zum Ausdruck gekommen. Wenn V.A.G u. Pf A.G. Art. 4 Ziff. 2 von „Eintritt in den Verein" sprechen, so kann hieraus ein Schluß auf die Natur der Begründung der Mitgliedschaft nicht gezogen werden, da das Wort „Eintritt" im Gegensatz zu dem Wort „Austritt aus dem Verein" bald als e i n s e i t i g e Willenserklärung, bald aber, und zwar zumeist, als die eine mehrerer übereinstimmender Willenserklärungen erscheint (zu vergl. Staudinger I. Anm. 2 zu § 39). Wenn dann § 4 der N.St. N.St. davon spricht, daß der Eintritt in den Verein jederzeit „erklärt" werden kann, so ist diese Fassung eine wesentlich engere und müßte, für sich allein betrachtet, entschieden als einseitiger Entstehungsgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses ausgelegt werden (zu vergl. jedoch wieder § 4 Abs. III der Mustersatzung in den Veröffentlichungen 1906 S. 2). Diese Deutung des Wortes „Erklärung" wird aber sofort wieder vernichtet durch N.St. § 6. I (Pf.N.St § 7. I), wo die „Erklärung" einem „Antragsteller" in den Mund gelegt wird; „Antragstellung" ist typische Bezeich-

---

[1]) Siehe noch Rosin I S. 256 Anm. 7. Ueber die Beantwortung ähnlicher Fragen bei freiwilliger Versicherung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung: Rosin I S. 442 bis 445, Laband III S. 259, Seydel V S. 251 ff, Meyer I S, 608. Dort kommen zum Teil andere Grundlagen in Frage; so, wenn im Fall der freiwilligen Versicherung nach Inv.-Vers. Ges. § 11 eine Willenserklärung des Versicherungsträgers überhaupt nicht nötig ist. Soweit aber übereinstimmende Willenserklärungen beider Teile gefordert werden, muss die Natur jener des Versicherungsträgers davon abhängig sein, ob er seine Existenz auf eigenen Willen zurückführt oder ob seine Gründung von aussenher erfolgt ist, bezw. ob die Einräumung des Rechtes auf Versicherung an die qualifizierten Personen durch selbstaufgestelltes Statut erfolgt. — Siehe noch Gierke S. 493, Anm. 5.

nung für die eine zweier zu einem Vertrage sich vereinigender Willenserklärungen. Dagegen enthält wieder V.N.St. § 10 u. § 29. I in neuer Fassung (Pf.N.St. § 11) den Terminus „Zulassung", der als einseitiger Akt des Gewährens Verwendung findet. (Siehe dagegen Veröffentlichungen 1906 S. 2, Mustersatzung § 4. IV, wo die Willenserklärung des Vereins richtig „Aufnahme" genannt wird).

Ist der Vertrag nun die einzige Entstehungsform eines Herrschaftsverhältnisses im ö.V.V.?

Nach § 15. I und II V.N.St. (§ 16. I und II Pf.N.St.) ist einmal beim Übergange des Anwesens eines Vereinsmitgliedes an einen dem Verein nicht angehörenden Besitzer der letztere berechtigt, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen, und ferner gehen im Todesfalle eines Vereinsmitgliedes die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Tiere im Erbgange erworben haben. Nun ist zu sagen: Die Mitgliedschaft im Verein ist öffentlichrechtlicher Status; ein solcher kann prinzipiell weder Gegenstand der Verfügung, außer eines Verzichtes, noch gesetzlicher Sukzession sein. Vielmehr entsteht ein Status in der Person des jeweils Berechtigten immer von neuem.[1]) Wenn nun V.N.St. § 15. II die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben übergehen läßt, so meint es mit diesen Einzelgegenständen den Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses, also dieses selbst, das Herrschaftsverhältnis, da der Inhalt desselben, die Rechte und Pflichten, logisch nicht zu trennen sind von dem Herrschaftsverhältnisse selbst. Es statutiert also hiemit eine Ausnahme von dem Prinzip, und zwar im Sinne einer Rechtsnachfolge kraft Gesetzes. Diese Ausnahme gründet sich auf den vorwiegend wirtschaftlichen Charakter des Mitgliedschaftsverhältnisses und knüpft an an die in wirtschaftlichen Privatvereinen, auch Versicherungsvereinen, nach Satzungsbestimmungen mögliche Vererblichkeit des Mitgliedschaftsverhältnisses.[2]) Nun erweckt aber Abs. III den

---

[1]) Jellinek S. 27, S. 343, Stengel II S. 181.

[2]) Staudinger I Anm. 1 zu § 38, Planck § 38, Gierke S. 494, Wörner S. 93, dagegen Veröffentlichungen 1906 S. 1 ff, Mustersatzung.

Anschein, als ob es sich überhaupt nicht um gesetzlichen Erwerb, sei es Neuerwerb, sei es Sukzession des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Erben handeln würde, sondern als ob der Erbe nur durch Vertrag die Mitgliedschaft erwerben könnte. Abs. III sagt: „Der Eintritt des Erben kann versagt werden"; er geht also aus von zwei miteinander in Verbindung stehenden Willenserklärungen, einerseits einer Eintrittserklärung, anderseits einer Aufnahmeerklärung. Bei der klaren Bestimmung des Abs. II muß diese Auffassung aber zurückgewiesen werden. Daß das Normalstatut den Erwerb des Mitgliedschaftsverhältnisses kraft Gesetzes, kraft der Eigenschaft als Erbe erfolgen lassen will, ergibt sich, abgesehen von dem Wortlaut des Satzes 1 von Abs. II, auch daraus, daß der Erbe in Ordnungsstrafe genommen werden kann, wenn er von der erfolgten Sukzession Anzeige zu erstatten unterläßt; dies wäre nicht möglich, wenn nicht ein Herrschaftsverhältnis des Erben zum Verein bestände; das kann aber nur das Verhältnis der Mitgliedschaft sein.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß die Mitgliedschaft nicht zur „Erbschaft" (B.G.B. 1922) gehört; die Mitgliedschaft ist auf Seite des Mitglieds nicht Vermögensgegenstand, sondern Status. Daß aus diesem Status vermögensrechtliche Ansprüche entspringen, ändert hieran nichts; soweit solche zur Entstehung gelangt sind, sind sie natürlich Teil der Erbschaftsmasse.

Anderen Inhalt wie Abs. II V.N.St. § 15 enthält Abs. I. Der Wortlaut läßt allerdings wiederum keine zweifelsfreie Deutung zu. Zwar: eine Sukzession liegt auch hier vor. Es heißt: „Der Gutsübernehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen". Versicherungsverhältnis ist als Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses dieses selbst. Versicherung ohne Mitgliedschaft kennt der ö.V.V. nicht (V.N.St. § 1. II, § 2. I, § 11. II, Pf.N.St. § 1. II, § 2. I, § 12. II). Das Versicherungsverhältnis ist die Konsequenz aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nun sagt Abs. I weiter: „Will der Gutsübernehmer von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er seine „Absicht", das Versicherungsverhältnis fortzusetzen, dem Verein anzuzeigen". Absicht ist Willensentschluß. Die An-

zeige des Willensentschlusses zur Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses kann konstitutive, aber auch deklaratorische Bedeutung haben. Im ersten Fall ist die Fortsetzung Rechtswirkung einseitiger Willenserklärung des Gutsübernehmers, einer Willenserklärung, die an die Frist von acht Tagen nach dem Besitzwechsel gebunden ist. Im zweiten Falle ist die Fortsetzung gesetzlich geknüpft an den Tatbestand der Gutsübernahme mit der Maßgabe, daß der Übernehmer das Recht hat, die rechtliche Wirkung der Gutsübernahme in Hinsicht auf das Mitgliedschaftsverhältnis auszuschließen dadurch, daß er die Deklaration des eingetretenen Übergangs unterläßt. Der Wortlaut: „Anzeige der Absicht," läßt letztere Auffassung zu. Eine konstitutive Willenserklärung pflegt nicht mit dem Ausdruck „Anzeige" bedacht zu werden. Anderseits wird die Annahme gesetzlicher Sukzession wiederum in Frage gestellt durch die Fassung: „Der Gutsübernehmer ist »berechtigt«, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen", und weiter: „»will« er von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er etc." Es ist dem Gutsübernehmer also ein subjektives Recht eingeräumt, die Versicherung fortzusetzen. Hiernach hat der Ausdruck „anzeigen" lediglich die Bedeutung, daß die Willenserklärung des Gutsübernehmers eine empfangsbedürftige ist, wenn sie Rechtswirkung haben soll. Daß diese konstitutive Erklärung rückwirkende Kraft auf den Tag der Gutsübernahme hat, bezw. den Tag, an welchem die Mitgliedschaft des Rechtsvorgängers endigt, ist kein innerer Widerspruch. Mit Rücksicht auf die Fassung des Abs. I ist die Erklärung des Gutsübernehmers sonach wohl als eine konstitutive, also den Übergang des Mitgliedschaftsverhältnisses erzeugende Willenserklärung zu betrachten, und zwar eine den Übergang des Mitgliedschaftsverhältnisses, nicht die Neuentstehung in der Person des Gutsübernehmers bewirkende Erklärung. Hiefür spricht außer dem Ausdruck: „Das Recht, die Mitgliedschaft »fortzusetzen«" die Tatsache, daß in diesem Falle keine Beitrittsgebühren zu entrichten sind. (V.N.St. § 29. I in neuer Fassung, Pf.N.St. § 27. I). Welchen Sinn freilich die Fassung hat, wonach die Versicherung

„als nicht unterbrochen gelten soll", ist nicht völlig klar. Sie legt gerade die Deutung nahe, daß zwar eine Neuentstehung der Mitgliedschaft stattfinde, daß dieser aber die Wirkungen einer Fortsetzung zukommen soll. Es scheint aber, daß der Ausdruck „die Versicherung soll als nicht unterbrochen gelten" lediglich mit Rücksicht darauf gewählt wurde, daß für die Erklärung der Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses eine Frist gelassen ist und gelassen werden muß, und so eine tatsächliche Unterbrechung im Gegensatz zu rechtlicher Unterbrechung eintritt. Daß der Fortsetzungserklärung noch die Übernahme der Haftung für die Zahlungsrückstände ausdrücklich beigefügt werden müsse, wie Full-Reuter S. 111 meinen, kann nicht zugegeben werden. Der Rechtsübergang des Verhältnisses der Mitgliedschaft hat den Übergang ihres Gesamtinhaltes an Rechten und Pflichten zur Folge.

Full-Reuter scheinen S. 111, 112 im Falle des Abs. I des § 15 V.N.St. vertragsmäßige Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses anzunehmen. Von einer Willenserklärung des Vereins, die zu der Erklärung des Gutsübernehmers übereinstimmend hinzukommen müßte, ist aber in Abs. I nichts bestimmt. Es ist vielmehr aus dem Wortlaute: „Der Gutsübernehmer hat seine Absicht anzuzeigen, in welchem Falle die Versicherung als nicht unterbrochen gilt" der Schluß zu zu ziehen, daß die einseitige Willenserklärung rechtserzeugende Wirkung haben soll. Aus Abs. III aber: „Der Eintritt kann versagt werden," kann ein Beweis für das Erfordernis einer zweiseitigen Willenserklärung nicht entnommen werden, da dieser Absatz ebenso auf den Fall des Erbgangs Anwendung findet, in diesem aber ein Vertrag keinesfalls in Frage steht.

Wird also vom Vereinsausschuß gemäß Abs. I I der Eintritt in den Verein in den Fällen des Abs. I und des Abs. II versagt, so bedeutet das lediglich die Erklärung, daß der Vereinsausschuß die Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet, unter denen der Übergang des Mitgliedschaftsverhältnisses rechtlich zulässig ist. Kommt es auf Grund dieser Versagung zum Streit, so ist das Urteil der Verwaltung der Landes-Anstalt nach § 10. III V.N.St. (§ 11. IV Pf.N.St.)

Feststellungsurteil über den Status des klagenden Viehbesitzers.

Also: § 15 V.N.St. (§ 16 Pf.N.St.) enthält sowohl in Abs. I wie Abs. II nicht Entstehungsgründe des Mitgliedschaftsverhältnisses, sondern Sukzessionsgründe für das entstandene Rechtsverhältnis. Es ergibt sich also, daß für das Rechtsverhältnis im ö.V.V. nur ein einziger Entstehungsgrund, nämlich der durch Vertrag, in Betracht kommt. (V.N.St. § 4, § 10, Pf.N.St. § 4, § 11).

Der die Mitgliedschaft begründende Vertrag bedarf nun der Analysierung. Das Privatrecht hat die Elemente des Vertrages festgestellt. Bei dem Mangel anderweitiger Bestimmungen müssen diese auch für den öffentlichrechtlichen Vertrag analoge Geltung beanspruchen.[1]

2. Die Elemente des Vertrages.

aaa) Die Subjekte des Vertrags.

Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Willenserklärung des Vereins ist einmal, daß sie von dem kompetenzmäßigen Organe desselben abgegeben ist, und zum anderen, daß dieses kompetenzmäßige Organ selbst seine Bestellung ordnungsgemäß erfahren hat.[2]) Der Abschluß der Mitgliedschaftsverträge gehört zum Wirkungskreis des Vereinsausschusses (V.N.St. § 33, § 10, Pf.N.St. § 31, § 11). Über die Bestellung des Vereinsausschusses treffen die §§ 33 ff. V.N.St. (§ 31 ff. Pf.N.St. 3) Bestimmung.

Der andere Kontrahent kann jeder Viehbesitzer sein, hinsichtlich dessen die Qualifikationen der §§ 3 und 5 der N.St. N.St. gegeben sind. Als Vertragskontrahent muß er rechtsfähig sein; er kann also sein eine physische Person oder eine juristische Person. Als Vertragskontrahent muß er handlungsfähig sein, bezw. Ergänzung seiner Handlungsfähigkeit durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters finden. Die Willenserklärung des Kontrahenten kann durch gewillkürten

---

1) Jellinek S. 223, Laband II S. 175, Stengel II S. 706.

2) Laband II S. 176.

Stellvertreter abgegeben werden; es gelten dann die Vorschriften des B.G.B. 164 ff. in analoger Anwendung.

bbb) Der Inhalt des Vertrages.

Als Vertrag, der gerichtet ist auf Herstellung eines Herrschaftsverhältnisses, ist er einseitiger Natur. Der Inhalt des Herrschaftsverhältnisses ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern durch Rechtsnormen festgelegt (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II, V.N.St. und Pf.N.St. § 1 ff.). Die Vertragsfreiheit bezieht sich also nur auf die Möglichkeit, vertragsmäßig über die Herstellung des Herrschaftsverhälnisses sich zu einigen; die Kontrahenten können auch darüber befinden, von welchem Zeitpunkte ab der Vertrag wirksam sein solle.[1]) Die Kontrahenten können aber nicht darüber befinden, welchen Inhalt das begründete Herrschafts.erhältnis haben solle. Der Vertrag, den beide Parteien schließen, ist nur dann giltig, wenn er mit diesen zwingenden Rechtssätzen des Gesetzes und des Normalstatuts im Einklange steht. Würde der Vereinsausschuß Sonderabmachungen eingehen, so wäre der Vertrag schon deshalb nichtig, weil in Analogie v. B.G.B. § 26 und § 177 diese Überschreitung seiner Vertretungsmacht nur unter Genehmigung des Vereins rechtliche Wirksamkeit haben könnte,[2]) eine solche Genehmigung aber gar nicht in der Macht des Vereins liegt.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen nun die einzelnen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie Vertragsbedingungen enthalten, also Bedingungen, die vorliegen müssen, damit überhaupt ein giltiger Vertrag zustande kommen kann. Es ist hier die analoge Beiziehung von § 134 B.G.B. von Bedeutung. Die Rechtsnormen, die für den ö.V.V. Geltung haben, verlangen:

a) eine persönliche Qualifikation des in den Verein eintretenden Kontrahenten: Er muß Viehbesitzer sein, (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II Ziff. 2 V.N.St. und Pf.N.St. § 2)[3]) und zwar Besitzer von Vieh, das sich im Vereinsbezirke be-

---

[1]) Thelemann S. 107.

[2]) Planck Anm. 3 z. § 26 B.G.B.

[3]) Thelemann S. 94, Full-Reuter S. 80, 93, Haag S. 80.

findet (V.N.St. und Pf.N.St. § 2. I), und zwar unter anderem von Vieh, das den Anforderungen von N.St. § 3 entspricht, und zwar Besitzer, in dessen Person keine der in N.St. § 5 genannten Eigenschaften vorliegt;

b) ein sachliches Erfordernis: Der Kontrahent muß mit der Antragstellung seine sämtlichen versicherungsfähigen Tiere beim Vereinsausschusse anmelden und dadurch ermöglichen, daß Inhalt des entstandenen Gewaltverhältnisses Rechte und Pflichten hinsichtlich seines gesamten Viehbestandes seien. (V.N.St. § 6. I, § 2. II, Pf.N.St. § 7. I, § 2. II). Fehlt es an einem der beiden Erfordernisse, so ist der Mitgliedschaftsvertrag nichtig. Dies ergibt sich aus der Fassung des Normalstatuts § 2: „Berechtigt zum Eintritt ist jeder Viehbesitzer“; § 3 N.St.: „ausgeschlossen von der Aufnahme sind Tiere etc.“; § 5 N.St.: „vom Eintritt in den Verein sind ausgeschlossen etc.“; § 6 V.N.St., § 7 Pf.N.St.: „Der Antragsteller hat anzumelden etc.“; § 2 N.St.: „Das Vereinsmitglied muß versichern seinen ganzen Viehbestand“ und: „Die Versicherung versicherungsfähiger Tiere bei anderen Anstalten ist unzulässig“.

ccc) Die Willenserklärung.

Für die Willenserklärung gelten gleichfalls die allgemeinrechtlichen Grundsätze:

1. über die Erfordernisse des Inhalts,

2. über das Erfordernis ernstlicher Absicht und freien Entschlusses,

3. über die Erfordernisse der Form. Die Form der öffentlichrechtlichen Verträge ist aber in der Regel eine solenne.[1]) Auch die N.St. N.St. folgen zum Teil wenigstens diesem Grundsatz: für die Erklärung des Vereins ist die Solennität Erfordernis, der Beschluß des Vereinsausschusses auf Aufnahme des Viehbesitzers ist diesem entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu eröffnen. (V.N.St. § 10. II,

---

[1]) Stengel II S. 706.

Pf.N.St. § 11. III.) [1]) Die Willenserklärung des Vereins existiert rechtlich erst, wenn sie in der vorgeschriebenen Form vollzogen worden ist.

In welcher Form kommt nun die Willenseinigung zustande? Die Initiative zum Abschluß des Vertrags kann ausgehen vom Viehbesitzer, der die Aufnahme in den Verein wünscht, aber auch vom Verein, der einleitende Verhandlungen aufnimmt. Im letzteren Fall sind zweifellos nur einleitende Verhandlungen in Frage. Wenn aber der Viehbesitzer den Antrag stellt, in den Verein aufgenommen zu werden (V.N.St. § 6. I, Pf.N.St. § 7 I), wenn er sich beim Vereine „anmeldet" (N.St. § 4), mündlich oder schriftlich, ist das bindender Vertragsantrag? Der Viehbesitzer ist durch seine Anmeldung nicht gebunden; es liegt hier kein auf Rechtswirkung abzielender Wille zu Grunde, sondern es ist nur die Einladung an den Verein, einen Vertragsantrag zu stellen.[2]) Der Ausdruck „Antragsteller" in V.N.St. § 6. I (Pf.N.St. § 7. I) ist also nicht terminus technicus. A.M. anscheinend Full-Reuter S. 92. Ist dem Viehbesitzer die Erklärung des Vereinsausschusses im Sinne des § 10. I V.N.St. (§ 11. I Pf.N.St.) zugestellt, so kann er erst diese Erklärung akzeptieren. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist hiebei nicht erforderlich; vielmehr genügt im Falle schriftlicher Eröffnung des Zulassungsbeschlusses die Entgegennahme dieses Schriftstückes, im Falle der Eröffnung zu Protokoll die unterschriftliche Bestätigung der Eröffnung.

Die Frage, welche Wirkung die Verzögerung in der Behandlung der Anmeldung eines Viehbesitzers durch den Vereinsausschuß hat, beantwortet sich hienach von selbst: sie hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung in der Art, daß nunmehr die Anmeldung erneuert werden müßte. B.G.B. § 147, V.N.St. § 10. II, Pf.N.St. § 11. III. Ob die Verzögerung Schadensersatzansprüche des Viehbesitzers gegen den säumigen Vereinsausschuß auslöst, ist eine Frage, die hier nicht behandelt werden kann.[3])

---

[1]) Thelemann S. 107, Full-Reuter S. 104.

[2]) Cosack I S. 169.

[3]) Thelemann S. 107.

Die beiderseitigen Willenserklärungen enthalten nur die Erklärung der Aufnahme und des Eintritts in den Verein, weiter nichts.

Der Aushändigung eines Exemplares des Normal-Statuts bedarf es nicht. Sein Inhalt ist ja nicht Gegenstand des Vertrags. Das Statut ist materielles Gesetz, als solches öffentlich bekannt gemacht und daher jedermann zugänglich. Auch bei Abschluß anderer Herrschaftsverhältnisse sind die gleichen Erwägungen maßgebend. Ob gerade bei Abschluß des Mitgliedschaftsverhältnisses im ö.V.V., wo es sich einerseits und ausschließlich um wirtschaftliche Fragen und anderseits um vielfach geschäftsungewandte Kontrahenten handelt, das starre Festhalten an diesem theoretischen Standpunkte richtig ist, mag starkem Zweifel begegnen; die Praxis beweist das Gegenteil.

ddd) Die rechtliche Wirkung des Mitgliedschaftsvertrages.

Die rechtliche Wirkung des Mitgliedschaftsvertrages im ö.V.V. ist die Herstellung eines Herrschaftsverhältnisses. Zur Herstellung des Gewaltverhältnisses genügt aber nicht der Vertrag; es muß dazu noch ein Weiteres kommen: Die angemeldeten versicherungsfähigen Tiere sind in das Versicherungsbuch des Vereins einzutragen. Dieser Eintrag findet seine Bedeutung in Folgendem: Der Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Versicherungs-Rechte und -Pflichten. Mitgliedschaft ohne Versicherung ist ausgeschlossen. Da nun nach V.N.St, § 9. I (Pf.N.St. § 10. I) nur die Tiere versichert sind, die im Versicherungsbuche eingetragen sind, so würde bei gänzlich fehlendem Eintrag eine Versicherung überhaupt nicht vorliegen und so auch kein Mitgliedschaftsverhältnis, dessen Gegenstand die Versicherung ist. Die Eintragung im Versicherungsbuch ist also Erfordernis der Realisierung des Mitgliedschaftsvertrages.[1] Nicht erforderlich ist aber demnach, daß alle angemeldeten und versicherungsfähigen Tiere eingetragen sind; denn eine Unterlassung in dieser Richtung hindert die Entstehung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht.

---

[1]) Thelemann S. 101.

Damit der Eintrag im Versicherungsbuche rechtliche Wirksamkeit habe, muß er die in V.N.St. § 9. II (Pf.N.St. § 10. II) aufgestellten Bedingungen erfüllen, nämlich alle Anhaltspunkte enthalten, die die Identität der versicherten Tiere festzustellen gestatten. (Siehe das Formular bei Thelemann S. 169.)[1])

Die Verwirklichung des Mitgliedschaftsverhältnisses erfordert also Einigung und Eintragung. Ausnahmen von diesem Grundsatze gibt es nicht, da die N.St. N.St Bestimmungen dieser Art nicht enthalten. A. M. Thelemann S. 104, Haag S. 92. In den bei diesen Schriftstellern citierten Fällen können vielmehr nur Schadenersatzansprüche in Frage kommen. Die Wirksamkeit des Mitgliedschaftsverhältnisses beginnt, wenn beide Erfordernisse seiner Begründung eingetreten sind. Über die Reihenfolge, in der sich deren Eintritt zu vollziehen hat, bestehen keine Vorschriften; sie ist also in das Belieben des Vereins gestellt.[2]) Ein Hinausschieben der Wirksamkeit von Einigung und Eintragung auf einen späteren Zeitpunkt ist, wie schon erwähnt, in der Willensmacht der Kontrahenten.

dd) Der Inhalt des Rechtsverhältnisses.

Der Inhalt dieses Gewaltverhältnisses unterscheidet sich von dem anderer Gewaltverhältnisse durch den Zweck desselben. Der Zweck dieses Gewaltverhältnisses ist die Versicherung gegen Schaden aus der Viehhaltung. Wenn wir das Gewaltverhältnis auflösen in seine 4 Richtungen, so offenbart sich uns sein Inhalt im Einzelnen.

a) Der negative Status des Vereinsmitgliedes.[3])

Diese Sphäre umfaßt einmal rechtlich irrelevante Handlungen und zum andern Handlungen, die jenseits des Vereinsbereiches stehen, alle außerkörperschaftlichen Willensbetätigungen[4]) z. B.: Es ist ausschließlich in das Belieben des

---

1) Haag S. 92, Full-Reuter S. 102.

2) Haag S. 94, Thelemann S. 107.

3) Rehm, Staatsdienst S. 147 ff, 153 ff, Jellinek S. 85, 94 ff, Gierke, Genossenschaftstheorie S. 176.

4) Jellinek S. 104, Gierke S. 534.

Mitgliedes gestellt, ob es die Tiere, die im Verein keine Versicherung finden können (V.N.St. und Pf.N.St. § 3) anderweitig versichern will, ferner ob es die im Verein versicherten Tiere anderweitig auch noch gegen Feuer- und Blitzgefahr versichern will, eine Versicherungsart, die der Verein nicht betreibt (V.N.St. § 25 Buchst. a, Pf.N.St. § 24. II. Z. 1)[1]); ferner, ob es anderweitig noch eine Schlachtviehversicherung nehmen will, die der Verein nicht betreibt (V.N.St. § 1). Siehe ferner die Beispiele unter pass. status.

In dem speziellen Gewaltverhältnisse der Vereinsmitgliedschaft sind dem Einzelnen aber Handlungen untersagt, die ihm ohne diese Unterworfenheit nicht verboten wären. So sagt N.St. § 2: „eine anderweitige Versicherung von im Verein versicherungsfähigen Tieren ist verboten.“ Dem Vereinsmitglied ist also nicht gestattet:

a) einen Teil seiner Tiere beim Verein, einen anderen Teil anderweitig zu versichern;

b) ein und dasselbe Tier beim Verein und zugleich anderweitig zu versichern, dies auch nicht für jene zwei Zehntel bezw. drei Zehntel des Schätzungswertes, die sich außerhalb der Versicherungssumme bewegen, auch nicht bei Pferden für jenen Teil des Schätzungswertes, der sich über der Summe von 1500 Mk. hält (Pf.N.St. § 6 neuer Fassung); über die Gründe für dieses Verbot siehe Thelemann S. 130, Full-Reuter S. 156; es sind Gründe des Gesamtinteresses; allerdings ist auch das Einzelinteresse an dieser Vorschrift beteiligt; daher findet sich dieselbe als Vertragsinhalt auch bei privatrechtlicher Versicherung. Siehe Veröffentlichungen 1906, Musterstatut § 4. III, § 5. I Buchst. c Ziff. 2, § 32 Buchst. e.

Die genannten Verbote enthalten aber keine Beschränkung des rechtlichen Könnens außerhalb des Vereins, also keine Minderung des negativen Status im Staate; es soll durch die Verbote lediglich die Fähigkeit zum Verbleibe in dem Verein beschränkt werden; die anderweitige Versicherungsnahme ist also giltig. Diese Interpretation ergibt sich aus dem Zu-

---

[1]) Thelemann S. 136.

sammenhalte von § 2. II Satz 2 N.St. mit § 5 Buchst. c und § 25 Buchst. e. (Pf.N.St. § 24. II Ziff. 5).

Die freie Individualsphäre dem Verein gegenüber ist rechtlich geschützt in dem positiven Status, den das Vereinsmitglied in seinem Gewaltverhältnisse zur Landesanstalt einnimmt.[1]) Der Anspruch wird geltend gemacht entweder in Form der Berufung (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II Ziff. 11) oder in Form der Beschwerde (V.N.St. § 12. V, Pf.N.St. § 13. V). Würde der Verein also ein Mitglied, das seine Tiere bei einer anderen Gesellschaft gegen Feuer- und Explosionsgefahr versichert hat, aus dem Vereine auf Grund von V.N.St. § 5 Buchst. c und § 10. IV ausschließen, so hätte das Mitglied nach § 10. IV und III V.N.St. die Möglichkeit, die richterliche Entscheidung der Verwaltung der Landesanstalt anzurufen; ebenso wenn das Mitglied vom Vereine zu Leistungen herangezogen würde, die dem N.St. widersprechen. (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 4 Z. 11).

Eine freie Individualsphäre als individualrechtliche Fähigkeit besteht aber nur gegen Herrschaftsakte der Verwaltung des Vereins, nicht gegenüber richterlichen Akten des Vereinsschiedsgerichtes und nicht gegenüber den Rechtssetzungsakten des Vereins nach V.N.St. § 32 (Pf.N.St. § 30); mit anderen Worten: Nur die Heranziehung des Vereinsmitgliedes zu einer rechtswidrigen Leistung, Handlung oder Unterlassung, besonders auch der rechtswidrige Ausschluß aus dem Verein, nicht aber die Unterwerfung desselben unter rechtswidrige Entscheidung oder rechtswidrige Rechtssetzung ist Gegenstand eines subjektiven Rechtes, eines Rechtsschutzanspruches. Rechtswidrige Entscheidung und rechtswidrige Rechtssetzung ist dagegen nur Verletzung objektiven, nicht subjektiven Rechtes; solange aus rechtswidriger Rechtssetzung nicht ein Verwaltungsakt gezogen wurde, kann lediglich Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet werden, damit diese von Amtswegen von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch mache, d. h. den Verein darauf aufmerksam mache, daß die Rechts-

[1]) Jellinek S. 128.

setzungsakte nichtig seien.[1]) Hinsichtlich der Rechtsprechungsakte ist Reparation überhaupt nicht möglich. Ein Wiederaufnahmeverfahren kennen die Gesetze nicht. (Siehe oben S. 59).

b) Passiver Status.[2])

Gesetzgebungsakte des Vereins kommen hiebei nur aus V.N.St. § 32 (Pf.N.St. § 30) in Frage. Hier ist festzustellen, daß diese Gesetzgebungsakte mit sofortiger Wirksamkeit erlassen werden, nicht etwa nur mit Wirksamkeit vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres ab, wie Thelemann S. 63 meint, „damit dem Versicherten die Möglichkeit des Austritts aus dem Vereine gewahrt bleibt (V.N.St. § 16. II, Pf.N.St. § 17. II)". Darin liegt eben der Unterschied zwischen privatrechtlichem Vertragsverhältnis und einem Subjektionsverhältnis. Siehe R. G. über die privaten Versicherungsunternehmungen § 41. III.

Richterliche Akte finden sich als solche des Vereinsschiedsgerichtes (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 4 Ziff. 11). Umfangreicher sind die Befehlsrechte des Vereins auf dem Gebiete der Verwaltung. Wir unterscheiden sie nach den ihnen gegenüber bestehenden Pflichten. Diese sind:[3])

a) Mitgliedschaftspflichten, wie sie die Zugehörigkeit zu einem Verband an sich mitzubringen pflegt. Darunter fallen insbesondere die Verwaltungspflichten der Mitglieder: die Pflicht zur Teilnahme an der Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins; jedes Mitglied ist gehalten, das Amt eines Ausschußmitgliedes und eines Schiedsrichters anzunehmen (V.N.St. § 33. IV, § 40; Pf.N.St. § 31. IV, § 38).

b) Versicherungspflichten, wie sie aus dem besonderen Zwecke des Mitgliedschaftsverhältnisses sich ergeben:

1. vor allem zur Zahlung von Beiträgen, die abgestuft sind nach dem Werte der einzelnen Risiken (V.N.St § 30, Pf.N.St. § 28. I) und bei den Pferdeversicherungsvereinen außerdem abgestuft sind nach der Gefahr der einzelnen Risiken (Pf.N.St. § 28. II).

---

[1]) Kahr II S. 39.
[2]) Jellinek S. 84 ff, S. 197 ff, Rehm, Staatsdienst S. 146 ff.
[3]) Ehrenberg S. 130 ff, Wörner S. 83 ff.

Über die Art und Weise, in der die Beitragspflicht zu erfüllen ist, bestimmt V.N.St. § 31 (Pf.N.St. § 29) die Regulierung am Schlusse des Versicherungsjahres nach der Höhe der entstandenen Gesamtschäden und der Verwaltungskosten: reines Umlageverfahren. Die Beitragspflicht ist eine subsidiäre, abhängig von dem Bedarf (V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 10. II). Eventuell kommen hiezu Beiträge zum Reservefond (V.N.St. § 32, Pf.N.St. § 30);

2. zur Zahlung von Beitrittsgebühren beim Beginne des Mitgliedschaftsverhältnisses (V.N.St. § 29 neuer Fassung, Pf.N.St. § 27);

3. weitere Pflichten: z. B. Pflicht zur Anmeldung versicherungsfähiger Tiere, zur Meldung aller Änderungen in dem versicherten Viehbestande und wichtiger Ereignisse an den Objekten der Versicherung (V.N.St. § 12, § 14, § 17, Pf.N.St. § 13, § 15, § 18);

zur Tragung der Schätzungskosten (V.N.St. § 6, § 13, § 21, § 26. VI, Pf.N.St. § 17, § 14, § 21);[1]

zur Hilfe bei Behandlung kranker Tiere und zur Zulassung angeordneter Notschlachtung, zur Erholung der Genehmigung zur Notschlachtung (V.N.St. u. Pf.N.St. § 19, § 20);

zur Überlassung toter Tiere an den Verein (V.N.St. § 28, Pf.N.St. § 25. II);

zur Anzeigeerstattung nach § 485 B.G.B. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 7. IV),

Es ist hier insbesondere noch das sogenannte „freie Ermessen“ des Vereins in der Durchführung seiner Aufgaben zu erwähnen. Dieses freie Ermessen des Vereins muß sich innerhalb der durch das Gesetz und Normalstatut gezogenen Schranken bewegen. Das bedeutet eine enge Beschränkung desselben sowohl auf dem Gebiete der Rechtssetzungsbefugnis, als auf jenem der Verwaltung. Hinsichtlich der Beschränkung der Gesetzgebungsbefugnis aus § 32 V.N.St. (Pf.N.St. § 30) ist schon auf S. 26 ff gesprochen worden und wird weiteres im III. Abschnitt zu sagen sein. Hier mag im Allgemeinen Folgendes angeführt werden:

[1] Thelemann S. 101 und 141.

Eine Entschließung der k. Versicherungskammer vom 4. XI. 05. No. 217 sagt Seite 2, die Vereine könnten nach freiem Ermessen die durch die örtlichen und sonstigen Verhältnisse veranlaßten Anordnungen treffen. Dies ist nach dem eben Gesagten recht mißverständlich. Es wird sogar in der gleichen Entschließung eine mißverständliche Anwendung dieses Satzes gemacht, wenn auf Seite 3 gesagt wird, der Verein könne beschließen, daß die Aufbringung der tierärztlichen Kosten für die Behandlung erkrankter Tiere unmittelbar durch die beteiligten Viehbesitzer zu geschehen habe[1]) und ebenso, wenn auf Seite 2 gesagt wird, der Verein könne die Zahlung der Mitgliederbeiträge in Raten z. B. vierteljährlich, durch Beschluß des Ausschusses einführen. (Ebenso Thelemann S. 148 und Full-Reuter S. 180, welche die Erhebung von Vorschüssen zur Deckung der laufenden Ausgaben als zulässig erklären.) Hiegegen ist zu sagen: Dem Vereine ist, abgesehen von dem Falle des § 32 V.N.St. (§ 30 Pf.N.St.), nicht gestattet, Rechtsvorschriften zu erlassen, also auch keine Ausführungsvorschriften als Ergänzung von Gesetz und Normalstatut.[2]) Die Verwaltungsvorschriften aber müssen sich innerhalb des Rahmens von Gesetz und Normalstatut halten.[3]) Jene Ausführungsvorschriften also, die nicht Ergänzung der Rechtsregeln, sondern nur Dienstanweisungen an die Vereinsorgane enthalten, können nichts anderes besagen, als Gesetz und Normalstatut selbst. Die beiden obengenannten Fälle angeblich freien Ermessens des Vereins sind aber nicht mehr und nicht weniger als eine Abänderung der bestehenden Rechtsvorschriften: V.N.St. § 19. I, Pf.N.St. § 19. II, V.N.St. § 31 und V.A.G. Art. 10; und Pf.N.St. § 29 und Pf.A.G. Art. 10. Es zeigt sich hier eine offenbare Lücke des Normalstatuts, da es für den Verein bei dem Mangel von Vermögensbesitz unerläßlich ist, sich schon im Laufe des Jahres die nötigen Mittel zur Deckung laufender Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder zu verschaffen. Diese Lücke ist aber, wie sich aus

---

[1]) Zu vergl. Thelemann S. 122, Full-Reuter S. 120, Haag S. 109.

[2]) Laband II S. 80 ff.

[3]) Laband II S. 185.

der cit. Entschl. der k. Vers.-Kammer ergibt, zurückzuführen auf die unklaren Vorstellungen, die über den Begriff der Selbstverwaltung herrschen. Ähnlich wie die obigen Beispiele ist ein Beispiel zu beurteilen, das Thelemann S. 144 erörtert: Hiernach soll es dem Vereine gestattet sein, die Verwertung toter Tiere dadurch zu bewerkstelligen, daß er die Vereinsmitglieder zur Abnahme des Fleisches dieser Tiere gegen entsprechende Vergütung verpflichtet. Auch dies ist unzulässig; denn es würde, wenn auch nicht eine Abänderung des Normalstatuts, so doch eine Ergänzung desselben hinsichtlich der Pflichten der Vereinsmitglieder bedeuten.

c) Der positive Status.[1])

Die Leistungen des Vereins können sein: solche des Rechtsschutzes, also richterliche Entscheidungen, und solche der Erfolgsherbeiführung, nicht aber Leistungen der Rechtssetzung. Es gibt kein subjektives Recht des Mitglieds auf Entwickelung rechtssetzender Tätigkeit des Vereins über den Reservefond; es gibt kein Recht, von dem Herrschaftssubjekte die Selbstverpflichtung zu verlangen.[2]) Den beiden Ansprüchen auf Rechtsschutz und auf Leistungen der Verwaltung liegt zu Grunde der Anspruch auf Anerkennung des Mitglieds als Persönlichkeit im Verein, d. h. als Mitglied, und im besonderen auf Anerkennung des Versichertseins und auf die Bereitschaft zur event. Leistung.[3])

1. Der Rechtsschutzanspruch ist gerichtet gegen den Verein auf Vornahme richterlicher Akte, also unmittelbar gegen das Schiedsgericht des Vereins[4]) (V.N.St. § 7, § 13. IV, § 22, Pf.N.St. § 8, § 14. IV, § 22), zunächst aber gerichtet gegen den Vorsitzenden des Vereins auf Konstituierung des Gerichtes[5]), gegen den Vereinsausschuß auf Wahl des einen Gerichtsmitgliedes (V.N.St. § 40. I Buchst. b; Pf.N.St. § 38. I Buchst. b.) und gegen die beiden gewählten Schiedsrichter auf

[1]) Jellinek S. 87, S. 114 ff.
[2]) Jellinek S. 97.
[3]) Wörner S. 94.
[4]) Jellinek S. 80, 81.
[5]) Thelemann S. 102.

Wahl eines Obmannes (V.N.St. § 40. I. Buchst. c., Pf.N.St. § 38. I. Buchst. c).

Ein vollkommener Rechtsschutz aller dieser Ansprüche und der Ansprüche wegen Verweigerung und Verzögerung der Rechtspflegetätigkeit des konstituierten Gerichts fehlt aber im ö.V.V. Der Geschädigte ist in der Lage, Anzeige an die Anstaltsverwaltung zu erstatten, die auf Grund ihres Aufsichtsrechtes nach V.A.G. und Pf,A.G. Art. 13 von Amtswegen als Aufsichtsbehörde gegen die Verletzung objektiven Rechtes einschreitet und hiezu wiederum ihrerseits durch das kgl. Staatsministerium des Innern auf Grund V.A.G. und Pf.A.G. Art. 14. III angehalten wird. Immerhin aber muß wohl diese Anzeige auch als Verwaltungsbeschwerde, als Ausfluß subjektiven Rechtes, eines Rechtsschutzanspruches, angesprochen werden; denn das Normalstatut gibt durch die Errichtung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erkennen, daß das zu Grunde liegende Individualinteresse ein rechtlich geschütztes sein soll. Von einem Rechtsschutz könnte aber nicht gesprochen werden, wenn nicht ein Recht bestände, die Aktion der Rechtspflege herbeizuführen. Es besteht also in diesem Falle ein subjektives Recht auf Untersuchung und Prüfung der Sache durch die Anstaltsverwaltung nach Art. 13 V.A.G. und Pf.A.G.[1]). Dagegen wird Art. 4 Ziff. 11: Streitigkeiten zwischen Verein und Vereinsmitglieder betr., nicht einschlägig sein, da es nicht die Absicht gewesen sein kann, hier ein geordnetes Gerichtsverfahren einzuführen, das sogar den staatlichen Gerichten gegenüber fehlt.

2. Anspruch auf Interessenbefriedigung.[2]) Dieser geht auseinander in eine Reihe von Teilansprüchen. Wir scheiden sie in Mitgliedschaftsrechte und Versicherungsrechte.

a) Zu den ersteren gehört das Recht auf Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes betr. die Versicherungsanstalt und des Normalstatutes durch die Organe des Vereines.[3]) Besondere Hervorhebung verdient der Anspruch auf statut-

[1]) Jellinek S. 70, 127, 129, 357, Seydel II S. 420.

[2]) Ehrenberg S. 130 ff, Wörner S. 90.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 630 ff.

gemäße Beschlußfassung der Generalversammlung (V.N.St. § 41 ff., Pf.N.St. § 39 ff.); es ist dies ein subjektives Recht, gewährleistet durch Art. 4 Z. 11 des Ges., also nicht bloß Reflexwirkung objektiven Rechtes; denn alle Akte der Organe, die den Statuten widersprechen, sind jedenfalls nach innen rechtlich wirkungslos.[1]) Wird diese Unwirsamkeit geltend gemacht, so liegt ein Streit zwischen Verein und Vereinsmitglied vor;[2]) ferner gehört zu den Mitgliedschaftsrechten das Recht auf Anteil an dem Liquidationsvermögen nach Beschlußfassung der Generalversammlung (V.N.St. § 46; Pf.N.St. § 44);

ferner die Rechte, die aus dem aktiven Status entspringen. (Siehe hierüber unten);

endlich das Recht zum Austritt aus dem Verein (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II, Z. 2, V.N.St. § 16, Pf.N.St. § 17);

schließlich even. Rechte auf Überschüsse aus dem Reservefond (V.N.St. § 32, Pf.N.St. § 30).

b) Die besonderen Versicherungsrechte: Das Recht auf Inversicherungsnahme jedes einzelnen versicherungsfähigen Tieres (V.N.St. § 12, § 10, Pf.N.St. § 13, § 11).

Der Anspruch auf eine Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II Z. 7, V.N.St. § 23, §24, § 26, Pf.N.St. § 23, § 24).

Alle diese Ansprüche sind wirkliche Rechtsansprüche, subjektive Rechte; das ihnen zu Grunde liegende Individualinteresse ist anerkannt durch Gewährung von Rechtsschutz in Art. 4, Z. 11 V.A.G. und Pf.A.G. ferner V.N.St. § 12. III, § 7, § 10, § 22, § 23. II. § 26. V, Pf.N.St. § 13. III, § 8, § 11, § 22, § 23.

3. Dagegen kennt der Verein keine Rechte seiner Mitglieder auf Interessenberücksichtigung, ebensowenig wie in Bayern die Staatsuntertanen ein Petitionsrecht besitzen. Der Verein ist also nicht verpflichtet, auf geäußerte Bitten seiner Mitglieder Antwort zu geben.[3])

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 636, S. 637.
[2]) Jellinek S. 81.
[3]) Jellinek S. 130 ff, Kahr I S. 53 Anm. 30, Seydel II S. 29.

4. Sowohl dem Rechtsschutzanspruch wie dem Interessenbefriedigungsanspruch liegt zu Grunde der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung.[1]) Es handelt sich hiebei nur um die Verwaltungsakte des Vereins in Ausführung des Normalstatuts und in Ausführung des auf Grund des § 32 V.N.St. (§ 30 Pf.N.St.) erlassenen Nebenstatutes. Auch dieser Anspruch ist wirklicher Rechtsanspruch, nicht Reflex objektiven Rechtes; er ist geschützt durch V.A.G. u. Pf.A.G. Art. 4. II Z. 11. Gegen die Aufstellung eines im Widerspruch mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit stehenden Nebenstatuts selbst ist, wie schon ausgeführt, nur Anzeige an die Aufsichtsbehörde möglich, weil das rechtswidrige Statut als solches nichtig ist und durch das Bestehen desselben an sich subjektives Recht nicht verletzt wird.

d) Der aktive Status.[2])

Die Organschaft äußert sich in Form der Teilnahme an der Generalversammlung. In dieser werden Wahl- und Stimmrechte geübt. (V.N.St. § 43 Buchst. a und b—f, § 42, Pf.N.St. § 41 Buchst. a und b—f, § 40.) Der Anspruch hat zum Inhalt die Anerkennung der Organschaft, der Trägerschaft von Kompetenzen, und die Zulassung zu den Funktionen derselben. Diese Anerkennung kommt vor allem zum Ausdruck in der statutgemäßen Einberufung des Mitglieds zur Generalversammlung (V.N.St. § 41, Pf.N.St. § 39), in der Zulassung des einzelnen zur Wahlhandlung und Stimmhandlung und in der Unterlassung aller Akte, die die Möglichkeit ausschließen, daß das Mitglied seine Rechte mit voller Wirkung durchsetze, also z. B.: Die Unterlassung falscher Stimmenzählung, die Unterlassung der Zulassung nicht qualifizierter Personen zur Funktion.[3]) Der Anspruch ist gerichtet gegen den Verein; Art. 4 Z. 11 wird hier wohl zur Anwendung zu bringen sein, da er in dieser Richtung die Analogie zu Art. 8 Z. 21 und Z. 26 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Bayern bildet.

---

[1]) Jellinek S. 132 ff.

[2]) Jellinek S. 85 ff, S. 136 ff, S. 159 ff, Stengel II S. 179, S. 180.

[3]) Thelemann S. 65 und Haag S. 55 erwähnen diese Fälle nicht.

Diese Ausführungen müssen gleichmäßig gelten für die Ausübung des Wahlrechtes und des Stimmrechtes.[1])

Kein Rechtsanspruch dagegen ist die Fähigkeit, zum Ausschußmitglied und zum Schiedsgerichtsmitglied gewählt zu werden. (V.N.St. § 33, § 40, Pf.N.St. § 31, § 38). Diese Fähigkeit ist nur passive Qualifikation.

ee) Die Form der Rechtsverwirklichung.

Durch Art. 4. II Z. 11 V.A.G. und Pf.A.G. ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, soweit sie die Wertermittelung betreffen, durch das Schiedsgericht des Vereins, im übrigen durch die Verwaltung der Landes-Versicherungsanstalt zu erledigen seien.

Es ist landes- und reichsrechtlich anerkanntes Prinzip, daß Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten nicht von den Zivilgerichten zu entscheiden seien.[2]) Das positive Recht kennt aber Ausnahmen von dieser Regel. Es weist gewisse Privatrechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden und umgekehrt öffentliche Streitsachen den Zivilgerichten zu. § 13 des R.G.V.G. gibt insbesondere dem Landesrechte die Befugnis, solche Ausnahmen zu statuieren. Es kann also im einzelnen Falle aus der Zulassung oder dem Ausschlusse des Zivilrechtswegs ein bindender Schluß auf den Charakter der streitigen Ansprüche nicht gezogen werden.[3]) Ein ziviles Rechtsverhältnis wird durch die Zuweisung zur Beurteilung an die Zivilgerichte nicht zum materiell öffentlichen erhoben; vielmehr können durch das positive Recht Ansprüche nur zu formell öffentlichrechtlichen bezw. privatrechtlichen Ansprüchen gewandelt werden.[4])

---

[1]) Jellinek S. 176.

[2]) E.G. z. R.G.V.G. § 4; G.V.G. § 13; Schierlinger: Die bayer. Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der C.P.O. und des Zw.V.G. S. 133, Seydel II S. 430 ff, Gierke S. 31, Gierke, Genossenschaftstheorie S. 168, 184, Laband III S. 358, Rehm, Staatsdienst S. 189 ff, Stengel II S. 706.

[3]) Meyer I S. 49, Laband III S. 359, Stengel II S. 183, Gierke S. 620 ff, Seydel II S. 432 ff, Schierlinger S. 131.

[4]) Jellinek S. 62 ff.

Die aus der Mitgliedschaft im ö.V.V. sich ergebenden Rechte und Pflichten sind nun durch V.A.G. und Pf.A.G Art. 4. II Z. 11 für den Streitfall teils dem Schiedsgerichte des Vereins, teils der Verwaltung der Landesanstalt zur Entscheidung zugewiesen und zwar in ihrer Gesamtheit. An sich wäre es also möglich, daß die Rechtsbeziehungen innerhalb des örtlichen Versicherungsvereins privatrechtlicher Natur wären und daß sie nur aus besonderem Verwaltungs- und politischem Interesse der Erledigung durch andere als Zivilgerichte zugeführt worden sind. So sagen auch die Motive zu Art. 4 V.A.G.: „Durch die Überweisung aller Streitfragen dieser Art an die Anstaltsverwaltung zur endgiltigen Entscheidung wird die Anstaltsverwaltung in die Lage versetzt, sich fortwährend über die Geschäftsverwaltung der Vereine zu unterrichten, dieselbe, soweit veranlaßt, zu berichtigen und einen gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes und des Normalstatuts bei allen Vereinen herbeizuführen“. Wir haben aber in den vorausgehenden Ausführungen das Ergebnis gewonnen, daß alle diese Ansprüche materiell öffentlichrechtlichen Charakters sind. In dieses Ergebnis fügt sich die Behandlung derselben vor Verwaltungsgerichten als normale Folgerung ein.

Die Rechtsbeziehungen innerhalb des ö.V.V. sind also auch formell öffentlichrechtliche. Es mag noch angefügt werden, daß das Schiedsgericht des Vereins nicht etwa als besonderes Zivilgericht aufgefaßt werden kann. Denn läßt das Landesrecht den Zivilrechtsweg zu, so darf es für ihn nicht besondere Gerichte bestellen. R.G.V.G. § 13.[1])

ff) Auflösung des Rechtsverhältnisses.

1. Die Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses kann nicht geschehen durch Vertrag; denn mit seiner Entstehung hat eine Willensunterwerfung des Mitgliedes unter den Willen des Vereins stattgefunden. Für einen Vertrag ist also, außer auf dem Gebiete des negativen Status, kein Raum.[2])

---

[1]) Laband III S. 360.

[2]) Jellinek S. 213, siehe auch Rehm, Staatsdienst S. 199 ff.

2. Denkbar wäre hiegegen eine Eingehung des Mitgliedschaftsverhältnisses auf **bestimmte Zeit**, da die öffentlichrechtlichen Verträge prinzipiell den Normen über privatrechtliche Willenseinigung folgen und die Natur des Gewaltverhältnisses die Möglichkeit eines auf Zeit beschränkten Herrschaftsrechtes nicht ausschließt. Es würde in diesem Falle das Mitgliedschaftsverhältnis von selbst mit dem Ablauf der Zeit erlöschen. Als Endpunkt des Bestehens des Gewaltverhältnisses könnte aber bei solcher Vertragsvereinbarung nur ein 1. November festgesetzt werden, da eine solche Vereinbarung als auf freiem Willen des Mitglieds beruhend eine analoge Verwertung von V.N.St. § 16. II, (Pf.N.St. § 17. II) darstellen würde.

3. Abgesehen von diesem Falle eröffnet sich die Möglichkeit einer Auflösung des Mitgliedschaftverhältnisses durch **einseitige Willensbetätigung** und zwar

a) einseitige Willensäußerung des **Gewaltunterworfenen**. Es ist dies ein Recht, das nur ausgeübt werden kann jeweils mit Wirkung für den 1. November eines jeden Jahres;[1]) (V.N.St. § 16. II, Pf.N.St. § 17. II). Das Gesamtinteresse findet hiebei seine Wahrung durch Bestimmung einer sehr lang bemessenen Kündigungsfrist und eines den vom Vereine vertretenen Gesamtinteressen günstigen Termins für die Wirksamkeit der Kündigung.

b) Einseitige Willensäußerung des **Vereins** als ein Recht des Vereins, das jederzeit ausgeübt werden kann. V.N.St. § 5, § 16. III, Pf.N.St § 5, § 17. III.[2]) Bei den allgemeinen Herrschaftsverhältnissen fehlt dieses Recht entweder ganz (z. vgl. Gemeindeangehörigkeit) oder es ist sehr eng begrenzt (z. vgl. Staatsangehörigkeit).

4. Ist möglich Endigung auf Grund eines Tatbestandes der **außerhalb des Willens** der an dem Rechtsverhältnisse beteiligten Subjekte liegt:

a) bei Wegfall des Herrschaftssubjektes: Auflösung des Vereins;

---

[1]) Jellinek S. 213, Thelemann S. 119, Full-Reuter S. 116, 117, Rehm, Staatsdienst S. 204, A. M. Seydel III S. 332.

[2]) Thelemann S. 119, Full-Reuter S. 117.

b) bei Wegfall des Untertanensubjektes: Tod oder Auflösung;

c) bei Wegfall der für das Bestehen eines Gewaltverhältnisses der im Vereine vorhandenen Art notwendigen Qualifikationen des Gewaltunterworfenen: wenn dieser aufhört, Viehbesitzer zu sein (V.N.St. § 2, § 15. I, Pf.N.St. § 2, § 16. I), oder aufhört, Besitzer von Vieh der in N.St. § 3 genannten Art zu sein, oder aufhört, Besitzer von Vieh zu sein, das sich im Vereinsbezirk befindet (V.N.St. und Pf.N.St. § 2. I).

Die Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedeutet das Erlöschen der Persönlichkeit des Mitglieds als eines rechtlichen Zustandes im Verein. Das hat zur Folge, daß von diesem Augenblick ab Rechte und Pflichten, die den Inhalt dieses Rechtsverhältnisses bilden, nicht mehr zur Entstehung gelangen können.[1] Wenn V.N.St. § 30 (Pf.N.St. § 29) sagt, daß Beiträge noch für das laufende halbe Jahr fortzubezahlen sind, so ist in dieser Vorschrift kein Widerspruch zu dem Gesagten gegeben; vielmehr handelt es sich um schon am 1. Mai oder 1. November entstandene Ansprüche auf Beitragsleistnng. die erst mit Abschluß des Versicherungsjahres am nächsten 1. November fällig werden (V.N.St. § 31, § 16. I, Pf.N.St. § 29, § 17. I). Es sind also Ansprüche, die noch vor Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Entstehung gelangt sind. Entstandene Ansprüche aber gehen durch die Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht unter. Dies gilt auch für Ansprüche des Mitglieds auf Entschädigung bei Viehverlusten, die vor Auflösung der Mitgliedschaft eingetreten sind.[2])

gg) Zusammenfassung.

Wir haben als Ergebnis der vorausgehenden Untersuchungen gewonnen: Das Rechtsverhältnis im ö.V.V. ist ein korporatives Herrschaftsverhältnis. Es sind nun die Ansichten zu hören, die anderweitig über die Natur dieses Rechtsverhältnisses bestehen.

---

[1]) Thelemann S. 119.

[2]) Thelemann S. 120, Full-Reuter S. 116, Haag S. 105.

Die Motive zu V.A.G. Art. 5 erklären in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung den Gesamtkreis der rechtlichen Beziehungen zwischen Verein und seinen Mitgliedern als solche öffentlichrechtlicher Natur; sie ziehen diese Schlußfolgerung aus Art. 5, Abs. I V.A.G., wonach der Verein öffentliche Körperschaft ist. Diese Begründung, die ähnlich bei Meyer I S. 618 wiederkehrt, („maßgebend für den öffentlichrechtlichen Charakter ist die Durchführung der Versicherung im Wege einer öffentlichrechtlichen Organisation"), ist ungenügend; denn das ist ja gerade thema probandum, welche Rechte und Pflichten im Verhältnisse des Mitglieds zum Verein der öffentlichrechtlichen „Mitgliedschaft" angehören und welche nicht. Es können ja zwischen Verein und Mitgliedschaft außer dem öffentlichrechtlichen Verhältnisse auch noch privatrechtliche bestehen.[1])

Die Auffassung, daß alle Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitglied öffentlichrechtlicher Natur sind, ist auch vertreten bei Thelemann S. 66 und Haag S. 56; ferner in den Bl. f. adm. Prax., Bd. 50, S. 213, Bd. 49, S. 210, wo das Rechtsverhältnis in den Pferdeversicherungsvereinen als dem öffentlichen Recht angehörend bezeichnet wird. Siehe ferner Bd. f. adm. Pr., Bd. 34, S. 299 über die Ansprüche der Ausschussmitglieder auf Vergütung gegen den Verein.[2])

Eine Teilung des Mitgliedschaftsverhältnisses in privatrechtliche und öffentlichrechtliche Bestandteile nehmen Full-Reuter S. 38 vor, die den Entschädigungsanspruch des Mitglieds als privatrechtlichen Anspruch erklären. Ob der Entschädigungsanspruch des Mitglieds öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, ist von Bedeutung im Hinblick auf Art. 7. III V.A.G. und Pf.A.G., wonach der Entschädigungs-

---

[1]) Zu vergl. Gierke S. 514: „Alle in einem öffentlichrechtlichen Verbande wurzelnden gliedmässigen Rechte und Pflichten sind öffentlichrechtlicher Natur.

[2]) Siehe auch die Ausführungen Labands zur Arbeiterversicherung Bd. III S. 314, wo die Öffentlichkeit des Rechtsverhältnisses ebenfalls entnommen wird lediglich aus dem Herrschaftsverhältnis des Staates zu dem Arbeiter, aus der Eingliederung der letzteren in die Gesamtinteressen.

anspruch weder übertragbar noch verpfändbar ist. Wäre der Entschädigungsanspruch privatrechtlicher Natur, so würde diese landesrechtliche Vorschrift zur Zeit gedeckt sein durch den Vorbehalt von E.G. z. B.G.B. Art. 75, der die landesrechtlichen Vorschriften privatrechtlicher Natur über das Versicherungsrecht aufrecht erhält. Mit Erlaß eines R.-Ges. über den Versicherungsvertrag fällt dieser Vorbehalt. (Entwurf eines Ges. über den Versicherungsvertrag, Motive S. 232). Die Bestimmung in Art. 7. III V.A.G. und Pf.A.G. würde also im Hinblick auf B.G.B. § 400 u. Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag § 15 als Rechtsvorschrift nicht fortbestehen; sie könnte nur als Vertragsbestimmung weiter aufrecht erhalten werden; als solche ist sie aber in einem Herrschaftsverhältnisse undenkbar (siehe oben S. 83 ff).

Besonders zu erwähnen ist hier noch die schon früher angeführte Bestimmung in Art. 23 des bayer. Ausf.-Ges. zum R.G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, wonach die Beiträge für die öffentliche Versicherung des zum Zubehör eines landw. Grundstück gehörenden Viehes zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks im Sinne des angezogenen R.G. gehören sollen. Es fallen darunter die Beiträge zu den öffentlichen Vieh- und Pferdeversicherungs-Vereinen für jene versicherten Tiere, die Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks sind.[1])

Zum Schlusse mag ein Seitenblick auf die beiden andern Versicherungszweige, die in Bayern von öffentlichen juristischen Personen betrieben werden, die Hagelversicherung und die Immobilarbrandversicherung, nicht uninteressant sein.

Seydel Bd. V, S. 469 und 484 erklärt das Rechtsverhältnis in diesen beiden Versicherungsanstalten als ein öffentlichrechtliches. In den Bl. f. adm. Pr. Bd. 47, S. 263, 267 wird das Versicherungsverhältnis zwischen der Brandversicherungsanstalt und ihren Mitgliedern ebenfalls als öffentlichrechtliches in Anspruch genommen, gleichzeitig aber S. 263 gesagt: es beruhe auf einem privatrechtlichen Vertrage; das wäre

[1]) Haag S. 65.

schlechterdings unmöglich. Aus einem privatrechtlichen Vertrage können nicht öffentliche Rechten und Pflichten erstehen; es will offenbar, wie aus dem ganzen Inhalte jener Monographie ersichtlich ist, nur behauptet werden, daß das Rechtsverhältnis ein formell öffentlichrechtliches sei, also ein materiell privatrechtliches Verhältnis, dessen Inhalt teilweise den Verwaltungsgerichten zur Beurteilung überwiesen sei (z. vgl. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt: Art. 94). Die Kommentare enthalten eine Würdigung dieser Frage nicht. Wir sehen mit Seydel in den Mitgliedschaftsverhältnissen beider Anstalten öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse und berufen uns auf die Darlegungen, die wir für den ö.V.V. gegeben haben.

Die Entstehung des Herrschaftsrechtsverhältnisses beruht bei der Hagelversicherung zweifellos auf Vertrag: Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betr., Art. 2 und Seydel V. S. 484. Die Bestimmung in Art. 3. I l. c. betrifft lediglich den Beginn der Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses, nicht seine Entstehung. Was die öffentliche Brandversicherung anlangt, so nimmt Seydel Bd. V S. 471 als Entstehungsgrund des Rechtsverhältnisses einseitige Willensäußerung des Mitglieds an mit der Begründung, daß für die Anstalt Versicherungszwang bestehe. Von Burkhard in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 263 wird als Entstehungsgrund privatrechtlicher Vertrag angegeben. Hauck, Kommentar zum Brandversicherungsgesetz, behandelt diese Frage nicht, spricht aber ausschließlich von einem Vertrage (Anm. 3, 4, 5, 9 zu Art. 10 des Gesetzes.) Art. 267 des bayer. Gebührengesetzes in der Fassung der Bek. vom 11. XI. 1899 scheint von der Ansicht auszugehen, daß das Rechtsverhältnis in der Brandversicherungsanstalt auf Vertrag beruhe und zwar einem „Versicherungsvertrage“, also nicht einem Subjektionsvertrage, sondern einem privatrechtlichen Vertrage; denn er erklärt diesen „Versicherungsvertrag“ im Gegensatz zu andern Versicherungsverträgen als nicht gebührenpflichtig. (Art. 266 und Titelüberschrift des IV. Titels l. c.)

Die Brandversicherungsanstalt ist verpflichtet, den qualifizierten Hausbesitzer als Versicherten aufzunehmen. (Art. 2

des Ges.; Hauck Anm. 1 hiezu; zu vergl. Art. 9. II.) Ihre Verpflichtung hiezu beruht nicht auf eigenem Willen; denn sowohl die Existenz der Brandversicherungsanstalt wie ihre Verpflichtung zur Aufnahme der Hausbesitzer beruhen auf Gesetz und liegen gänzlich außerhalb eigener Willensbestimmung (siehe Hauck S. 1 ff. und Ges. Art. 1). Der Eintritt in die Anstalt ist also einseitiger Willensakt des Hausbesitzers und zwar ist sein Recht zum Eintritt ein öffentlichrechtliches, beruhend auf dem positiven Status im Staate. Eine Ausnahme macht nur Art. 9. II des Ges., der hinsichtlich der Brandstifter der Anstalt freies Bestimmungsrecht gewährt. In diesem Falle kommt das Rechtsverhältnis also durch Vertrag zu stande. Der hier vertretenen Auffassung kommt Art. 10 des Ges. entgegen, insofern er in Absatz II von dem Beginne der Wirksamkeit der Versicherung spricht, nachdem in Abs. I lediglich von einer Willensäußerung des zu versichernden Hausbesitzers gehandelt wird, also zweifellos die Entstehung des Rechtsverhältnisses lediglich an einseitige Willensäußerung des Aufzunehmenden knüpfen will. Von einer Willenserklärung der Anstalt ist erst in Art. 25 und 26 die Rede. Siehe dagegen die Fassung in dem Hagelversicherungsgesetze Art. 2 u. 3. I.

b) Das Rechtsverhältnis — ein Versicherungsverhältnis.

V.A.G. und Pf.A.G. sprechen in Art. 2, 3 und 4 von „Versicherungsvereinen“ und in Art. 4 von „Versicherung“ und „Versicherungswert“ und die Normalstatute § 1. I sagen: Der Verein hat zum Zweck die „Versicherung“ seiner Mitglieder. In der vorausgehenden Erörterung wurde auch wiederholt von „Versicherungsverhältnis“, von „Versicherungspflichten“ und „Versicherungsrechten“ der Vereinsmitglieder gesprochen. Es erhebt sich also die Frage: Was ist Versicherung überhaupt und was ist Versicherung im ö.V.V.?

Wir haben festgestellt, daß zwischen Verein und Mitglied nur ein Rechtsverhältnis besteht. Dieses Rechtsverhältnis ist der Zustand der Mitgliedschaft und es ist zugleich der Zustand des Versichertseins. Der Zustand des Versichertseins ist gekleidet in die Form der Mitgliedschaft. Das zeigt sich auch

an der Entstehung des Zustandes des Versichertseins. Für ihn gibt es keinen besonderen Begründungsakt; es gibt nur einen Rechtsakt: d. i. die Aufnahme in den Verein als Mitglied. (V.N.St. § 4, § 10 mit § 9, Pf.N.St. § 4, § 11 mit § 10.) N.St. § 2 sagt: „Berechtigt, dem Verein als »Mitglied« beizutreten, ist jeder Viehbesitzer »bezüglich« seines »innerhalb« des Vereinsbezirks befindlichen Viehstandes“, und § 1. II sagt: „Der Verein hat zum Zweck die »Versicherung« seiner Mitglieder“. Also: Jedes Vereinsmitglied ist versichert. Es liegt im Wesen der Mitgliedschaft, zugleich Versicherungsverhältnis zu sein. Der Mangel der Voraussetzungen für das Versichertsein ist zugleich Mangel der Voraussetzungen für den Eintritt der Mitgliedschaft. (V.N.St. und Pf.N.St. § 3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft ohne gleichzeitige Begründung eines Versicherungsverhältnisses ist also nicht möglich. Wenn demnach V.N.St. und Pf.N.St. § 2. II sagen: „Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Viehbestand versichern“, so heißt das nicht, das Vereinsmitglied ist verpflichtet, ein Versicherungsverhältnis abzuschließen; es heißt vielmehr zweierlei, nämlich:

1. Viehbesitzer, die Vereinsmitglieder werden wollen, müssen es werden hinsichtlich ihres ganzen versicherungsfähigen Viehbestandes; deshalb verlangt V.N.St. § 6, daß mit der Beitrittserklärung sämtliche versicherungsfähigen Tiere anzumelden seien. Fehlt es an dieser Voraussetzung des Mitgliedschaftserwerbs, so ist der Erwerb der Mitgliedschaft eben unmöglich;

2. Viehbesitzer, die Vereinsmitglieder sind, sind verpflichtet, jeweils hinsichtlich ihres ganzen versicherungsfähigen Viehstandes Versicherungspflichten zu übernehmen und Versicherungsansprüche anzunehmen. (Siehe noch V.N.St. § 12. I, II, Pf.N.St. § 13. I, II.) Hier sind lediglich Modalitäten des Mitgliedschaftsverhältnisses behandelt, und es wird zugleich gedroht, daß bei Nichteinhaltung der hierauf bezüglichen Vorschriften Strafen zu gewärtigen seien. (V.N.St. § 12. IV, Pf.N.St. § 13. IV.) Unter den gleichen Gesichtspunkten ist Satz 2 von Abs. II des § 2 N.St. zu betrachten. Von Modalitäten des Mitgliedschaftsverhältnisses spricht auch V.N.St. § 9. I Satz 2

(Pf.N.St. § 10. I Satz 2): „Versichert sind nur die im Versicherungsbuch eingetragenen Tiere“.

Sowie der Erwerb der Mitgliedschaft gebunden ist an die Bedingungen, die zugleich Bedingungen des Versichertseins sind, so geht die Mitgliedschaft auch verloren mit dem Wegfall der Bedingungen des Versichertseins. Siehe oben S 109 ff.: Wenn das Mitglied aufhört, Viehbesitzer zu sein; wenn es aufhört, Besitzer von im Vereinsbezirk befindlichem Vieh zu sein; wenn es aufhört, Besitzer von versicherungsfähigen Tieren zu sein. (V.N.St. und Pf.N.St. § 2, § 3.) Also der Wegfall der Bedingungen des Versichertseins ist die Ursache des Untergangs des Mitgliedschaftsverhältnisses. Er ist allerdings nicht die einzige Ursache.

Umgekehrt: Es gibt kein Versicherungsverhältnis ohne Mitgliedschaft. Weder kann ein Versicherungsverhältnis entstehen ohne gleichzeitige Entstehung des Mitgliedschaftsverhältnisses (V.N.St. § 10, § 2, Pf.N.St. § 2, § 11), noch kann es das Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses überdauern. Also das Versicherungsverhältnis ist Annex des Mitgliedschaftsverhältnisses (V.N.St. § 5, § 16. II, § 11. II, Pf.N.St. § 5, § 17. II, § 12. II). Wenn § 11 V.N.St. (§ 12 Pf.N.St.) davon spricht, daß die Wirksamkeit der Versicherung erst 8 Tage nach dem Zulassungsbeschluß beginne, so will damit gesagt sein, daß das Versicherungsverhältnis vor dieser Zeit Ansprüche nicht zu erzeugen vermöge; dies gilt übrigens nur für die Ansprüche des Versicherten auf die Entschädigungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles, nicht für die Ansprüche des Vereins. (V.N.St. § 30, § 17 ff, § 12, § 14, Pf.N.St. § 28, § 18 ff, § 13, § 15.) Weil die Leistungen des Mitglieds, die dem Versicherungszwecke dienen, Mitgliedschaftspflichten sind, nennen Gesetze und Normalstatute sie Beiträge. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 Z. 10, V.N.St.: Überschrift des VII. Abschnittes, § 30, § 31. II Pf.N.St.: Überschrift des V. Abschnittes § 28, § 29. II.)[1])

Was wir bisher als Versicherungsverhältnis bezeichnet haben, bedarf der Untersuchung auf seine rechtliche Natur.

[1]) Rehm, Anm. zu § 20.

Das Mitglied des Vereins ist auf Grund des Versicherungsverhältnisses im Rechtszustande der Sicherung gegenüber bestimmten wirtschaftlichen Gefahren. Als Korrelat entspricht diesem Rechtszustand ein Pflichtzustand des Vereins. In der Pflicht des Vereins, das gegnerische Recht anzuerkennen ausdrücklich und konkludent durch die Bereitschaft zur Befriedigung eventueller Ansprüche, liegt die Sicherung. (V.N.St. und Pf.N.St. § 1. II.)[1]) Auf Grund dieses rechtlichen Zustandes kann ein aktueller Anspruch erwachsen. V.A.G. und Pf.A.G. sprechen in Art. 4 Z. 3 von dem „Gegenstande der Versicherung" und V.N.St. und Pf.N.St. in § 1. II von der „Versicherung" als dem Zwecke des Vereins. V.N.St. § 3 und 10, bezw. Pf.N.St. § 11 sprechen von der Aufnahme in die „Versicherung" und dagegen V.A.G. und Pf.A.G. in Art. 4 Z. 8 und V.N.St. in § 23 und 26. VII (Pf.N.St. § 23) von dem „Anspruch" des Mitglieds auf Entschädigung.

Die Sicherungsgründe sind in V.N.St. und Pf.N.St. § 1. II festgelegt. Es sind

a) der Tod von Rindvieh, Ziegen und Pferden, sei es der natürliche (Umstehen) oder der zur Vermeidung größerer Verluste absichtlich herbeigeführte (Notschlachtung): Versicherung gegen Viehsterben,[2])

b) die polizeiliche Ungenießbarkeitserklärung des Fleisches geschlachteter Rindviehstücke wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers: Schlachtviehversicherung.[3])

Das Mittel zur Ausgleichung des entstandenen Schadens ist die Leistung von Vermögenswerten, und zwar wird der Schaden ausschließlich durch Geldleistungen zu beheben versucht (V.N.St. § 23, 24, 26. I, Pf.N.St. § 23, 24.)

Da der Verein sonach Vermögensaufwendungen zur Durchführung der Sicherung der Vereinsmitglieder zu machen hat — es kommen zu dem Aufwande für Entschädigung noch besonders der Aufwand für Heilungsversuche (V.N.St. u. Pf.N.St. § 19) und der Aufwand für Verwaltungskosten — so

---

[1]) Rosin I S. 418 ff, Jellinek S. 51 ff.
[2]) Thelemann S. 49 ff, Full-Reuter S. 17 ff.
[3]) Thelemann S. 50 ff, Full-Reuter S. 16 ff.

muß für die Aufbringung der erforderlichen Vermögenswerte Sorge getragen werden. Die Lasten, die aus der Durchführung des Versicherungszweckes erwachsen, werden nun verteilt — umgelegt — auf die sicherungsberechtigten Mitglieder in Form von Vereinsbeiträgen. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10, V.N.St. § 31, Pf.N.St. § 29.) Den Mitgliedern gegenüber hat der Verein jeweils, und zwar entstehend mit dem 1. Mai und 1. November jeden Jahres, einen aktuellen Anspruch auf Beitragsleistung, der fällig wird am Schlusse des Geschäftsjahres nach erfolgter Bedarfsfeststellung (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10, V.N.St. § 30, 31, Pf.N.St. § 28, 29). Dieser Anspruch des Vereins erwächst ebenfalls aus einem Zustande, dem Zustande der Beitragspflichtigkeit, der durch die Vereinsmitgliedschaft begründet wird.

Der Zustand der Sicherung und der Zustand der Beitragspflichtigkeit sind die beiden Seiten des Versicherungsverhältnisses. V.N.St. § 30 (Pf.N.St. § 28) sagt: „Der »Versicherungs«wert bildet die beitragspflichtige »Versicherungs«summe"; V.N.St. § 31 (Pf.N.St. § 29) sagt: „Die Beiträge sind nach Verhältnis des »versicherten« Wertes den Mitgliedern zuzuteilen". Die Normalstatute setzen also den Zustand der Beitragspflicht in Beziehung zu dem Zustand der Sicherung. Sie vereinigen also beides in dem Verhältnisse der „Versicherung". Hienach ist der terminus in V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4 Z. 3 und in V.N.St. und Pf.N.St. § 1. 3 etc. als das Verhältnis zweiseitiger Rechte und Pflichten zu verstehen. Nur V.N.St. § 11. I (Pf.N.St. § 12. I) scheint dem zu widersprechen: Wie schon ausgeführt (S. 117), kann hier unter Wirksamkeit der Versicherung nur die Wirksamkeit des Sicherungszustandes, nicht jene des Beitragspflichtzustandes verstanden werden. Es wird anzunehmen sein, daß in § 11. I nicht das Wort „Versicherung" die Bedeutung des einseitigen Sicherungszustandes beanspruchen will, sondern daß vielmehr das Wort „Wirksamkeit" eine ungenaue, aber nicht mißzuverstehende Bezeichnung nur für die eine Seite der Gesamtwirksamkeit des Versicherungsverhältnisses darstellen will.

Ist nun dieses Versicherungsverhältnis von derselben Art wie die durch privatrechtlichen Vertrag begründeten Versicherungsverhältnisse?

Nur dann liegt Versicherung im Rechtssinne vor, wenn ein selbständiges Rechtsverhältnis zweier Kontrahenten begründet wird, das auf Seite des einen, des Versicherers, die Verpflichtung zu einer Vermögensleistung für den Fall des Eintritts eines ungewissen, von dem Versicherer auf seine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit hin abgeschätzten Ereignisses, welches für den andern Kontrahenten, den Versicherten, eine Beeinträchtigung seines Budgets im Gefolge hat, und das auf der Seite dieses andern Kontrahenten die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts für die Übernahme des Risikos durch den Versicherer enthält.[1] Nach verbreiteter Anschauung ist die Begründung dieses Rechtsverhältnisses nur durch Rechtsgeschäft möglich und zwar durch Vertrag.[2] Es sind aber wirkliche Versicherungsverhältnisse auch auf anderer als rechtsgeschäftlicher Grundlage denkbar.[3] Wesentlich ist dem Begriff des Versicherungsverhältnisses also das Vorhandensein eines selbständigen, einheitlichen, die Verpflichtung zweier Kontrahenten zu gegenseitigen Leistungen, einerseits zum Ersatz eintretenden Schadens, anderseits zur Zahlung von Prämien, enthaltenden Rechtsverhältnisses. Die Leistungen müssen geschuldet sein; es muß ein beiderseitiger Rechtsanspruch auf die Leistungen bestehen;[4] gegenseitige Leistungen müssen geschuldet sein, d. h. es muß die eine Leistung um der anderen willen erfolgen, es muß die eine Leistung Zweck und Ziel der andern sein.[5]

Wir haben gesehen, daß in dem Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern, das zwar inhaltlich nicht auf Vertrag, auf Rechtsgeschäft, sondern auf gesetzlicher Vorschrift beruht, beiderseitige Rechtsansprüche vorhanden sind: einerseits der Anspruch auf Entschädigung, anderseits der Anspruch auf

[1]) Cosack, Handelsrecht S. 733 ff, Schönberg II. 2 S. 380, Laband III S. 265 ff, Ehrenberg S. 55 ff, Meyer I S. 602, S. 615, Müller-Prager S. 31 ff, Rehm S. 8 ff, Moldenhauer S. 1 ff, Wörner S. 19 ff, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Motive S. 48 ff.

[2]) Laband III S. 266, Ehrenberg S. 15, S. 18 ff, S. 53 ff, Cosack Handelsrecht S. 733.

[3]) Rosin I S. 257, Rehm, Anm. 4 zu § 1.

[4]) Rehm, Anm. 4 zu § 1, Wörner S. 20.

[5]) Cosack I S. 299.

Beiträge. Stehen die beiderseitigen Ansprüche und Verpflichtungen in dem für den Begriff der Versicherung erforderlichen Gegenseitigkeitsverhältnis?

Der Anspruch des Vereinsmitgliedes ist ein Anspruch des Viehbesitzers auf Ersatz eines Schadens, der ihm durch eine Tatsache, deren Eintritt selbst samt dem Zeitpunkte des Eintritts unbestimmt und die für das Budget seiner Wirtschaft nachteilig ist, erwachsen ist. Der Anspruch geht auf eine Vermögensleistung. (V.N.St. und Pf.N.St. § 1. II, § 2. I, § 23, § 24, V.N.St. § 26. I.) Ihm gegenüber steht der Anspruch des Vereins auf Beiträge von Seiten des Mitglieds. Die Beiträge des Mitglieds sind ein Entgelt für die Tragung des Risikos von Seiten des Vereins. Die Verpflichtung des Mitglieds und jene des Vereins stehen sich nicht bloß äußerlich gegenüber, wirtschaftlich in dem Sinne, daß die Beitragsleistung lediglich die Aufbringung der Mittel zum Zweck der Leistung von Ersatzgeldern an die geschädigten Viehbesitzer bedeutet. Dies wäre eine bloß wirtschaftliche, aber noch keine rechtliche Beziehung der beiderseitigen Verpflichtungen.[1]) Die Art, wie in den Normalstatuten die Pflicht zur Zahlung der Beiträge auf der einen und die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung auf der anderen Seite zu einander in Beziehung gesetzt sind, zeigt deutlich, daß es sich hier um rechtliche Gegenleistungen handelt:

1. Einmal ist ausnahmslos eine Pflicht zu Beiträgen gegeben; Fälle, in denen die Entschädigung ganz oder zum Teil entgeltlos gewährt wird, kennen die Normalstatuten nicht (V.N.St. § 30, § 31, Pf.N.St. § 28, § 29).

2. Für den Begriff der Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich die tatsächliche Zahlung der Beiträge, sondern nur die Zahlungspflicht. Im Übrigen ist der Verein zur Vorleistung verpflichtet: Die Entschädigung ist sofort zahlbar bei Eintritt des Versicherungsfalls, die Beiträge sind zahlbar am Schlusse des Versicherungsjahres nach erfolgter Bedarfsfeststellung. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 7. II, V.N.St. § 31 und Pf.N.St. § 29; zu vergl. B.G.B. § 320.)

[1]) Meyer I S. 616, Laband III S. 265 ff, S. 315 ff, Rosin I S. 255 ff.

3. Da zum Begriff des Versicherungsverhältnisses nicht erforderlich ist, daß die Leistung des Vereins eine verhältnismäßige Gegenleistung sei, so ist die Tatsache, daß im ö.V.V. auch finanzielle Beihilfen von außen her (Staatszuschüsse, Leistungen der Gemeinden etc.) gewährt werden, dem Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses nicht hinderlich.[1])

4. Der Entschädigungsberechtigte und der Beitragspflichtige sind prinzipiell identisch. Beide sind das Mitglied.

5. Die Leistung des Versicherers ist eine nach den individuellen Verhältnissen zu bemessende Schadensersatzleistung. Es wird nur der wirklich erlittene Schaden vergütet. (V.N.St. § 24, § 8, Pf.N.St. § 24. I, § 9.)

6. Der Grundsatz jeder Versicherung im Rechtssinne, daß ein Anspruch auf Ersatz nicht begründet ist, wenn das schädigende Ereignis durch grobes Verschulden des Versicherten herbeigeführt oder befördert wurde, ist durch V.N.St. § 25, Buchst. c, f und g (Pf.N.St. § 24. II Z. 3, 6 und 7) zum Ausdruck gebracht.[2])

7. Endlich findet wenigstens bei der Pferdeversicherung eine weitreichende Individualisierung des Risikos, das ist eine Abstufung der Beiträge nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr statt. (Pf.N.St. § 28. II, Pf.A.G. Art. 9 II.) Bei der Versicherung von Rindvieh und Ziegen ist die Bildung von Gefahrenklassen nicht veranlaßt.[3])

Es ist daher wohl berechtigt, die beiderseitigen Verpflichtungen zwischen Mitgliedern und Verein als gegenseitige zu qualifizieren und da alle übrigen Begriffsmerkmale einer wirklichen Versicherung im Rechtssinne in dem Mitgliedschaftsverhältnis gegeben sind, dieses als ein wirkliches Versicherungsverhältnis im juristisch technischen Sinne anzusprechen. Ein Vergleich der Normalstatute mit den Mustersatzungen, die vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung, für private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aufgestellt sind, zeigt die

[1]) Veröffentlichungen 1904 S. 27.

[2]) Rosin I S. 264, Ehrenberg S. 420 ff, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag § 61, Motive hiezu S. 122.

[3]) Haag S. 131 ff.

Übereinstimmung der diesbezüglichen Bestimmungen und beweist somit ihre Gleichartigkeit. (Veröffentlichungnn 1903 S. 37 ff, 1904 S. 124 ff, 1906 S. 1 ff.) Auch die Tatsache, daß im ö.V.V. die Verpflichtungen und Ansprüche, die dem Begriffe der Versicherung wesentlich sind, Inhalt eines Herrschaftsverhältnisses sind, hindert nicht die Möglichkeit gegenseitiger Beziehung derselben.[1])

Zu erwähnen bleibt noch, daß das Versicherungsverhältnis auf der Seite der Beitragspflicht nach dem Prinzip der reinen Gegenseitigkeit geregelt ist. Die Beiträge aus einem Versicherungsverhältnis sind entweder zu leisten am Anfange festbestimmter Zeitabschnitte als fixe Prämien oder am Ende derselben im Verhältnis der Höhe der entstandenen Schäden. Die letztere Form als die der reinen Gegenseitigkeit teilt sich wiederum in zwei Möglichkeiten; es können die Beiträge im voraus provisorisch fixiert werden, oder es sind die Beiträge überhaupt nicht fixiert und sie richten sich ausschließlich nach dem Bedarf: reines Umlageverfahren. Das letztere hat bei den ö.V.V. Anwendung gefunden. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10, V.N.St. § 31, Pf.N.St. § 29.) Entsprechend dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip sind die Ansprüche der Versicherten ein für allemal fixiert auf $^{7}/_{10}$ bezw. $^{8}/_{10}$ des wirklich erlittenen Schadens. (V.N.St, § 24, § 29. I, Pf.N.St. § 24. I.)

3. Kapitel.

Das Rechtsverhältnis als Gegenstand des Versicherungs-Betriebes.

Versicherungsverhältnisse finden sich nur selten vereinzelt. Die Regel bildet die Existenz derselben in einem planmäßigen Großbetriebe, der die Verteilung der Schäden auf eine große Anzahl durch identische Gefahren bedrohter Personen bezweckt. (Versicherung im wirtschaftlich-

[1]) Jellinek S. 9, Meyer I S. 616, Anm. 7, A. M. Laband III S. 268, S. 314 ff.

technischen Sinne.)[1]) Diese Gefahrengemeinschaften können gebildet werden als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder so, daß ein Unternehmer auf eigene Rechnung die Versicherung der gefährdeten Interessen besorgt. Nun sagt V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3. I: „Die ö.V.V. beruhen auf Gegenseitigkeit".[2]) Ob tatsächlich die ö.V.V. Gemeinschaften der Gegenseitigkeit darstellen, ist zu untersuchen.

1. Der Begriff der Gegenseitigkeitsversicherung erfordert, daß die Vereinigung der Personen, welche die Versicherung übernimmt, also rechtlich Versicherer ist, zugleich die Summe jener Personen ist, die versichert sind, mit andern Worten, daß die Mitglieder der Personenvereinigung zugleich in einem Versicherungsverhältnis zu der Personenvereinigung stehen und zwar als solche, als Mitglieder.[3]) Jeder Versicherte muß also von Rechtswegen Mitglied der Versicherungsvereinigung sein und jedes Mitglied der Versicherungsvereinigung muß von Rechtswegen versichert sein.

2. Aus diesem Rechtsverhältnis ergibt sich, daß der Gegenseitigkeitsverein keinen Geschäftsgewinn erzielen, sondern lediglich seinen Mitgliedern Sicherung gewähren will.

3. Der Begriff der Gegenseitigkeitsversicherung erfordert weiter eine rechtsgleiche Behandlung der versicherten Mitglieder. Die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Versicherers müssen bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.[4])

Wie aus früheren Ausführungen erhellt, ist die Versicherung im ö.V.V. also wirklich Gegenseitigkeitsversicherung.

Der ö.V.V. betreibt diese Gegenseitigkeitsversicherung. N.St. § 1. II sagt: „Der Verein hat zum Zweck die Ver-

---

[1]) Ehrenberg S. 89, S. 15 ff, Rehm, Anm. 4 zu § 1, Schönberg II. 2 S. 359.

[2]) Full-Reuter S. 31, Haag S. 47.

[3]) Ehrenberg S. 103, S. 91, Rehm, Anm. 3 zu § 6, Müller-Prager S. 67, Moldenhauer S. 2, S. 81, Wörner S. 21, Veröffentlichungen 1905, Anhang S. 42.

[4]) R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen § 21, Rehm. Anm. 4 hiezu, Wörner S. 25, Veröffentlichungen 1905, Anhang S. 42.

sicherung". Wie wir gehört haben, schließt der Verein nicht Versicherungsverträge, also Versicherungsrechtsgeschäfte ab, sondern Subjektionsverträge. Das Versicherungsverhältnis entsteht kraft des Gesetzes. Dagegen hat der Verein den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand in dem gleichen Sinne, in dem § 1. I des R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen dies versteht. Die Eingehung der Subjektionsverträge, die der Verein schließt, hat zum Zweck die Versicherung. Wenn Versicherungsgeschäft[1]) die gegen Entgelt, selbständig, nicht im Dienste einer anderen entstehende Verpflichtung zu einer Vermögensleistung für den ungewissen Fall des Eintritts einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache unter Verteilung des Risikos auf eine Mehrzahl von der gleichen Gefahr bedrohten Personen ist, und wenn der Betrieb dieser Geschäfte die verhältnismäßig dauernde und verhältnismäßig ununterbrochen fortgesetzte Tätigkeit zur Durchführung von Versicherungsgeschäften ist[2]), so ist der ö.V.V. eine Unternehmung, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat; denn seine Tätigkeit, der Abschluß von Subjektionsverträgen, dient der Durchführung von Versicherungsgeschäften, dient der Herstellung den Versicherungsverhältnissen; seine Tätigkeit ist auch eine auf die Dauer berechnete und auf die Herstellung einer unbestimmten Anzahl von Versicherungsverhältnissen gerichtete: der Verein ist eine Personenvereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl, er ist lediglich beschränkt auf einen bestimmten Kreis von Personen. (V.N.St. und Pf.N.St. § 2. I).

Der Versicherungsbetrieb nun ist der Inhalt der Selbstverwaltung im Vereine: Das Staatsgesamtinteresse an der Versicherung des Viehes zu wahren, ist Aufgabe des Vereins, eine Aufgabe, die ihm vom Staate gestellt und zu deren Durchführung ihm Herrschaftsrechte gegeben wurden. Selbstverwaltung ist nur die unmittelbare Durchführung dieser Aufgabe; was ihr mittelbar dient, die Hilfsgeschäfte, wie die Verwaltung des Vermögens, der Abschluß von Verträgen mit

---

[1]) Rehm, Anm. 4 zu § 1.

[2]) Veröffentlichungen 1903 S. 96, Wörner S. 26 ff.

Tierärzten,[1]) die Verwertung gefallener Tiere usw., wird auf privatwirtschaftlichem Wege erreicht und liegt deshalb außerhalb des Begriffs der Selbstverwaltung. (Siehe oben S. 11 ff).

III. Abschnitt.

Der Verein als öffentliche Korporation von engbegrenztem Wirkungskreis.

1. Kapitel.

Die Begrenzung des Vereinswirkungskreises.

Aus den Bestimmungen in § 1 und 2 der N.St. ergab sich uns der Lebenszweck des ö.V.V. Nun beachten wir, daß dieser Lebenszweck ein beschränkter ist. Er ist beschränkt auf das Gebiet des Versicherungsbetriebs und zwar einer Art von Versicherung. Im Einzelnen:

a) Sachlicher Wirkungskreis der Vereine: Nur Versicherung gegen Viehsterben, nicht gegen Wertminderung der Tiere, nur Versicherung gegen den Tod der Tiere infolge bestimmter Ursachen (V.N.St. § 25 a, b, Pf.N.St. § 24. II Z. 1, 2, 10) und nur Versicherung von Pferden, Rindern und Ziegen ist dem Verein als Wirkungskreis übertragen; endlich nur die Versicherung gegen polizeiliche Ungenießbarkeitserklärung des Fleisches geschlachteter Rinder, nicht gegen anderweitige bei der Schlachtung von Rindern sich ergebende Schäden, hat der Verein zu betreiben; schließlich sind ungeeignete Risiken von der Versicherung ausgeschlossen. (V.N.St. und Pf.N.St. § 3 und 5.)[2])

b) Örtlicher Wirkungskreis: Die Versicherungsgeschäfte beziehen sich nur auf jene Risiken, die innerhalb eines bestimmten örtlichen Bezirkes gelegen sind. Die ö.V.V. beruhen auf territorialer Grundlage; sie sind Gebietskörperschaften.[3])

---

[1]) Full-Reuter S. 132, Haag S. 110.

[2]) Thelemann S. 49 ff, Full-Reuter S. 18 ff, Haag S. 47, S. 79.

[3]) Gierke S: 484, S. 622.

Maßgebend für die Aufstellung der Vorschriften über die örtliche Ausdehnung der Vereine sind 2 Gesichtspunkte: Einmal der Gedanke, daß die Nivellierung der Risiken umso besser sich vollzieht, je größer die Zahl der Risiken ist, die an der Versicherung teilnimmt, und daß die Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmung umso größer ist, je besser die Ausgleichung der Risiken erfolgt; zum andern der Gedanke, der für die Errichtung von Versicherungsvereinen mit enggbegrenztem Wirkungskreis maßgebend ist, die Möglichkeit gegenseitigsr Beaufsichtigung der Versicherten und der Beaufsichtigung durch die Vereinsorgane einerseits und die Billigkeit der Verwaltung anderseits.[1]) Dementspechend wurde die Bildung von Vereinsbezirken in der Größe des Bezirks einer politischen Gemeinde oder mehrerer politischer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften einer politischen Gemeinde als zweckmäßig erachtet. Bei Pferdeversicherungsvereinen wird der Bezirk naturgemäß größer sein müssen und den Umfang eines oder mehrerer Bezirksämter erreichen können. Daher spricht V.A.G. Art. 3 von „Ortsvereinen", das Pf.A.G. Art. 3 aber bloß von Vereinen.

Die Bezirksgrenzen der Vereine müssen mit jenen der politischen Gemeinde zusammenfallen; auch dann, wenn der Verein aus mehreren Ortschaften besteht, dürfen dies nicht Ortschaften verschiedener politischer Gemeinden sein. Der Grund für diese Bestimmung liegt einmal in der Notwendigkeit, für das Territorium des Vereins Grenzen zu bekommen, die auf einfache Weise festgestellt werden können, und anderseits bei der vielfachen Herbeiziehung der politischen Gemeinden zu den Zwecken der ö.V.V. ö.V.V. klare Verhältnisse schaffen und die Kompetenzen ausscheiden zu können. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 3. II, Art. 10. III, V.N.St. § 40 c., Pf.N.St. § 38 c.)[2])

Aus der territorialen Grundlage der Vereine und ihres Zweckes ergibt sich die ausschließliche Kompetenz

---

[1]) Thelemann S. 4, Haag S. 52.
[2]) Thelemann S. 59, Full-Reuter S. 29, Haag S. 50.

eines Vereins innerhalb seines Bezirkes. Dieße ausschließliche Kompetenz äußert sich darin, daß

1. nicht mehrere Vereine auf einem und demselben Gebiet die Versicherungsgeschäfte betreiben dürfeu, und daß

2. der Verein alle innerhalb seines Bezirks gelegenen Risiken in sich aufnehmen muß.[1])

c) Keine Vorschriften dagegen bestehen über die personelle Ausdehnung des Wirkungskreises der Vereine, da die Vorschriften über den örtlichen und sachlichen Wirkungskreis genügen, auch über die personelle Ausbreitung der Vereine allgemein zu treffende Anordnungen nicht möglich sind. Indirekt ergibt sich ein Rahmen auch für die personelle Ausdehnung durch die Vorschriften über den örtlichen Wirkungskreis des Vereins, und im Übrigen bleibt die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Vereins in personeller Hinsicht der jeweiligen Würdigung der Anstaltsverwaltung überlassen.[2]) Es ist also gesetzlich weder eine Maximal- noch eine Minimal-Grenze für die Mitgliederzahl der Vereine gezogen. Auch aus der Bestimmung des Art. 3. II V.A.G. und Pf.A.G., wonach die Gemeindebehörden verpflichtet sind, den Antrag auf Errichtung eines Vereins zur Verhandlung zu bringen, wenn wenigstens 10 Viehbesitzer es verlangen, kann eine Vorschrift dieser Art nicht entnommen werden.[3]) Lediglich aus den Vorschriften von V.N.St. § 33 und 40 (Pf.N.St. § 31 und 38) ergibt sich ein Mindestmaß für die Mitgliederzahl eines Vereines: Der Verein muß einen Ausschuß von 6 aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Personen besitzen, und im Verein muß ein Schiedsgericht gebildet werden können, das aus 3 Vereinsmitgliedern besteht.[4])

Die Mitgliederzahl in den Vereinen betrug im Jahre 1905 im Durchschnitt bei den Pferdeversicherungsvereinen 68, bei den Viehversicherungsvereinen 50.[5])

---

[1]) Haag S. 50, S. 49.

[2]) Full-Reuter S. 26, Thelemann S. 50.

[3]) Thelemann S. 61, 57, Full-Reuter S. 29, 26, Haag S. 50, 49.

[4]) Haag S. 49, Bl. f. adm. Pr. Bd. 50. S. 211.

[5]) Geschäftsbericht der Pferde-V.A. 1904/05 S. 2 und Geschäftsbericht der Vieh-V.A. 1904/05 S. 2.

2. Kapitel.

Die rechtliche Wirkung der Begrenzung des Vereinswirkungskreises.

Die Festlegung des Lebenszweckes des Vereins und die Beschränkung desselben auf ein bestimmtes Gebiet staatlicher Interessen hat doppelte Bedeutung:

1. bedeutet sie, wie schon früher dargelegt, daß der Wirkungskreis innerhalb des festgelegten Rahmens ein notwendiger ist, d. h. daß die Vereine berufen und verpflichtet sind, für die Befriedigung der ihnen zur Besorgung überwiesenen Staatsinteressen Sorge zu tragen. Es kann also ein Verein nicht z. B. ausschließlich die Versicherung der in landwirtschaftlichen oder die Versicherung ausschließlich der in gewerblichen Betrieben verwendeten Pferde betreiben [1]; ebensowenig kann ein Verein bloß die Schlachtviehversicherung oder bloß die Versicherung von Rindvieh unter Ausschluß der Ziegen betreiben. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 5 mit Art. 2. I.)

2. bedeutet die Festlegung des Lebenszweckes, daß alles, was außerhalb dieses Zweckes liegt, für den Verein unerlaubt ist. Jedes Wirken außerhalb der Vereinsaufgaben ist dem Vereine verboten, es sei denn, daß ihm besondere Erlaubnis hiezu erteilt ist.[2] Dies ergibt sich aus dem Wesen der öffentlichen Korporation: Die öffentliche Korporation übt Selbst verwaltung, sie verwirklicht Staatsaufgaben an Stelle des Staats, aber nur soweit, als ihr die Besorgung von Aufgaben des Gesamtinteresses ausdrücklich übertragen ist. Das Gesamtinteresse an der Verwirklichung des Lebenszwecks der öffentlichen Korporation verträgt sich auch nicht mit Individualinteressen, die die Erfüllung ihres Lebenszweckes

---

[1]) Haag S. 50.

[2]) Gierke S. 517, S. 519, Staudinger I S. 117, C. 1, Rosin I S. 651 ff, S. 450. II, S. 279 ff, ferner R.-Kranken-Vers.-Ges. § 29, ferner bezügl der Innungen Gew.-Ordn. § 97a. I (Landmann Anm. 1) und § 98. II (Landmann Anm. 20).

hindern würden[1]); hiebei ist an zweierlei zu denken: einerseits an Handlungen, die die Leistungsfähigkeit der Korporation zur Erfüllung ihres besonderen Zweckes beeinträchtigen würden, und anderseits an solche, die eine Vernachlässigung der Aufgaben der Korporation besorgen lassen. In der ersten Richtung sind der öffentlichen Korporation unmöglich demnach alle Betätigungen, die die Korporation wirtschaftlich belasten. Hier ist besonders auf die Tatsache hinzuweisen, daß die öffentliche Korporation nach positivrechtlichen Vorschriften dem Konkurse nicht unterliegt. Ihre Verbindlichkeiten müssen in letzter Linie von den ihr Eingegliederten getragen werden. Würde nun die Korporation wirtschaftliche Geschäfte, die außerhalb ihres Zweckes liegen, betreiben, so würde hierin eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage ihrer Glieder liegen, und soweit die Korporation auf freiem Zusammenschluß ihrer Glieder beruht, die Flucht derselben aus ihrem Verbande veranlaßt und der Eintritt neuer verhindert und so schon aus diesem Grunde die Erfüllung der Verbandszwecke unmöglich gemacht werden. In der zweiten Richtung sind der öffentlichen Korporation unmöglich alle Betätigungen, die eine Ablenkung von ihren Aufgaben bedeuten: Die öffentliche Korporation ist durch die Besorgung ihres eigentlichen Lebenszweckes so sehr in Anspruch genommen, daß sie nicht ohne Gefährdung dieses Zweckes anderen Interessen nachgehen kann, die die Arbeitskraft ihrer Organe noch weiterhin belasten.[2]) Da nun jede Betätigung der Korporation außerhalb ihres Zweckes unter einen der beiden genannten Gesichtspunkte gebracht werden kann, so ist ihr auch jede Betätigung dieser Art verboten — außer Betracht bleiben aber unter beiden Gesichtspunkten rechtlich irrelevante Handlungen[3]) —. So dürfen keine Aufwendungen für andere als die Korporationsaufgaben gemacht werden; es dürfen keine Beiträge der Korporationsmitglieder zu anderen als diesen Zwecken erhoben

[1]) Jellinek S. 289, 262, Gierke, Genossenschaftstheorie S. 632 ff.
[2]) Rosin I S. 652, Rehm Staatsdienst S. 100, Laband I S. 439.
[3]) Jellinek S. 262.

werden. Auch abgesehen von wirtschaftlichen Betätigungen mit materiellen Aufwendungen darf die öffentliche Korporation keine Tätigkeit üben, die mit ihren Zwecken in keiner unmittelbar förderlichen Beziehung steht.[1])

Da die Beschränkung der Rechtsfähigkeit der öffentlichen Korporation sich solchermaßen aus ihrem Wesen ergibt, bedarf es im einzelnen Fall nicht eines besonderen Verbots der außergenossenschaftlichen Zwecke.[2]) Vielmehr bedarf es, wenn der Korporation außer ihrem notwendigen Geschäftskreis anderweitige Tätigkeit zugestanden werden will, ausdrücklicher oder in konkludenten Erklärungen liegender Zulassung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Korporation die Befugnis zugestanden ist, ihre Lebensaufgabe selbst zu erweitern.[3])

Wie schon im I. Abschnitt dargelegt wurde, unterliegt die Tätigkeit der öffentlichen Korporation der ständigen Kontrolle der Aufsichtsbehörden in der Richtung der Einhaltung ihrer Kompetenzen.

Die rechtliche Wirkung der Einschränkung des Wirkungskreises der öffentlichen Korporation auf spezielle Lebenszwecke ist die, die jedesmal sich ergibt, wenn rechtliches Können fehlt. Jede Handlung, die eine Überschreitung des Wirkungskreises bedeutet, ist rechtlich unwirksam.[4]) Dies gilt ohne Einschränkung für die Beziehungen innerhalb der Korporation. Nach außen ergibt sich zwar prinzipiell derselbe Mangel einer Rechtswirkung; aber es läßt sich im einzelnen Fall nicht immer mit Sicherheit bestimmen, ob bei einer Betätigung der Korporation nach außen ihr Wirkungskreis überschritten worden ist; das ist immer dann der Fall, wenn eine solche Betätigung ohne konkrete Zweckbeziehung erfolgt; in diesem Fall muß ihre Rechtswirksamkeit anerkannt werden.

---

[1]) Rosin I S. 652 ff, II S. 280, A. M. Meurer, der in Kirchenvermögensrecht I S. 113 Anm. 4 die Möglichkeit freiwilliger Leistungen der Kirchengemeinden zu anderen als den gesetzlichen Zwecken anerkennt, nur die Erhebung von Umlagen zu solchen Zwecken als unzulässig erklärt.

[2]) Rosin I S. 652, II S. 280, Stengel I S. 495, Kahr I S. 52 Anm. 24, A. M. Seydel III S. 40.

[3]) Gierke S. 520 Anm. 8.

[4]) Jellinek S. 47, Gierke Genossenschaftstheorie S. 636 ff.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die Rechtsverhältnisse des ö.V.V. einer Prüfung zu unterziehen.

Was wir oben als den Lebenszweck des Vereins bezeichnet haben, gibt die Grenzen für den notwendigen Wirkungskreis des Vereins. Außerhalb dieses Wirkungskreises ist der Verein also nicht rechtsfähig, weder auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes noch auf jenem des Privatrechtes. Es modifiziert sich sonach der Inhalt der Rechtsfähigkeit und zwar:

a) auf dem Gebiete der individuellen Rechtsfähigkeit: Der Verein ist vermögensfähig mit allen Konsequenzen hieraus nur zu Zwecken der durch das Normalstatut festgestellten Vereinsaufgaben. Der Verein kann also keine Aufwendungen zu Vergnügungszwecken machen, auch wenn er die Mittel nicht durch Umlagen aufzubringen bräuchte. Der Verein darf keine Schenkungen machen, z. B. nicht Entschädigungen zubilligen, wo nach dem Normalstatut ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht, also keine Entschädigung aus Billigkeitsgründen gewähren [1]), auch dann nicht, wenn hiezu die Umlagen der Mitglieder nicht benötigt werden: Der Verein betreibt nur Versicherung, nicht Armenfürsorge oder sonstige Fürsorge. Der Verein kann auch keine Aufwendungen machen für Versicherung gegen Prämie. Ebenso kann der Verein nicht auf Ansprüche verzichten, die ihm gegen Vereinsmitglieder oder dritte Personen zustehen, z. B. Schadensersatzansprüche gegen Ausschußmitglieder. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Handlung, die der Hervorbringung einer Rechtswirkung hinsichtlich des Vermögens dient, ohne konkrete Zweckbeziehung geschieht.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte ergibt sich: Der Verein ist nicht fähig, Kaufmann zu sein; er kann nicht Inhaber von Zeichenrechten, von Urheber- und Erfinderrechten sein; er kann nicht Inhaber eines Gewerbebetriebes sein; er kann nicht Vollmachtträger sein. Dagegen sind ihm, als dem Zwecke des Vereins unmittelbar dienend, offen das Namensrecht, das Recht, ein Siegel zu führen, und die Fähigkeit, Träger der Körperschaftsehre zu sein;

[1]) Thelemann S. 131, A. M. Full-Reuter S. 142.

b) auf dem Gebiet der gliedmäßigen Rechtsfähigkeit: Der Verein kann nicht Mitglied eines andern privatrechtlichen Verbandes sein; er kann also nicht Mitglied einer privaten Rückversicherungsgesellschaft für den in der Landesversicherungsanstalt nicht rückversicherten Teil seines Risikos werden. Er kann auch nicht Glied einer öffentlichen Korporation sein, ausgenommen der Landesversicherungsanstalt und einer politischen Gemeinde. Er kann auch nicht Ehrenmitglied anderer Korporationen sein;

c. auf dem Gebiet der gemeinheitlichen Rechtsfähigkeit: Der Verein kann nicht andere als im Gesetz und Normalstatut bestimmte Rechte und Pflichten dieser Art besitzen. Er kann also nicht eine Schlachtviehversicherung seiner Mitglieder in einem über den § 26 V.N.St. hinausreichenden Umfange betreiben oder Mitglieder aufnehmen, die den Vorschriften des § 5 V.N.St. und Pf.N.St. nicht entsprechen. Umlagen darf er nur nach Bedarf zur Befriedigung der Vereinsaufgaben erheben. Es fehlt ihm die Möglichkeit, innerhalb des Vereins Ehrenmitglieder zu ernennen.

Eine Erweiterung des erlaubten Wirkungskreises ist enthalten in V.N.St. § 32 (Pf.N.St. § 30): Der Verein kann einen Reservefond bilden und über dessen Verwaltung und Verwendung Bestimmungen treffen; dies ist aber nicht eine Erweiterung des Lebenszweckes selbst, sondern eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung des notwendigen Lebenszweckes. Wir haben schon im I. Abschnitt S. 25 ff. nachgewiesen, daß in den Vorschriften über den Reservefond zwar Bestimmungen getroffen werden können, die über das Statut hinausgehen, aber nicht solche, die sich mit dem Gesetz in Widerspruch setzen. Nun ist aber durch V.A.G. Art. 1. II mit Art. 2 und 6. I den Viehversicherungsvereinen der Lebenszweck unverrückbar vorgeschrieben. Die Versicherungsanstalt ist selbst nicht in der Lage, auf Grund des Art. 4. II Z. 3, wonach ihr das Gesetzgebungsrecht über den Gegenstand der Versicherung in den ö.V.V. ö.V.V. zusteht, sich über jene gesetzlichen Vor-

schriften zu setzen; um so weniger der ö.V.V. Anders ist es allerdings hinsichtlich der Pferdeversicherung. Durch Pf.A.G. Art. 1. II mit Art. 2 und 6. I wird der Lebenszweck der Vereine nur mit dem allgemeinen Ausdruck der Pferdeversicherung festgelegt; die nähere Bestimmung dieses Lebenszwecks bleibt dem Normalstatute vorbehalten[1]); an sich wäre es also möglich, daß auf Grund des § 30 Pf.N.St., der über die „Verwendung" eines Reservefonds Freiheit läßt, von den ö. Pferdeversicherungsvereinen Vorschriften erlassen würden, die eine Erweiterung des durch § 1 Pf.N.St. festgestellten Gegenstandes der Versicherung bezwecken würden, wenn nicht der Begriff „Reservefond" einen Hinderungsgrund bilden würde: Reservefond ist nicht ein Fond zu beliebigen Zwecken, sondern Reservefond ist ein Fond zu dem Zweck, dem auch die ganze übrige wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers, dem der Reservefond zur Verfügung steht, dient. Das R.G. über d. priv. Vers.-Unt. § 37 nennt den Reservefond eine Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat.[2]) Der Zweck des Vereins ist demselben aber auch bei den Pferde-Vers.-Vereinen vorgeschrieben und zwar durch das Normalstatut § 1. Also nur zu diesem Zweck kann ein Reservefond Verwendung finden. Würde die Bestimmung des § 30 Pf.N.St. die Absicht gehabt haben, dem Vereine eine Erweiterung seines Lebenszweckes zu ermöglichen über Pf.N.St. § 1 hinaus, so hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen um so mehr, als § 30 Pf.N.St. wörtlich mit § 32 V.N.St. übereinstimmt, und das letztere diese Erweiterung gar nicht bezwecken konnte, weil das einen Widerspruch mit dem V.A.G. bedeuten würde. Aus den gleichen Gründen kann der Reservefond auch nicht gebildet werden, um mit ihm die durch das N.St. ausgeschlossenen schlechten Risiken der §§ 3 und 5 N.St. auf solchem Umwege zur Versicherung im Verein zu bringen.

---

[1]) Haag S. 47.

[2]) Siehe auch Cosack, Handelsrecht S. 651 ff.

Die „Freiheit“ der „Verwendung“ des Reservefonds hat sich also innerhalb des gesetzlichen Rahmens und des Begriffes eines Reservefonds zu bewegen. Es kann demnach der Reservefond Verwertung finden z. B. zur Deckung von Ausgaben für den Kassier nach § 35. II V.N.St. (Pf.N.St. § 33. II), für die Ausschußmitglieder nach V.N.St. § 35. III (Pf.N.St. § 33. III), ferner für die Schiedsrichter nach V.N.St. § 40. III (Pf.N.St. § 38. III), endlich zur besseren Gestaltung der Mitgliederbeiträge. Gänzlich abwegig aber ist es, aus der Bestimmung des § 32 V.N.St. die Erlaubnis an den Verein zum Betrieb einer erweiterten Schlachtviehversicherung zu entnehmen. Es mag hier wiederholt werden, daß § 32 V.N.St. erst auf Grund der Kammer-Verhandlungen eingefügt wurde und daß es allerdings der Wunsch war, den schon bestehenden Vereinen, die die Schlachtviehversicherung in einem weiteren Umfange betrieben, als es V.N.St. § 26 zuläßt, die Möglichkeit zu wahren, diese Versicherung beizubehalten.[1]) Der Vertreter der k. Staatsregierung erklärte aber gegenüber den unklaren Anschauungen, die bei der Beratung geäußert wurden, ausdrücklich: Wenn die Schlachtviehversicherung in einem über den Inhalt des § 26 V.N.St. erweiterten Umfange eingeführt werde, so sei sie als eine besondere Einrichtung zu betrachten, die mit dem Normalstatut nichts zu tun habe; es sei das vielmehr eine Vereinbarung der einzelnen Mitglieder unter sich. Wenn also eine solche erweiterte Schlachtviehversicherung oder ein sonstiges außerhalb des gesetzlichen Vereinszweckes liegendes Geschäft betrieben werden will, so können sich die einzelnen Vereinsmitglieder zu deren Durchführung zusammenschließen. Diese Vereinigung ist aber lediglich zufällig mit dem ö.V.V in ihren Mitgliedern übereinstimmend, also eine in tatsächlicher Identität der Mitglieder in die Erscheinung tretende Vereinigung, sie ist aber ein selbständiges Rechtsgebilde und zwar ein privatrechtliches, das deshalb auch, soweit es Versicherungsgeschäfte betreibt, den Vorschriften des

[1]) Thelemann S. 53, Full-Reuter S. 181, Stenogr. Berichte der Verh der Kammer der Abg. 1895/96. VI S. 77 ff, S. 96.

R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen unterworfen ist, also zum Geschäftsbetrieb die Konzession nach § 1 und 15 des cit. Gesetzes bedarf und nur in Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auftreten darf (§ 6. I l. c.). Diese Vereinigung unterliegt dann allerdings nicht der Kontrolle der Anstaltsverwaltung nach Art. 13 V.A.G., weil sie eben von den ö.V.V. rechtlich verschieden ist. Es ist also nicht richtig, wenn Thelemann S. 54 und Full-Reuter S. 181 diese erweiterte Schlachtviehversicherung eine freiwillige Einrichtung des „ö.V.V." nennen. Auch der Vertreter der k. Staatsregierung hat bei seiner oben cit. Äußerung dem Mißverständnisse Raum gelassen, wenn er trotz der Feststellung, daß diese Geschäftstätigkeit eine Vereinbarung der einzelnen Mitglieder unter sich sei, gleichwohl sagte: „Der Verein" könne bezüglich der Schlachtviehversicherung eine Erweiterung eintreten lassen Der ö.V.V. kann das eben nicht. Es ist deshalb auch durchaus irreführend, wenn der Reservefond eines, ö.V.V. nach § 32 V.N.St. mit der erweiterten Schlachtviehversicherung unter den gemeinsamen Begriff der „freiwilligen Einrichtungen eines Vereins" zusammengefaßt wird.[1]) Nur zu der Bilduug eines Reservefonds ist ausdrückliche Erlaubnis erteilt; er ist tatsächlich eine freiwillige Einrichtung innerhalb des ö.V.V. und zwar öffentlichrechtlicher Natur da er dem öffentlichrechtlichen Hauptzwecke des Vereins dienen soll. Daraus ergibt sich auch die Beitreibbarkeit der Beiträge zum Reservefond nach Maßgabe des Art. 10. V V.A.G. und Pf.A.G., die Full-Reuter S. 180 von ihrem Standpunkte aus nicht zu erklären vermögen.

Eine erweiterte Schlachtviehversicherung kann also vom ö.V.V. weder mittels autonomer Gesetzgebung noch mittels privatrechtlicher Satzung zur Einführung gebracht werden. Das vorhandene Mißverständnis ist in letzter Linie zurückzuführen auf den fälschlichen Begriff der „vollen Selbstverwaltung".[2])

[1]) Thelemann S. 53, 54, 65, Full-Reuter S. 78, 79, 181, der k. Staatsminister l. c. Bd. VI S. 79.

[2]) Thelemann S. 67.

IV. Abschnitt.

Der Verein als Mitglied eines höheren Verbandes.

---

1. Kapitel.

Die Natur der Landesversicherungsanstalten.

Der ö.V.V. ist noch einem weiteren Verbande eingegliedert, nämlich einer der beiden Landesversicherungsanstalten. V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. Um die rechtliche Natur dieser Eingliederung verstehen zu können, müssen wir den Charakter der Landesversicherungsanstalten untersuchen.

Art. 5 beider Gesetze sagt: „Die Anstalt besitzt die Rechte öffentlicher Körperschaften". Zum Verständnis dieser Vorschrift kann auf die im I. Abschnitt über den ö.V.V. gegebenen Darlegungen verwiesen werden, da die Rechtsvorschrift die gleiche ist, die auch für den ö.V.V. Geltung hat; nur der Charakter der Landesanstalten als Körperschaften erfordert noch kurze Ausführungen.

Art. 1 beider Gesetze nennt den Verband, dessen Glieder die öffentlichen Versicherungsvereine sind, eine Versicherungsanstalt. Im Verlaufe der weiteren Vorschriften der Gesetze findet ausschließlich dieser Ausdruck Anwendung. (Art. 2, Art. 4 etc.) Art. 5 sagt nun: „Die Anstalt hat die Rechte einer Körperschaft". Wir haben nun oben konstatiert, daß der Sprachgebrauch der Gesetze den Begriff der Körperschaft nicht als Sammelnamen für alle Arten juristischer Personen verwendet, sondern nur eine Art der juristischen Personen darunter begreift. Es wurde hiebei schon erwähnt, daß die Versicherungsanstalten wie alle öffentlichen Korporationen starken anstaltlichen Einschlag haben und daß die Zuweisung derselben unter den speziellen Begriff der Körperschaft etwas mehr oder weniger Willkürliches hat: Die Anstalten sind errichtet durch einen Schöpfungsakt des Staates, der auf Grund der Vorschrift des Art. 1 V.A.G. und Pf.A.G. erfolgt ist, und ver-

möge dessen, wie Gierke S. 639 sagt: „von dem eigenen Organismus des Staates ein zu selbständigem Leben befähigter gesellschaftlicher Organismus abgezweigt und durch Einstiftung eines einheitlichen Willens beseelt wurde". Diese Anstalten wurden bei ihrer Errichtung mit einem Stammkapital zwar nicht zu Eigentum, aber zu Nutzgenuß[1]) ausgestattet (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 11) und es wurde ihnen ein Organ zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben in Gestalt der kgl. Versicherungskammer. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 1. II.) Die so errichteten Anstalten brachten ihr Leben zuerst zum Ausdruck durch einen Gesetzgebungsakt, den Erlaß eines Normal-Statutes (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II), der durch ihr Organ vollzogen wurde. Erst nachdem so die Existenz jeder Anstalt als eines Rechtssubjektes vorhanden war, konnte sie die Ortsvereine in sich „aufnehmen" oder, wie schon ausgeführt wurde, durch die Zulassung der Ortsvereine zum Geschäftsbetriebe als öffentliche Korporationen das Eintreten derselben in die Anstalt ermöglichen. Es ist also nicht richtig, wenn Art. 2 beider Gesetze sagt: „Die Anstalt wird »gebildet« durch die in einen Verband vereinigten Ortsvereine". Die Anstalt wird vielmehr gebildet durch staatlichen Schöpfungsakt und ein Stiftungskapital, letzteres bestehend in dem Nutznießungsrecht an einem Staatsfond. Dies zeigt sich auch, wenn wir die Anstalt unter dem Gesichtspunkt der Endigung ihres Daseins betrachten. Die Anstalt geht nicht unter durch den Verlust sämtlicher Teilnehmer, sie ist also auch nicht aus diesen Teilnehmern, den ö.V.V., „gebildet".

Der Lebenszweck wird den Anstalten von außenher eingeflößt. Die Form der Durchführung dieses Zweckes hat sich nach einer Verfassung zu vollziehen, die ihnen teils vom Staate durch Gesetz aufoktroiert ist, teils durch von außen, wiederum vom Staate, aufgedrängte Organe in Form der Normalstatute gegeben ist; es wurde schon früher dargelegt, daß auch das Normal-Statut einen Teil der Verfassung jeder Anstalt bildet.

Dies alles ist zweiffellos anstaltlicher Typus.

---

[1]) **Thelemann** S. 78, **Full-Reuter** S. 57, **Haag** S. 67.

Dagegen kommt körperschaftlicher Typus zum Durchbruch in der Tatsache, daß die Glieder der Anstalt, die ö.V.V., dazu berufen sind, an der Willensbildung der Anstalt zur Realisierung ihres Zweckes mitzuwirken und zwar in nicht unerheblicher Weise: Nach Art. 15 beider Gesetze wird jeder Anstaltsverwaltung ein Ausschuß beigegeben, der zusammengesetzt ist aus Vertretern der „Versicherten". Dieser Ausschuß hat das Recht:

a) bei jeder Änderung des Normalstatuts mitzuwirken; eine Änderung des Normalstatuts darf durch die Anstaltsverwaltung nur mit Zustimmung des Ausschusses vorgenommen werden. Der Ausschuß tritt also als beschränkendes Organ der Anstaltsverwaltung als dem Gesetzgebungsorgane zur Seite;

b) aus dem ersten Rechte ergibt sich weiter das Recht, gelegentlich der jährlichen Ausschußsitzung Wünsche und Anregungen in Bezug auf Änderung des Normalstatuts vorzubringen. Dieses Recht ist aber kein Initiativrecht,[1]) sondern nur ein Petitionsrecht;[2])

c) das Recht, bei jeder Ausschließung eines Gliedes der Anstalt mitzuwirken: Der Ausschuß muß seine Zustimmung zu dem Ausschließungsbeschlusse der Anstalt erteilen.

Dieser Ausschuß ist wirklich Vertretung der Glieder der Anstalt, nämlich der Vereine. Er wird zwar nicht von diesen Vereinen selbst abgeordnet, gewählt, sondern durch die landw. Kreisausschüsse und durch den Landwirtschaftsrat. Er wird aber gewählt aus den „Versicherten", also aus Personen, aus denen er auch bestehen würde, wenn die Vereine selbst das Wahlrecht ausüben würden. Wenn es auch theoretisch richtiger wäre, das Wahlrecht durch die Vereine selbst ausüben zu lassen, so wurde doch hievon abgesehen wegen der unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten. Siehe hierüber Thelemann S. 86, Full-Reuter S. 69. Also das Wahlrecht als Mitwirkungsrecht bei der Willensbildung in der Anstalt steht den Vereinen zu. Dieses Wahlrecht darf

---

[1]) Thelemann S. 87, Full-Reuter S. 72.

[2]) Seydel II S. 18 ff.

aber nicht ausgeübt werden durch die Vereine selbst, sondern durch die landw. Kreisausschüsse und den Landwirtschaftsrat.

Es mag hier aber angefügt werden, daß der Ausschuß nicht bloß die Vertretung der ö.V.V. als der Glieder der Anstalt, sondern auch der in den Vereinen versicherten Viehbesitzer ist. Haag sagt S. 71: Der Ausschuß ist die Vertretung der „Versicherten". Es ist nicht klar, meint Haag damit: die Rückversicherten, d. i. die Vereine, oder meint er die unmittelbar Versicherten, d. i. die Viehbesitzer. Es ist beides richtig. Daß der Ausschuß auch Vertretung der versicherten Viehbesitzer ist, läßt sich auch daraus schließen, daß bei Beratung des V.A.G. in der Kammer der Abgeordneten ein Antrag gestellt wurde, die Mitglieder des Ausschusses unmittelbar durch die Versicherten eines jeden Regierungsbezirkes wählen zu lassen, welcher lediglich aus praktischen Gründen von der Regierung zurückgewiesen wurde.[1]) Das von der Anstalt aufgestellte Normalstatut regelt, wie schon erwähnt, nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Anstalt, sondern auch zwischen Verein und Vereinsmitgliedern. Das einzelne Vereinsmitglied befindet sich also nicht bloß in einem Gewaltverhältnis zum Vereine wie im II. Abschnitte ausgeführt wurde, sondern auch in einem unmittelbaren Gewaltverhältnisse zur Anstalt, es unterliegt deren Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt. In dem Mitwirkungsrecht des versicherten Viehbesitzers bei Abänderung des Normalstatuts ist diesem Untertanenverhältnis des Viehbesitzers zur Anstalt auch ein aktiver Status einverleibt. Der aktive Status der versicherten Viehbesitzer in der Anstalt äußert sich aber selbstverständlich nur in der Tätigkeit des Ausschusses bei Abänderung des Statuts. Das Recht zur Mitwirkung beim Ausschluß von Vereinen aus der Anstalt ist ausschließlich Inhalt des aktiven Status der Vereine in ihrem Verhältnis zur Anstalt.

Auch diese Tatsache, daß der Ausschuß zugleich Vertreter der versicherten Vereinsmitglieder und Vertreter der rückversicherten Vereine ist, hat es notwendig gemacht, die Wahl

[1]) Thelemann S. 86, Full-Reuter S. 69, Landtagsverhandlungen, stenogr. Berichte der K. d. Abg. 1896, Bd. VI S. 63.

des Ausschusses so zu gestalten, wie sie in den beiden Gesetzen angeordnet wurde; denn andernfalls wäre die Aufstellung eines einheitlichen Ausschusses als Vertreter zweier Persönlichkeiten unmöglich gewesen.

Die wesentliche Beteiligung der Vereine bei der Willensbildung der Anstalten läßt es als berechtigt erscheinen, wenn den Landesanstalten positivrechtlich die Natur von Körperschaften im engeren Sinne zugesprochen wurde.[1])

Ist die Anstalt Körperschaft, so sind die in ihr „vereinigten" Vereine ihre „Mitglieder". Die Gesetze vermeiden den Ausdruck „Mitglieder"; sie sprechen in Art. 2 von den in dem Landesverband „vereinigten" Vereinen, in Art. 5 und 19 von den der Anstalt „angehörenden" Vereinen, in Art. 9 von Beiträgen der „Vereine", in Art. 13 von den der Anstalt „beigetretenen" Vereinen und in Art. 16 vom dem Ausschlusse eines Vereins von der „Teilnahme" an der Anstalt.

---

2. Kapitel.

Das Rechtsverhältnis in den Landesversicherungsanstalten.

Die Natur des Rechtsverhältnisses in den Landesversicherungsanstalten ergibt sich, wenn wir wiederum ausgehen von dem Zweck desselben.

Die Landesanstalten haben, wie schon im II. Abschnitt ausgeführt, den Zweck, den ö.V.V. ö.V.V. einen Rückhalt zu gewähren gegenüber den Gefahren, die durch die größere Zahl und die raschere Aufeinanderfolge in dem Eintritte der Schadensfälle ihrer Leistungsfähigkeit drohen, und das Schwanken der Versicherungsbeiträge in den Vereinen abzumindern. Der Zweck, den die Anstalten verfolgen, wird da durch erreicht, daß dieselben die Hälfte aller von den Vereinen zu tragenden Risiken ihrerseits übernehmen (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6) und hiebei die Zinsen eines staatlichen Stammkapitales und jährliche Staatszuschüsse verwerten (V.A.G.

[1]) Siehe hinsichtlich der ähnlich gelagerten Fälle auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung: Rosin I S. 429, S. 644, II S. 278, S. 289.

und Pf.A.G. Art. 11). Sie haben aber noch einen weiteren Zweck, nämlich, dem ö.V.V. die tunlichst schnelle Vergütung der einzelnen Schadensfälle zu ermöglichen, und zu diesem Ende gewähren sie den Vereinen in jedem Schadensfalle hinsichtlich der nicht rückversicherten Hälfte ein zu ihrer Deckung dienliches, unverzinsliches Darlehen.

Daß Rückversicherung und Staatsbeiträge zu Gunsten der ö.V.V. im Gesamtinteresse des Landes liegen, wurde ebenfalls schon im II. Abschnitt dargelegt. Es bedarf aber nun der Erläuterung der Form, in welcher das beteiligte Gesamtinteresse verwirklicht wird: Ebenso wie die unmittelbare Versicherung bezielt und erreicht auch die Rückversicherung die Verteilung der Risiken auf viele von der gleichen Gefahr bedrohte Subjekte und dadurch die Nivellierung der Schäden. Gerade auf dem Gebiete der Viehversicherung spielt aber die Rückversicherung eine sehr geringe Rolle.[1] Es liegt das einmal wohl daran, daß in den Versicherungsvereinen von lokalem Charakter die nötige Geschäftsgewandtheit mangelt, die der Verkehr mit den Rückversicherungsanstalten erfordert; daß auch die Geschäftsführung großenteils sehr mangelhaft ist und deshalb für die Rückversicherung nicht die erforderlichen technischen Unterlagen bietet. Bei allen Viehversicherungsvereinen, den kleinen wie den großen, kommt noch hinzu die aus den wechselnden Beiträgen sich ergebende Schwierigkeit der Festsetzung der Höhe der Rückversicherungsprämie. Diese Schwierigkeiten werden bei der öffentlichen Rückversicherung gelöst durch die in Art. 13 beider Gesetze der Rückversicherungsanstalt eingeräumte Aufsichtsbefugnis und durch die Wahl des reinen Umlagensystems (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 9, 6. II und 10).

Die Rückversicherung tritt in verschiedenen Arten auf. Sie wird häufig als Exzedentenversicherung genommen; sie kann genommen werden für die sämtlichen Risiken in ihrer ganzen Höhe; sie kann genommen werden für Quoten sämtlicher Risiken.

---

[1]) Rau in der Zeitschrift für Versicherungs-Wissenschaft 1902 S. 46 ff, S. 50.

Nach dem ursprünglichen Vorschlage, der für die bayer. öffentliche Viehversicherung gemacht wurde, sollte die Rückversicherung nur eintreten für überlastete Ortsvereine bei einem Schaden von über 1% der Versicherungssumme.[1]) Dieser Vorschlag würde gerade die in den günstigeren Verhältnissen sich befindenden Vereine von der Rückversicherung ausschließen und den Rückversicherungsverband von vornherein leistungsunfähig machen.[2]) Der Entwurf zum V.A.G. sah die Rückdeckung der Hälfte sämtlicher Risiken der Vereine vor und dieser Entwurf fand Annahme sowohl im V.A.G. wie im Pf.A.G. Bei Beratung des V.A.G. in der Kammer der Abgeordneten wurde die Rückdeckung der Risiken in ihren vollen Höhe oder wenigstens zu 75% gewünscht.[3]) Für die Annahme der 50%igen Rückversicherung sprach die Notwendigkeit, das Verantwortlichheitsgefühl der Vereine wachzuhalten, die bei voller Rückdeckung die Kontrolle der Viehbesitzer vernachlässigen und damit eine Verschlechterung in der Haltung und Behandlung der Tiere und Nachlässigkeit in Krankheitsfällen durch die Besitzer begünstigen würden. Auch wäre die Gefahr naheliegend, daß bei der Wertermittelung der Tiere nicht die nötige Sorgfalt und Genauigkeit Platz greifen würde, sondern daß bei allen Schätzungen möglichst an die höchste Grenze des gegebenen Spielraums hinaufgegangen würde.[4]) Unter diesen Umständen aber wäre die Existenzfähigkeit der Rückversicherungsanstalt in Frage gestellt, ganz abgesehen davon, daß das Prinzip der gleichmäßigen Belastung aller Teilnehmer der Rückversicherung durchbrochen und die höhere Belastung eines Teils derselben als Strafe für ihre Gewissenhaftigkeit wirken würde. Die Wahl des durch die Gesetze eingeschlagenen Systems bezweckt also das staatliche Interesse an der Rückversicherung der ö.V.V. in bestmöglicher Form zu verwirklichen.

Die Fassung des Art. 6. I beider Gesetze ist keineswegs glücklich. Das zeigt sich schon in den vielfachen Mißver-

[1]) Autogr. Min.-Entschl. vom 11. Nov. 1893 No. 18973.

[2]) Thelemann S. 68.

[3]) Stenogr. Berichte der Verhandlungen der K. d. Abg. 1895 Bd. V S. 138, Bd. VI Seite 36.

[4]) Thelemann S. 67, Full-Reuter S. 39 ff, Haag S. 57.

ständnissen, denen sie begegnet ist.[1]) Sie müßte lauten: „Die Anstalt übernimmt die Rückdeckung der Hälfte der Versicherungssummen“. Die vom Vereine zu zahlende Entschädigung bildet bloß den Maßstab für die Beiträge, die der Verein an die Rückversicherungsanstalt zu zahlen hat.

Wie sich zeigt, ist die Rückversicherung durchgeführt nicht in Form bureaukratischer, sondern korporativer Anstalten (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 5) und wie schon aus früheren Ausführungen sich ergibt, sind diese Rückversicherungsanstalten aufgebaut auf dem System des Kassenzwangs: Jeder Verein, der die Zulassung zum Geschäftsbetrieb als öffentlicher Versicherungsverein erhalten hat, ist kraft Gesetzes Mitglied der Rückversicherungsanstalt.

So, wie nun die Existenz einer Rückversicherung Staatsinteresse ist, so ist es auch der Betrieb der konkreten Rückversicherungsanstalten. Das Rechtsverhältnis zwischen Anstalt und Verein ist einmal beherrscht von dem Gesamtinteresse und anderseits durchgeführt auf dem Wege der Subjektion. Die Anstalt übt Herrschaftsrecht gegen den Verein: Verwaltungsgewalt, Gesetzgebungsgewalt, Gerichtsgewalt (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 13. I und II, Art. 4. II, V.N.St. § 10, § 13. IV, § 15. III, § 23. II, § 26. VI, § 31. II, Pf.N.St. § 11, § 14. IV, § 16. IV, § 23. II und § 29. II). In dieses Herrschaftsverhältnis gliedern sich auch alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen Anstalt und Verein ein. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vereinen und den Anstalten ist also ein allerseits öffentlichrechtliches.[2])

Die Begründung des Rechtsverhältnisses beruht auf Gesetz: Mit der Genehmigung des Vereins als einer öffentlichen Korporation tritt derselbe ipso iure, ohne daß die Willenserklärung einer der beiden an dem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien erforderlich wäre, in den Verband der An-

---

[1]) Haag S. 57.

[2]) Staudinger VI Anm. 3 zu Art. 75 scheint das Rechtsverhältnis für ein privatrechtliches zu halten; nur auf privatrechtliche Vorschriften bezieht sich der Vorbehalt E. G. Art. 75 B.G.B. (Zu vergl. Planck VI Anm. 2 zu Art. 75.)

stalt, d. h. in ein Subjektionsverhältnis zu derselben. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. I, Art. 5 und oben S. 40 ff.) Es ist der Vorgang ein ähnlicher wie der bei Errichtung einer politischen Gemeinde: Auch diese tritt mit ihrer Errichtung kraft Gesetzes in den Verband einer Distriktsgemeinde. Es sei aus Früherem wiederholt: Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des Geschäftsbetriebs des ö.V.V. existiert nicht.

Eine weitere Art der Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Anstalt außer jener durch Gesetz gibt es nicht.

Aus dem Inhalt dieses Gewaltverhältnisses ist im einzelnen besonders erwähnenswert:

a) im negativen Status:

Das Recht des Vereins der freien Entschließung über einen Reservefond im Rahmen von Gesetz und Begriff des Reservefonds (V.N.St. § 32, Pf.N.St. § 30), überhaupt das Recht freier Herrschaftsübung, das geschützt ist im positiven Status zum Staate. (Siehe auch S. 102 und 53 ff.)

b) im passiven Status:

Die Unterwerfung des Vereins einmal unter das Rechtssetzungsrecht der Anstalt nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II, wobei zu bemerken ist, daß Änderungen des Normalstatuts mit sofortiger Wirksamkeit beschlossen werden können.[1]) Es ist hier zu wiederholen, daß das Rechtssetzungsrecht der Pferdeversicherungsanstalt ein umfangreicheres ist als jenes der Viehversicherungsanstalt; denn der Pf.V.A. eignet auch die Kompetenz zur speziellen Festlegung des Lebenszweckes der Vereine auf Grund Art. 4. II Z. 3 Pf.A.G. (Pf.A.G. Art. 1. I, Art. 2, Art. 6. I[2]), V.A.G. Art. 1. I, Art. 2, Art. 6. I); ferner Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt der Anstalt nach Art. 4. II Z. 11 und endlich unter die Verwaltungsgewalt nach Art. 13 V.A.G. und Pf.A.G. Bei der letzteren ist zu unterscheiden zwischen

[1]) A. M. Thelemann S. 63.
[2]) Haag S. 47.

der Gewalt, die den Vereinen gegenüber geübt wird zur Erzwingung der Erfüllung jener Pflichten, die die Vereine nach unten gegenüber ihren Mitgliedern haben, dem Aufsichtsrechte (siehe oben S. 28) und der Gewalt, welche die Erzwingung jener Pflichten im Auge hat, die lediglich gegenüber der Anstalt bestehen.[1]) Aus den Pflichten des Vereins gegenüber der Anstalt sind als die wichtigsten zu nennen:

1. die Pflicht zur Zahlung von Rückversicherungsbeiträgen, die nach dem reinen Umlageverfahren am Schlusse des Versicherungsjahres nach dem Werte der Rückversicherungsrisiken berechnet und erhoben werden; (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 9, Art. 10. I, Art. 14. I.)

2. zur Überlassung der Beitrittsgebühren der Mitglieder der Vereine (V.N.St. § 29. I und IV, Pf.N.St. § 27. I und IV), wobei uneinbringliche Gebühren zu Lasten der Vereine sind nach Analogie von V.A.G. und Pf.A.G. Art. 10. IV;[2])

3. zur Darlehensrückerstattung, wenn die Anstalt gegebenenfalls bei eingetretenen Versicherungsfällen im Verein für die nicht rückversicherte Hälfte des Risikos dem Verein den Bedarf an Entschädigungsgeldern vorgestreckt hat. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. II;)

4. zur Überlassung der Hälfte des Erlöses aus der Verwertung von umgestandenen oder notgeschlachteten Tieren nach V.N.St. § 28. Diese Pflicht obliegt nur den Viehversicherungsvereinen, nicht aber den Pferdeversicherungsvereinen (zu vergl. Pf.N.St. § 25).

c) im positiven Status:

1. Der Rechtsschutzanspruch in Streitigkeiten der Vereine mit ihren Mitgliedern nach V.A.G. und Pf.A.G. Art. 4. II Z. 11, gerichtet gegen die Anstaltsverwaltung;

2. die Interessenbefriedigungsansprüche:

a) der Anspruch auf Übertragung von Herrschaftsrechten nach den Bestimmungen des Gesetzes. (Siehe oben S. 53 ff),

[1]) Gierke S. 514, Gierke Genossenschaftstheorie S. 154.

[2]) Thelemann S. 146, Full-Reuter S. 177.

b) der Anspruch auf die Entschädigungssumme bei Eintritt des Rückversicherungsfalles (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. I, Art. 7. II),

c) der Anspruch auf Darlehen bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Vereine in Höhe des durch die Rückversicherung ungedeckten Betrags des dem Viehbesitzer gegen den Verein zustehenden Ersatzanspruches (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. II),

d) das Recht zum Austritt aus der Anstalt für den Schluß jedes Versicherungsjahres (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. III);

3. der Interesseberücksichtigungsanspruch, ausgeübt durch den Ausschuß der Landesanstalt in Sachen der Zuständigkeit des Ausschusses — Petitionsrecht — (Siehe oben S. 139).

d) im aktiven Status:

Das Recht auf Teilnahme an der Willensbildung in der Anstalt, bestehend in einem Wahlrecht, dem Rechte, einen Repräsentativkörper, den Anstaltsausschuß, zu wählen, der bei Abänderung des Normalstatuts und bei Ausschluß von Vereinen von der Teilnahme an der Anstalt Stimmrechte hat. Das Wahlrecht wird aber ausgeübt nicht durch die Vereine selbst, sondern durch die landwirtschaftlichen Kreisausschüsse und den Landwirtschaftsrat. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 16. I, Art. 15.)

Alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Verein und Anstalt sind Rechtsansprüche, nicht bloß Reflex objektiven Rechtes.

Streitigkeiten

aus dem Rechtsverhältnis zwischen Verein und Anstalt werden im Verwaltungswege durch das k. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 14. III V.A.G. und Pf.A.G. erledigt. Der Antrag auf Entscheidung des k. Staatsministeriums ist nicht bloß Anzeige über Verletzung objektiven Rechtes, sondern Verwaltungsbeschwerde. (Siehe oben S. 50). Ein Verwaltungsrechtsverfahren findet nicht statt. Der Rechtsschutz ist also ein unvollkommener. Der Zivilrechtsweg ist, da es sich um Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Ansprüche und Pflichten handelt, ausgeschlossen.[1])

---

[1]) Thelemann S. 66, Haag S. 56 und oben S. 108 ff.

Die Auflösung

des Rechtsverhältnisses kann statt haben

a) nicht durch Vertrag. (Siehe oben S. 109). Es ist auch nicht möglich, daß das Rechtsverhältnis von vornherein auf Zeit begründet wird; denn es entsteht nicht durch Vertrag, sondern kraft Gesetzes;

b) durch einseitige Willenserklärung

1. des Vereins: Der Verein kann jeweils mit Wirkung für den ersten November jedes Jahres aus der Anstalt austreten (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 2. III, IV),

2. die Willenserklärung der Anstalt: Der Verein kann auf Grund des Art. 13. III V.A.G. und Pf.A.G. aus der Anstalt ausgeschlossen werden. (Siehe oben S. 142 ff.)

c) Auf Grund eines sonstigen Tatbestandes des Untergangs des Vereins in Folge Auflösung, mit Wirkung vom Schlusse jedes Versicherungsjahres an. (V.N.St. § 45, Pf.N.St. § 43).[1])

Das Rechtsverhältnis in der Anstalt ist ein wirkliches

Rückversicherungsverhältnis:

Der Verein hat Entschädigungsansprüche gegen die Anstalt in Gegenseitigkeit mit seinen eigenen Beitragsverpflichtungen. (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. I, Art. 9,) Der Staatszuschuß, den die Anstalt in Form von Zinsengenuß aus einem Stammkapital und aus jährlichen Überweisungen genieß (V.A.G. und Pf.A.G. Art. 11) hindert das Vorliegen einer Versicherung im Rechtssinne nicht. Die Anstalt betreibt Rückversicherungsgeschäfte. Diese Rückversicherungsgeschäfte haben zur Grundlage dieselben Bedingungen wie die Geschäfte der unmittelbaren Versicherung seitens der Vereine: V.A.G. und Pf.A.G. Art. 6. I sagt: Die Anstalt übernimmt die Deckung des Schadens nach Maßgabe des Normalstatuts.

[1]) Thelemann S. 59.